



Amosinternational

Gesellschaft gerecht gestalten



Internationale Zeitschrift für christliche Sozialethik

Korruption und Compliance

Stephan Wirz
Kampf gegen die Nährböden der Korruption

Andreas Nowak
Korruption und Compliance aus Sicht von
Transparency International

A. Katarina Weilert
Völkerrecht und internationale Korruptionsbekämpfung

Peter G. Kirchschräger
Korruption und Korruptionsbekämpfung im Sport

Klaus Moosmayer
Compliance – Integrationskultur im Unternehmen

Joachim Wiemeyer
Ethische Überlegungen zur Unternehmenskorruption

Sozialinstitut Kommende Dortmund
2/2016

BIG DIREKT GESUND IST DEUTSCHLANDS ERSTE DIREKTKRANKENKASSE.

1996 gegründet, verfolgt die BIG konsequent das Konzept Direktprinzip: niedrige Verwaltungskosten, ein sehr gutes Preis-Leistungs-Verhältnis und ausgezeichneter Service mit klarer Online-Ausrichtung. BIG direkt gesund zählt zu den finanz- und leistungsstärksten Krankenkassen Deutschlands.

big-direkt.de
☎ 0800/5456 5456



Impressum

10. Jahrgang 2016 Heft 2

Herausgeber

Prälat Dr. Peter Klasvogt, Dortmund
Sozialinstitut Kommende

Prof. Dr. Christian Spieß, Linz

Prof. Dr. Joachim Wiemeyer, Bochum

Arbeitsgemeinschaft der deutschsprachigen Sozialethiker
Prof. Dr. Peter Schallenberg, Mönchengladbach
Katholische Sozialwissenschaftliche Zentralstelle
Stefan Lunte, F-Besson/B-Brüssel

Redaktion

Dr. phil. Dr. theol. Richard Geisen (Kommende, Dortmund)

Dipl.-Theol. Detlef Herbers (Kommende, Dortmund)

Dr. phil. Wolfgang Kurek (KSZ, Mönchengladbach)

Konzept Schwerpunktthema

Prof. Dr. Stephan Wirz

Redaktionsanschrift

Sozialinstitut Kommende, Redaktion Amosinternational,
Brackeler Hellweg 144, D-44309 Dortmund
Mail redaktion@amosinternational.de
Internet amosinternational.de

Erscheinungsweise

Die Zeitschrift erscheint vierteljährlich
(Februar, Mai, August, November)

ISSN 1867-6421

Verlag und Anzeigenverwaltung

Aschendorff Verlag GmbH & Co. KG

D-48135 Münster

Tel. (0251) 69 01 31

Anzeigen: Petra Landsknecht, Tel. (0251) 69 01 33

Anzeigenschluss: am 20. vor dem jeweiligen Erscheinungsmonat
Erfüllungsort und Gerichtsstand: Münster

Bezugsbedingungen

Preis im Abonnement jährlich: 49,80 €/sFr 85,-

Vorzugspreis für Studenten, Assistenten, Referendare:

39,80 €/sFr 69,20

Einzelheft: 12,80 €/sFr 23,30; jeweils zzgl. Versandkosten

Alle Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Abonnements gelten, sofern nicht befristet, jeweils bis auf Widerruf.

Kündigungen sind mit Ablauf des Jahres möglich, sie müssen bis zum 15. November des laufenden Jahres eingehen.

Bestellungen und geschäftliche Korrespondenz

Aschendorff Verlag GmbH & Co. KG

D-48135 Münster

Tel. (0251) 69 01 36

Druck

Druckhaus Aschendorff, Münster

Printed in Germany

Umschlaggestaltung

freistil – Büro für Visuelle Kommunikation, Werl



Editorial	<i>Peter Klasvogt (Dortmund)</i> Compliance als Wettbewerbsvorteil? Zu diesem Heft	2
Schwerpunktthema	<i>Stephan Wirz (Zürich)</i> Kampf gegen die Nährböden der Korruption Eine Einführung	3
	<i>Andreas Novak (Berlin)</i> Bestechung und Bestechlichkeit sichtbar machen und sich ihnen entgegenstellen Korruption und Compliance aus Sicht von Transparency International	6
	<i>A. Katarina Weilert (Heidelberg)</i> Das Völkerrecht als Hoffnungsträger oder stumpfes Schwert? Zur internationalen Korruptionsbekämpfung	14
	<i>Peter G. Kirchschräger (Luzern)</i> Korruption und Korruptionsbekämpfung im Sport Aus wirtschafts- und gesellschaftsethischer Perspektive	22
	<i>Klaus Moosmayer (München)</i> Compliance – der Weg zu einer Integritätskultur im Unternehmen Ein Selbstporträt aus dem Siemenskonzern	31
Arts & ethics	<i>Joachim Wiemeyer (Bochum)</i> Korruptionsbekämpfung muss in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Sektor ansetzen Ethische Überlegungen zur Unternehmenskorruption	39
	<i>Ursula Kreutz (Fürth)</i> Selbstabwicklung Rauminstallation	28
Buchbesprechungen	Gender – Autonomie – Identität	46
	Ethik im Justizvollzug	48
	Die Rolle der Tafeln im Sozialstaat	50
Erinnerung	<i>Patrik Schneider (Achern)</i> Von der Hinwendung zur Arbeiterfrage bis zur Sozialverkündigung im Dialog 125 Jahre nach Rerum Novarum	51
Der Überblick	Summaries	54
	Résumés	55
	Bisherige Schwerpunktthemen und Vorschau	56
Impressum		U2



Peter Klasvogt

Compliance, ein neu-deutsches Wort für Regelkonformität und Gesetzestreue. Eigentlich das Normalste von der Welt, sollte man meinen. Eigentlich. Doch scheinen die Welt der Normen, Regeln und Gesetze wie auch die so unterschiedlichen Kriterien, Bestimmungen

und Vorgehensweisen der Strafverfolgung mittlerweile so komplex zu sein, dass Unternehmen und Organisationen ohne Rechtsberater und juristische Abteilungen nicht mehr in der Lage sind, entsprechende Compliance Management Systeme zu integrieren und die Haftungsrisiken entlang der Wertschöpfungskette zu erfassen und präventiv auszuschließen. Anwaltskanzleien haben sich darauf spezialisiert, Software wurde entwickelt, Unternehmensberater und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften widmen sich dem Aufbau und der Auditierung von Compliance-Systemen. Eine riesige Industrie ist entstanden – mit Milliardenumsätzen (und Milliardenkosten), was allerdings noch keineswegs garantiert, dass Ordnungswidrigkeiten und Gesetzesverstöße präventiv auch verhindert werden.

Die Erkenntnis ist ja nicht neu: Wo immer Geld im Spiel ist, sind fehlbare Menschen und profitorientierte Organisationen anfällig, für den eigenen Vorteil Gesetze zu umgehen und Gesetzeslücken zu nutzen. Es wäre wohl naiv anzunehmen, dass alle Marktteilnehmer im Bewusstsein ihrer gesellschaftlichen Verantwortung und Verpflichtung ihr Handeln nach der Maxime des Kategorischen Imperativ ausrichten: „Was ist, wenn es alle machten?!“ Im Zweifelsfall, das belegen die vielen branchenübergreifend aufgedeckten Korruptionsskandale, werden Ent-

Compliance als Wettbewerbsvorteil?

scheidungen eher nach der Risikoabwägung getroffen: „Was ist, wenn es rauskommt?!“ Umso notwendiger ist die Implementierung von Compliance-Systemen, die in den Unternehmen für mehr Transparenz zur Einhaltung gesetzlicher und unternehmensinterner Regelungen sorgen sollen.

Doch gerade die zuletzt aufgedeckten Softwaremanipulationen der Abgasmessung bei VW und anderen Branchenriesen haben deutlich gemacht, wie wenig all jene Kontrollmechanismen bewirken, wenn kriminelle Energie im Spiel ist. Denn es muss doch nachdenklich stimmen, dass diese Rechtsvorstöße von gigantischem Ausmaß und unabsehbaren Folgen (man rechnet allein bei VW mit einem Schaden bis zu 80 Milliarden, vom Imageschaden ganz zu schweigen) ganz offensichtlich nicht nur auf das Fehlverhalten einzelner Akteure zurückzuführen sind, sondern systemische Ausmaße annehmen, die von der Compliance-Organisation nicht verhindert werden konnten. Und dies, obgleich der Kreis der Mitwissenden oder Mitahnenden doch beachtlich gewesen sein muss – aller installierten Compliance-Organisation zum Trotz. Jeder einzelne Akteur dürfte angesichts der Tragweite der ihm zugemuteten Entscheidung ethisch überfordert sein, erst recht, wenn er sich einem (möglicherweise unausgesprochenem) Erwartungsdruck des Systems ausgesetzt sieht. Insofern reicht es nicht, wenn die Compliance-Strategie nur an interne Beauftragte oder externe Berater delegiert wird. Gleichwohl ist die Rolle der Compliance-Beauftragten nach einem Urteil des BGH

vom 17.7.2009 mit einer Garantienpflicht und mit erheblichen persönlichen zivil- und strafrechtlichen Risiken behaftet. Wirksamer wäre jedoch ein Korruptionsregister, wie es bereits in einigen Ländern (auch Bundesländern) existiert, in das die Firmen eingetragen werden, die sich wegen Korruptions- oder sonstiger Vergehen ihrer Mitarbeiter etwas vorzuwerfen haben. Im Grunde wirkt dieses Register wie ein Unternehmensstrafrecht, denn wer einmal in diesem Korruptionsregister ist, darf für eine gewisse Zeit nicht mehr an öffentlichen Ausschreibungen teilnehmen.

Doch unbeschadet der Verantwortung einzelner bedarf es einer entsprechenden Organisations- bzw. Unternehmenskultur, der Implementierung eines Compliance-Management-Systems auf allen Ebenen, um deutlich zu machen, dass Compliance eine Gemeinschaftsaufgabe aller Unternehmensangehörigen ist (Corporate Compliance). Es wäre wünschenswert, auf der gesetzlichen Ebene von einer rein repressiven zu einer anreizbasierten Compliance-Regulierung zu kommen, mit klaren Strafmilderungsregeln für unternehmerische Compliance-Bemühungen bei der Prävention wie auch bei der Aufklärung (Behördenkooperation). Dann hätte der VW-Skandal im Nachhinein eine positive Schubwirkung auf die Compliance-Entwicklung entfaltet. Compliance würde damit endgültig zu einem echten Wettbewerbsvorteil, abgesehen davon, dass sich die Unternehmen, die sich ein Compliance Management System verpassen, intern wie extern geringeren Risiken ausgesetzt sind.



Kampf gegen die Nährböden der Korruption

Eine Einführung

Der Tenor der folgenden fünf Beiträge zur Korruption ist einhellig: Die Korruption ist weltweit – freilich in unterschiedlicher Intensität – verbreitet und bewirkt eine ungerechtfertigte Vorteilsverschaffung einzelner Personen, Gruppen bzw. Organisationen auf Kosten anderer. Durchdringt und zersetzt sie weite Teile des gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und politischen Lebens, resultieren daraus Misstrauen gegenüber den Institutionen, eine verminderte Funktionstüchtigkeit des politischen und wirtschaftlichen Systems, vielerlei Erschwernisse des täglichen Lebens („höhere Transaktionskosten“), Stagnation, letztlich sogar Verarmung, Despotie und Anarchie. Eine großflächige Bekämpfung der Korruption drängt sich somit auf: angefangen bei der Stärkung des Ethos des Einzelnen, über den Aufbau von Compliance-Systemen und einer Integritätskultur in Unternehmen und Organisationen, über die Sensibilisierung der Zivilgesellschaft für ihre Anti-Korruptions-Wächterrolle, bis hin zur Schaffung entsprechender staatlicher und völkerrechtlicher Normen sowie von wirksamen Kontroll- und Durchsetzungsmaßnahmen.

Die Korruption gedeiht auf verschiedenen Nährböden. Sie befällt Gesellschaften unterschiedlicher politischer und wirtschaftlicher Systeme, Demokratien und Diktaturen, plan- und marktwirtschaftlich verfasste Wirtschaftsordnungen. Staatliche Behörden und Regiebetriebe, privatwirtschaftlich geführte Unternehmen, NGOs, kirchliche oder kulturelle Einrichtungen, Sportverbände oder politische Parteien – keine Institution ist gegen sie gefeit. Die Korruption trägt dabei viele Gesichter, ihr Vorhandensein ist oft nicht leicht zu erkennen. Generell kann man sagen: Korruption liegt immer dann vor, wenn sich einzelne Personen, eine Gruppe oder eine Organisation einen

systemwidrigen Vorteil gegenüber anderen verschaffen,

- sei es, indem sie in staatlich administrierten Zuteilungsbereichen (z.B. Gesundheitssektor) die allgemein geltenden Zuteilungskriterien oder Anforderungen durch monetäre oder nicht-monetäre Zuwendungen zu ihren Gunsten unterlaufen,
- sei es, dass sie innerhalb von Wettbewerbssystemen das Leistungsprinzip durch solche Zuwendungen aushebeln, um trotz schlechterer Leistung im Vergleich zur Konkurrenz den Auftrag (Güter- und Dienstleistungsmarkt) oder die Anstellung (Arbeitsmarkt) zu erhalten.



Stephan Wirz

Andreas Novak von Transparency International nennt zahlreiche Beispiele für die „kleine“ und „große Korruption“. Das „kleine Fässchen Bier“, das der Bau-Unternehmer jeweils zu Weihnachten den Mitarbeitern des lokalen Bauamtes schenkt und die dessen Eingaben etwas großzügiger prüfen als andere; der oder die Hafendarbeiter oder Zollmitarbeiter, die Schmiergelder erwarten, damit sie ihre Arbeit zügig verrichten; die Regierungsmitglieder, die die Bergbau-Konzession an den Bergbau-Konzern vergeben, der ihnen das meiste Geld auf ihre Privatkonten überweist. Der theologische Ethiker *Peter Kirchschräger* spürt in seinem Essay der Korruptionsanfälligkeit der Sportlerinnen und Sportler sowie des Sport-



managements nach und macht auf verschiedene Möglichkeiten der Einflussnahme aufmerksam, von Gastgeschenken für die Schiedsrichter bis hin zum gekauften Sieg, der erstmals bei den Olympischen Spielen 338 v. Chr. dokumentiert wurde.

Warum ist Korruption eigentlich verwerflich? Ermöglichen die „kleinen oder größeren Gefälligkeiten“ nicht eine verständnisvollere Kommunikation zwischen Personen? Sind sie nicht „Schmiermittel“, damit gesellschaftliche Prozesse besser funktionieren und beschleunigt werden können? Die ethischen Beiträge von *Joachim Wiemeyer* und *Peter Kirchschräger* gehen u. a. diesen Fragen nach und befassen sich mit der „Begründung der ethischen Missbilligung der Korruption“ bzw. der „ethischen Gründe für Korruptionsfreiheit im Sport“. Beide verweisen unabhängig voneinander auf verschiedene negative Folgen der Korruption für das persönliche Ethos, für die Betriebskultur (Doppelmoral, Erpressbarkeit, Bilanz- und Steuermanipulationen usw.) und für die gesamte Gesellschaft (ungerechte Form der Einkommenserzielung, Zerstörung des Prinzips des freien Wettbewerbs, Fehlallokation der Ressourcen, technische Stagnation sowie Wohlfahrtsminderung). Eine moralisch erodierende Ordnung treibt den Ehrlichen und Tüchtigen, worauf *Wiemeyer* hinweist, in eine schwierige Dilemma-Situation: Wenn alle korrupt sind, muss dann nicht auch der Tüchtige korrupte Praktiken anwenden? „Ein Unternehmen, das vollständig auf Korruption verzichtet, würde dann keine Aufträge erhalten und müsste ggf. ganz aus dem Markt ausscheiden.“ Würde es sich dabei noch um ein leistungsstarkes Unternehmen handeln, wäre das auch im Hinblick auf das Allgemeinwohl tragisch.

Offene, pluralistische Gesellschaften sind weniger korruptionsanfällig als geschlossene Gesellschaften. Damit solche Dilemma-Situationen, die wir aus „failed states“ kennen, erst gar nicht entstehen, braucht es transpa-

rentes Handeln auf allen gesellschaftlichen Ebenen und einen frühzeitigen entschlossenen Kampf gegen die Korruption. Alle fünf Beiträge schenken daher der Korruptions-Prävention und -Aufdeckung große Aufmerksamkeit. In der Welt der Unternehmen und Organisationen ist ein wichtiger Schlüsselbegriff dafür die „Compliance“. Mit diesem Begriff wird ein unternehmens- oder organisationsinternes System von Maßnahmen bezeichnet, das die Erfüllung nationaler und internationaler Regeln durch das Unternehmen gewährleisten soll. Als Geburtsstunde des „Compliance-Systems“ wird immer wieder der us-amerikanische Sarbanes-Oxley Act von 2002 genannt, der nach den Bilanzskandalen der amerikanischen Firmen Enron und Worldcom das Vertrauen der Anleger in die Berichterstattung der Unternehmen erhöhen sollte. *Klaus Moosmayer*, Chief Compliance Officer des Siemens-Konzerns, schildert in seinem Beitrag die mit einem Korruptionsfall verbundene Entstehungsgeschichte, den Aufbau und Inhalt des heutigen Compliance-Systems bei der Siemens AG. Ziel dieses Systems ist es, „Fehlverhalten bestmöglich vorzubeugen und dort, wo es dennoch zu Verstößen kommt, unmissverständliche Konsequenzen zu ziehen“. Ein offener Dialog zwischen den Mitarbeitern aller Hierarchiestufen sowie die Wahrnehmung einer Vorbildfunktion seitens der Führungspersonen sind unerlässlich, damit aus dem „Compliance-System“ eine „Integritätskultur“ entstehen kann. Sie lebt von Mitarbeitern, die nicht ständig nach Paragraphen schießen, sondern gemäß eines „inneren Kompasses“ regelgerecht handeln. In der Sprache der Ethik könnte man dies auch mit „Ethos“ bezeichnen.

Die kürzlich von einem internationalen Journalisten-Team recherchierten und an die Öffentlichkeit gebrachten „Panama Papers“, die u. a. Offshore-Konstrukte zur Verschleierung von Korruptionseinkommen aufdecken, verdeutlichen die Notwendigkeit eines internationalen Vorgehens gegen

die Korruption. Ein wichtiges Instrument dafür ist das Völkerrecht. *Katarina Weilert*, juristische wissenschaftliche Referentin an der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft e. V. (FEST), zeichnet den recht mühsamen Weg der weltweiten Korruptionsbekämpfung nach, die erst in den 1990er Jahren an Fahrt gewinnt. „Seit dem Ende des kalten Krieges und der zunehmenden Globalisierung standen nun wirtschaftliche Interessen im Vordergrund, für die Korruption ein Hindernis bedeutet.“ Auf verschiedenen Ebenen – OECD, EU, Europarat, UNO – wurden seit Mitte der 1990er Jahren Übereinkommen und Konventionen beschlossen, um die Bestechung von Amtsträgern, präventive Maßnahmen gegen die Korruption, Korruptionsbekämpfung und Strafverfolgung korrupter Handlungen international gemeinsam zu regeln. Weilert bezeichnet das Völkerrecht bei der Korruptionsbekämpfung durchaus als „Hoffnungsträger“, auch wenn sie um den unterschiedlichen Verbindlichkeitsgrad völkerrechtlicher Vertragsbestimmungen und den manchmal schwach ausgeprägten Willen der Staaten, diese Bestimmungen umzusetzen und energisch gegen Korruption vorzugehen, weiß. Deshalb setzt sie auf den Druck zivilgesellschaftlicher, nicht-staatlicher Akteure.

Der Stellenwert einer gegenüber Korruption aufmerksamen Zivilgesellschaft wird von allen Beiträgen hervorgehoben. Besonderer Bedeutung komme dabei den Medien, insbesondere dem investigativem Journalismus (was sich jüngst mit den Recherchen zu den „Panama Papers“ bestätigt) und den NGOs zu. Auch die Unternehmen, die im ganzen Korruptionsgeschehen nicht nur Täter, sondern auch Opfer seien, könnten beispielsweise durch „collective action“ (branchenweite Selbstverpflichtung zu korruptionsfreiem Handeln, Integritätsverpflichtungen mit Konkurrenten und Kunden, Unterstützung von Projekten und Trainingsmaßnahmen im Kampf gegen Korruption) Wertvolles bewirken. Für

eine lebendige Zivilgesellschaft aber unverzichtbar ist die Zivilcourage der einzelnen Menschen, sich nicht damit abzufinden, in einem korrupten Umfeld zu leben. Damit auch nachwachsenden Generationen solche inneren Werte vermittelt werden können, muss den Funktionsträgern aller Hierarchiestufen und Ebenen, gerade auch im Amateur- und Jugendbereich der Sportvereine und Sportverbände, worauf Kirchschläger hinweist, ihre Vorbildfunktion bewusst gemacht werden.

Ohne den engagierten Kampf gegen die Korruption schwächen zu wollen, kann eine Debatte über Korruptionsbekämpfung nicht ohne den Verweis auf ihre Grenzen geführt werden. In den demokratisch-freiheitlichen Gesellschaften werden Stimmen laut, die rigoristische und puristische Tendenzen in der Korruptionsbekämpfung kritisieren.

- Wie transparent müssen unsere Gesellschaften sein? In einem Gastkommentar der Neuen Zürcher Zeitung vom 17.2.2016 zum Thema „Transparenzgesellschaft. Das Ende der Geheimnisse“ schreiben der Schweizer Politiker und FDP-Fraktionschef Ignazio Cassis und die Theologin Béatrice Acklin Zimmermann: „Transparenz ist nicht nur der gesellschaftliche Imperativ unserer Tage, sondern wir pflegen gleichsam einen Kult des Moralischen, das mit Geoffenbartem gleichgesetzt wird, während alles Geheimnishaft und Verborgene als suspekt und anrühlich, ja als unmoralisch gilt“ (S. 10). Wie weit lässt sich unter der Maxime der Transparenz noch unsere Privatsphäre wahren? Die Beschränkung des Bargeldgeschäfts, u. a. von Italien (Limit: 3.000 EUR), Spanien (Limit: 2.500 EUR) und Frankreich (Limit: 1.000 EUR) bereits umgesetzt, von der deutschen Regierung angedacht (Limit: 5.000 EUR), wird mit dem Argument größerer Transparenz und der Verhinderung der Geldwäsche

korrupter Einnahmen begründet. Von dort ist es nicht weit bis zur völligen Abschaffung des Bargelds und der Umstellung auf den elektronischen Zahlungsverkehr. Was aus Gründen der Korruptionsbekämpfung (vielleicht) Sinn macht, wird mit einem signifikanten Verlust der Privatsphäre erkaufte. Wollen wir das?

- Wie lokal verankert und gastfreundlich darf der Geschäftsalltag heute noch sein? International tätige und an der Börse kotierte Unternehmen müssen ein Compliance-Regelwerk übernehmen, das einem internationalen, vor allem auch einem us-amerikanischen Rechtsverständnis genügt. Für lokale Gesichtspunkte bleibt da wenig Spielraum. Mitarbeitende solcher Unternehmen beklagen sich immer wieder über eine Überreglementierung und einen technokratischen Umgang mit dem Compliance-System, wo der von Moosmayer skizzierte Schritt zur Integritätskultur eben nicht gelungen ist. Der Grund liegt auch in einer die jeweilige Kultur vergessenden Anwendung der Regeln. Ist Korruption wie Mord oder Lüge bereits kulturübergreifend negativ konnotiert, so unterliegt doch die Definition, welches Verhalten den Tatbestand der Korruption erfüllt, dem jeweiligen kulturellen Verständnis. Dieses wandelt sich auch innerhalb eines Kulturraumes im Verlauf der Zeit, wie zwei Beispiele zeigen mögen:
 - Noch bis in die 1990er Jahre war das Sponsoring von großen Kultur-Festspielen und Sport-Events unproblematisch. Kaum einer störte sich daran, dass weltweite Entscheidungsträger aus Politik und Wirtschaft vom Sponsoring-Unternehmen zu diesen Anlässen eingeladen und bewirtet wurden. Die An- und Abreise, die Hotel-Übernachtungen und ein Rahmenprogramm

waren „selbstverständlich“ in diesem Paket eingeschlossen.

- Ebenso konnten Pharma-Unternehmen Ärzte zu Kongressen an Orte mit grossem Erholungswert einladen, die mehr dem Ziel dienten, die eigenen Produkte zu vermarkten als medizinische Erkenntnisse zu erweitern. 20, 25 Jahre später gelten solche Praktiken als anrühlich.

Neben diesen ethisch diskutablen Beispielen stellt sich aber die Grundsatzfrage: Wie viel Gastfreundschaft darf sein, wo hört sie auf, wo beginnt die Korruption?

- Was im Überschwang der Korruptionsbekämpfung nicht vergessen werden darf: Zum unternehmerischen Handeln gehört die Geschäftsanbahnung. Da geht es, nebst technischen Leistungsdaten und Finanzierungsmodi, auch um das Zwischenmenschliche, um Sympathie und die Schaffung einer gegenseitigen Vertrauensbasis. Verlässlichkeit ist ein wichtiges Kriterium für nachhaltige Geschäftskontakte. Ein schönes Mittagessen, ein Gastgeschenk, das Kennenlernen der Stadt, in der der potentielle Geschäftspartner lebt, sind traditionelle Formen, wie man den anderen Menschen kennenlernen und seine Gunst erwerben kann. Soll das nur noch zwischen Eigentümer-Unternehmern legal sein? Welches Maß an Gastfreundschaft bzw. an puristischer Moral wollen wir?

Das vorliegende *Amos*international-Themenheft möchte dem Leser durch Beiträge aus ethischer, betrieblich-juristischer, völkerrechtlicher und NGO-Sicht verschiedene Zugänge zum Problem der Korruption bieten, das weltweit auftritt und alle Gesellschaftsbereiche erfasst. Im Fokus dieser Ausgabe stehen vor allem die Unternehmen, die Politik und der Sport.

Bestechung und Bestechlichkeit sichtbar machen und sich ihnen entgegenstellen



Korruption und Compliance aus Sicht von Transparency International



Andreas Novak

Korruption ist heute zunehmend auf der „Agenda der Welt“ zu finden. Wurde sie früher quasi als Naturgesetz verstanden, erkennt man heutzutage die Korruption als Ursache für Armut, Krieg und Despotie. Besondere Verantwortung tragen Unternehmen, da sie sowohl Opfer von Korruption als auch Täter sind. Innere Werte, Transparenz, eine offene Kommunikationskultur in den Unternehmen, eine aufmerksame Zivilgesellschaft und „kollektive Aktionen“ sind probate Maßnahmen gegen die Korruption.

Im Januar 2016 konnte man in einer dem Qualitätsjournalismus zugehörigen Tageszeitung von systemischer Korruption in Brasilien lesen, die auch die höchsten Regierungskreise betrifft. In der gleichen Ausgabe war auf einer anderen Seite von Korruption zu lesen, die überhaupt erst die grassierende organisierte Kriminalität in Guatemala ermöglicht, das mittlerweile zu einem der gefährlichsten Länder der Welt gehört. Wochen vorher wurden massive Unregelmäßigkeiten beim Weltfußballverband Fifa ruckbar, und Vorwürfe des Matchfixing (Verlieren gegen Geld) in der Weltklasseliga des Tennisspor-

tes machten die Runde. In Malaysia steht der Regierungschef im Rampenlicht wegen ungeklärter Millionenzahlungen an ihn, und in der Ukraine sind Mitglieder der Regierung zurückgetreten, aus Protest gegen die grassierende und allumfassende Korruption. China kämpft nicht nur gegen die sogenannten „Fliegen“, sondern nimmt sich auch die „Tiger“ (höchste, steinreiche Regierungsmitglieder) vor, während Thailand aus lauter Verzweiflung gegen die im Land grassierende Korruption die Todesstrafe einführt. Die Liste lässt sich – fast beliebig – verlängern.

der Welt; bei Regierenden, in der Verwaltung, bei Unternehmen und Privatpersonen. Aus einem Un-Thema, über das niemand sprach, das aber in manchen Teilen der Welt fast täglich erlitten, in anderen nur bei größeren Skandalen erkennbar wird, ist ein Thema geworden, über das gesprochen wird. Es wird bei Gesetzesvorhaben berücksichtigt, ist als 10. Prinzip in den Leitlinien für verantwortliches unternehmerisches Handeln weltweit im Global Compact der Vereinten Nationen verankert² und bekommt in Schulungen, sowohl des öffentlichen Dienstes als auch der Privatwirtschaft, seinen Platz. Galt die Korruption früher quasi als „Naturgesetz“, so wird sie heute erkannt als das was sie ist: ein Unrecht, das Demokratie und Wohlstand gefährdet, Entwicklung verhindert, Armut, Not und Krieg erzeugt und besonders die Rechte der schwächeren Mitglieder der Gesellschaft und der Nationen missachtet.

Korruption: Auf der Agenda der Welt?

1998 meinte das US-amerikanische Magazin *Time*, dass das Thema Korruption „on the world’s agenda“ gesetzt worden sei und schrieb dies der andauernden Kritik an den Zuständen im öffentlichen wie privaten Bereich durch die Nichtregierungsorganisation Transparency International zu.¹ Bezogen auf die Wahrnehmung in den USA mag das vielleicht stimmen, be-

zogen auf den Rest der Welt und auch auf Deutschland war das Lob womöglich etwas verfrüht. Tatsächlich allerdings ist das Thema heute, knapp achtzehn Jahre nach Erscheinen des *Time* Artikels, nun wirklich auf der Agenda

¹ Time magazine, July 1998

² <https://www.globalcompact.de/de/ueber-uns/Dokumente-Ueber-uns/DIE-ZEHN-PRINZIPIEN-1.pdf>



Definition, Gesichter und Verbreitung von Korruption

Transparency International³ definiert Korruption als „Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil“. Zur Korruption gehören immer zwei: Einer, der besticht und einer, der sich bestechen lässt. Bevor das Thema auf die allgemeine bzw. *the world's agenda* kam, konnte man (und kann teilweise immer noch) weitverbreitete Fehleinschätzungen hören, wie: „Das schadet doch keinem!“ oder: „Das ist ein allgemeines weltweites Phänomen, daran kann man sowieso nichts ändern!“

Klassischerweise werden zwei Formen der Korruption unterschieden: Die sogenannte Gelegenheits- oder kleine Korruption (*petty corruption*), dazu gehören auch die Schmiergelder, und die Korruption im großen Stil (*grand corruption*). Vor einigen Jahren ging durch die Berliner Presse die Geschichte eines wegen massiver Geschwindigkeitsübertretung von zwei Polizisten angehaltenen ausländischen Staatsbürgers: Er saß in seinem großkalibrigen SUV und versuchte es erst mit einem kleineren Schein, dann einem größerem und dann schließlich mit zwei großen Scheinen davon zu kommen. Zu seinem Erstaunen wurde er nicht nur wegen des Verkehrsvergehens, sondern auch wegen versuchter Beamtenbestechung angezeigt. Es wurde kolportiert, dass der ausländische Staatsbürger das Gerichtsurteil mit Unverständnis quittiert haben soll. Bestechung von Amtsträgern ist genauso verboten wie – für den Amtsträger – die Annahme von Bestechungsgeldern. Das gleiche gilt für Vorteilsgewährung und Vorteilsannahme durch Amtsträger, durch Personen, die dem öffentlichen Dienst besonders verpflichtet sind, oder durch Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr.

Das jährlich dem lokalen Bauamt zu Weihnachten von einem Bau-Unternehmer geschenkte kleine Fässchen Bier illustriert die Gefahren. Seit Jahren kam es pünktlich und wurde von den für Baugenehmigungen zuständi-

gen Beamten gerne verkostet. Der neu berufene Leiter des Bauamtes wunderte sich bei einer seiner Inspektionen in der Region über eine monströse und gefährliche Garagenanlage, die so nicht hätte abgenommen werden dürfen. Seine Recherche ergab, dass der Bierfässchen-Spender die Anlage gebaut hatte und die zuständigen Beamten nicht mehr hingesehen hatten, *weil das doch so ein netter, guter Bekannter ... Na ja, weil der uns doch immer so wohlgesonnen zu Weihnachten und so ...*

Beide Beispiele könnte man als Petitionen abtun; so richtig geschadet wird ja eigentlich niemandem, meinen manche. Allerdings beginnt damit ein schleicher Niedergang des Vertrauens in den Rechtsstaat, der jeden Bürger gleich behandeln muss. Derjenige, der nicht die Scheine durch das Aut-



Mit harmlos erscheinender Gelegenheitskorruption beginnt der Niedergang des Vertrauens in den Rechtsstaat

fenster reichen kann, wird weniger zuvorkommend behandelt und denkt sich, er sollte für das nächste Mal doch besser sein Portemonnaie gut gefüllt bei sich tragen. Der andere lokale, im Wettbewerb stehende Bauunternehmer, der kein Bierfässchen „spendet“, wird bei Schlamperei am Bau damit nicht durchkommen. *Also vielleicht doch eher die kleine Kiste mit den Sektflaschen, vielleicht zum Valentinstag ...*

Es beginnt im Kleinen und landet in der großen Korruption: Beim Flughafenbrand in Düsseldorf 1996 kamen siebzehn Menschen ums Leben,

die vielleicht hätten gerettet werden können, wäre nicht Pfusch am Bau und großzügiges Hinwegsehen über Brandschutzbestimmungen mit Korruptionsgeldern erreicht worden. Der Einsturz der Textilfabrik Rana Plaza in Bangladesh im Jahre 2013 mit über tausend toten Näherinnen und Nähern zeigt, welche dramatischen Folgen Korruption zeitigen kann: Transparency International Deutschland hat mit der Schwesterorganisation in Bangladesh eine Studie herausgebracht, die deutlich zeigt, wie Korruption über die auch in Bangladesh vorhandenen Gesetze und Verordnungen hinwegsehen ließ und damit für den Einsturz des Gebäudes ursächlich war.⁴

Korruption ist ein weltweites Phänomen. Der jährlich von Transparency herausgegebene Korruptionswahrnehmungsindex (*Corruption Perceptions Index – CPI*) listet die Länder auf nach der bei Beamten, Politikern und in der Verwaltung wahrgenommenen Korruption.⁵ Länder, die am Schluss dieses Indexes rangieren, sind gekennzeichnet durch den Zusammenbruch der staatlichen Ordnung und werden in der internationalen Entwicklungshilfe häufig als *failed* oder *fragile states* bezeichnet. Häufig korrelieren damit einerseits Unterversorgung bis hin zu Hunger und fehlender Wasserversorgung von großen Teilen der Bevölkerung, ein schlechtes Bildungssystem und eine schlechte Infrastruktur, andererseits eine sehr schmale Schicht außerordentlich wohlhabender Personen, die meist der politischen Kaste angehören. Manche dieser Länder leiden unter bürgerkriegsähnlichen Zuständen.

Ein weiterer Index, der von Transparency in mehrjährigen Abständen veröffentlicht wird, ist das *Global Cor-*

³Transparency International ist ein in Berlin 1993 gegründeter Verein mit eigenverantwortlich wirtschaftenden „Chaptern“ und Kontaktgruppen in mittlerweile mehr als einhundert Ländern der Welt. Das ambitionierte Ziel des Vereins ist eine Welt ohne Korruption.

⁴Undress Corruption. Korruptionsvermeidung in der Bekleidungsindustrie: Szenarien aus Bangladesh. Dezember 2015. Zu finden auf www.transparency.de bzw. in der Geschäftsstelle von Transparency Deutschland e.V. zu bestellen.

⁵Zu finden unter: <https://www.transparency.de/Corruption-Perceptions-Index.2164.0.html>

ruption Barometer.⁶ In diesem letztmalig 2013 erschienenen Index wurden in 107 Ländern der Welt über 100.000 Personen befragt nach der Verbreitung von Korruption in zwölf verschiedenen Sektoren: Angefangen bei politischen Parteien über die Gesetzgebungsorgane, die Medien, das Justizsystem, die Privatwirtschaft, die gemeinnützigen Organisationen bis hin zu Polizei und den öffentlich Bediensteten und Beamten, um einige zu nennen. In Deutschland werden politische Parteien, die Privatwirtschaft, der öffentli-

che Sektor und – erstmalig mit an der Spitze rangierend – auch die Medien als am korruptesten wahrgenommen. Am wenigsten korrupt werden die Polizei und das Justizwesen eingestuft. Dieser Index zeigt Unternehmen, die im Ausland tätig werden wollen, die Korruptionsrisiken auf, die ihren Mitarbeitern und ihren Investitionen drohen. Auch der oben erwähnte ausländische SUV-Autofahrer hätte sich vor seiner Schnellfahrt durch die Berliner Innenstadt vielleicht besser mit diesem Index vertraut gemacht.

mer schwieriger, ausgedehnte investigative Recherchen zu finanzieren, da ihnen ihr Geschäftsmodell durch das als kostenlos wahrgenommene Internet weitgehend abhanden gekommen ist. Auch die Samstagsausgabe überregionaler Tageszeitungen ist seit der Jahrtausendwende wegen fehlender Anzeigen deutlich schmaler geworden. Die finanziellen Einbußen sind erklecklich. Unabhängige Medien sind für die Aufdeckung von Korruptionsskandalen wichtig, müssen erhalten bleiben und sich eine andere finanzielle Basis suchen, die ihre Unabhängigkeit sichert.

Rolle der verschiedenen Akteure bei der Korruptionsprävention

Korruption ist nicht nur ein weltweit verbreitetes Phänomen – oder, wie Huguette Labelle, die ehemalige Vorsitzende von Transparency International sagte, ein System, das Millionen von Menschen in der Armutsfalle gefangen hält – sondern sie betrifft eben auch verschiedene Bereiche des modernen gesellschaftlichen Lebens. Davon werden im Folgenden einige genauer beleuchtet.

Zivilgesellschaft

In dem erwähnten *Global Corruption Barometer* werden auch die Nichtregierungsorganisationen (NGOs) mit einem gegenüber 2010 verschlechterten Wert für Deutschland genannt. Hierunter sind auch gemeinnützige Organisationen zu verstehen, die auf Spenden angewiesen sind und daher besonders akkurat auf ihre Reputation achten müssen. Skandale wie bei der Berliner Treberhilfe⁷ kosten Reputation und verunsichern wohlmeinende Spender: Der Vereinsvorsitzende hatte sich einen sündhaft teuren Sportwagen aus der Vereinskasse genehmigt. Eine skurrile Vorstellung, ihn mit dem hunderttausende Euro teuren Wagen bei Wohnsitzlosen vorfahren zu sehen.

Transparency Deutschland hat die Initiative Transparente Zivilgesellschaft (ITZ) gegründet. Über 730 Vereine und Verbände sind dieser Initiati-

ve bereits beigetreten und haben damit die Mindestinformationen über die Organisation und die Herkunft und Verwendung der Mittel veröffentlicht, die die Öffentlichkeit wissen sollte.⁸ Damit können sie Transparenz demonstrieren und Vertrauen bei Spendern und Unterstützern gewinnen.

Medien

Medien sind als die sogenannte vierte Macht im Staat unverzichtbar, um Transparenz herzustellen, und für Transparency ein entsprechend wichtiger Partner für den Kampf gegen Korruption. Wir selbst verfolgen keine Einzelfälle von Korruption, aus Gründen der beschränkten Ressourcen, aber auch, weil die NGO nicht die Arbeit von Staatsanwälten und kritischem, investigativem Journalismus wahrnehmen will und kann.

Wenn die Medien in Deutschland in der Wahrnehmung der Bevölkerung, wie das *Barometer* zeigt, gegenüber vorherigen Untersuchungen als korrupter angesehen werden, muss das große Besorgnis erregen. Für Zeitungen beispielsweise wird es im-

Politik

Politische Parteien werden in vielen Ländern, wie auch in Deutschland, als durchaus korrupte Sektoren der Gesellschaft wahrgenommen. In Deutschland sind an diesem Bild sicherlich solche Verfehlungen mitschuld wie

- der Flick-Spendenskandal,
- die nun wirklich ziemlich geschmacklose Verbuchung illegaler Spenden auf eine vermeintlich jüdische Hilfsorganisation durch eine Partei in Hessen,
- das deutsche Ehrenwort eines ehemaligen langjährigen Bundeskanzlers, gesetzeswidrig die Namen von Parteispendern nicht bekannt zu geben, aber auch
- die gefühlte Verknüpfung mit wirtschaftlicher Interessenvertretung auf die EU-Gesetzgebung in Fragen der Abgasnormen und Abgaskontrollen sowie
- der Umgang mit dem Abgasskandal bei VW.

Eine parlamentarische Demokratie, die durch politische Parteien getragen wird, muss unbedingt freigehalten werden von dem Verdacht, käuflich zu sein. Ansonsten verliert sie ihre Legitima-

⁶ <https://www.transparency.de/2013-07-09-GCB-2013.2322.0.html>. Dort ist auch der Verweis auf die interaktiven Seiten der Studie zu finden, in denen nach den untersuchten Ländern und den Institutionen gesucht werden kann.

⁷ Mit „Trebern“ werden Wohnsitzlose bezeichnet.

⁸ <https://www.transparency.de/Initiative-Transparente-Zivilg.1612.0.html>



tion und fördert Demokratiemüdigkeit und Staatsverdruss. Weniger Menschen gehen dann zur Wahl, und die Beteiligung an demokratischen Willensbildungsprozessen nimmt ab. Recht wird als Unrecht empfunden, staatlichen Organisationen das Ordnungs- und Gewaltmonopol abgesprochen, woraufhin sich „Bürgerwehren“ organisieren. Ansätze davon kann man in manchen Gebieten, hauptsächlich wohl in den neuen Bundesländern, bereits erkennen. Schließlich folgt noch der Vorwurf einer sogenannten gleichgeschalteten „Lügenpresse“. Parteien und Parlament haben ihre Hausaufgaben zu machen und das möglichst schneller als bei der unsäglich langsamen Behandlung des § 108e, der Regelung der Abgeordnetenbestechung.

Dazu kam es wie folgt: Die Vereinten Nationen haben in ihrer Vollversammlung im Oktober 2003 die Konvention gegen Korruption verabschiedet (*UNCAC – United Nations Convention against Corruption*). Ob-

 Deutschland benötigte elf Jahre zur Ratifizierung der UN-Konvention gegen Korruption – trat aber in dieser Zeit als Anwalt guter Regierungsführung auf

wohl die Unterzeichnungsfrist erst gut zwei Jahre später ablief, gehörte Deutschland mit seiner am 09.12.2003 gegebenen Unterschrift zu den Schnellen, den Erstunterzeichnern. Zur endgültigen Ratifizierung des Abkommens, das die internationale Ächtung der Korruption zum Ziel hat, benötigte Deutschland allerdings noch elf (!) Jahre (bis Dezember 2014). Der hauptsächlichste Hinderungsgrund lag in der Unfähigkeit und dem Unwillen der deutschen Regierungen, in diesem Zeitraum den Straftatbestand der Abgeordnetenbestechung, den § 108e, auf ein international gängiges Niveau anzuheben. So lange bestand die Parlamentsmehrheit darauf, sich in der guten Gesell-

schaft von Ländern wie Saudi Arabien oder Nordkorea zu befinden und die alte, zahnlose Rechtslage beizubehalten, die lediglich den Stimmenkauf verbietet.

Zur gleichen Zeit gaben die gleichen Abgeordneten ihr Einverständnis für den Haushalt des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit einschließlich der Gesellschaft für technische Zusammenarbeit (GTZ, heute GIZ) und damit auch für die Finanzierung von Schulungen zur Antikorruption und guten Regierungsführung, besonders in hochkorrupten Ländern. Je länger sich der Zustand der Nicht-Ratifizierung hinzog, desto häufiger wurden die deutschen Regierungsberater mit ihrem Eifer belächelt, andere Parlamente und Regierungen zu belehren, wo doch Deutschland nicht mal die UN-Konvention ratifizieren könne. Neben dem unablässigen Drängen von Transparency wurde dann schließlich auch ein entscheidender Schub erreicht durch einen Brief des Bundesverbandes der Deutschen Industrie (BDI), mitunterzeichnet von 26 Dax-Konzernvorständen, die dringend die Ratifizierung der Konvention forderten, weil die herrschenden Zustände sie massiv bei der Gewinnung von Aufträgen benachteilige.

Unternehmen

„Korruption ist die einzige Straftat, die das Opfer selbst verhindern kann.“ Dieses Bonmot verweist auf den Doppelcharakter von Korruption für Unternehmen. Auf der einen Seite können sie Täter sein, sie sind aber auch Opfer.

Eine marktwirtschaftliche Wirtschaftsordnung basiert auf dem fairen Wettbewerb der Marktteilnehmer. Monopole verhindern Wettbewerb. Daher gibt es Kartellgesetze, die einen funktionierenden Wettbewerb sicherstellen sollen. Korruption hebelt den fairen Wettbewerb aus – insofern ist sie nicht nur ein moralisch-ethisches oder auch abfällig bezeichnetes Gutmenschen-Problem, sondern ein tatsächlicher *business case*. Eine Ausschrei-

bung liegt vor, Unternehmen bewerben sich, weil sie die Expertise für den Auftrag besitzen. Sie kalkulieren, sie rechnen, sie wissen, was ihre Wettbewerber können und reichen ihre Bewerbung ein. Solange bewegt sich der Wettbewerb auf einem sog. *level playing field*, und einer wird den Wettbewerb gewinnen.

Zur Störung des Wettbewerbs kommt es, wenn sachfremde Erwägungen den Ausschlag für den Zuschlag geben, wenn sich also ein Wettbewerber auf Korruption einlässt oder sie aktiv anbietet. Dabei muss nicht die krumme Form der Geldübergabe im Morgengrauen im Köfferchen auf dem

 Durch Korruption laufen Unternehmen Gefahr, ihre Innovationskraft und damit ihre Wettbewerbsfähigkeit zu verlieren

einsamen Parkplatz gewahrt werden; „modernere“ Formen sind beispielsweise der bezahlte Sanatoriumsaufenthalt für die kranke Tante oder die Forderung, dem minderbegabten Sohn einen Studienplatz an der Eliteuniversität zu besorgen. Nun könnte man auch hier auf den ersten Blick annehmen, es schadet ja keinem und nützt nur einigen. Schon rein aus betriebswirtschaftlichen Gründen ist das natürlich Unsinn, der „Aufpreis“ muss eingerechnet werden und führt zu erhöhten Kosten oder eben, um diese auszugleichen, zu verminderten Leistungen. Des Weiteren schadet sich das Unternehmen mittelfristig selbst: Die Gefahr, seine Innovationsfähigkeit zu verlieren, weil man die Aufträge bekommt, ohne an der Spitze der Innovation, Kostenführerschaft oder Leistungsfähigkeit zu sein, kann nicht hoch genug eingeschätzt werden. Auch lässt sich innerhalb eines Unternehmens kaum kommunizieren, ohne die Glaubwürdigkeit zu verlieren, dass im Heimatmarkt Aufträge ohne Bestechung zu erlangen sind, während im Ausland in schwie-



rigen Märkten alles erlaubt sei. Damit würden alle mühselig eingeführten

Compliance-Programme

2006 gilt in der deutschen Korruptionsarbeit mit und in Unternehmen als ein Schlüsseljahr. Der im Umfang und von den Strafzahlungen her wohl größte Korruptionsfall in einem weltweit tätigen deutschen Traditionsunternehmen erschütterte das Land und die Unternehmenswelt. Die Siemens AG wurde der Auslandsbestechung im großen Maßstab überführt.

Bestechung ausländischer Amtsträger war allerdings bereits mit der Ratifizierung der OECD-Konvention durch die Regierung der Bundesrepublik und die Verabschiedung des Internationalen Bestechungsgesetzes, beide im Jahre 1999, strafbar. Mit diesem Gesetz wurde auch eine eigentümliche Besonderheit des deutschen Steuerrechtes zu Grabe getragen: Bis dahin galt, dass Unternehmen ihre Ausgaben im Ausland für Bestechung von der Steuer als sogenannte nützliche Aufwendungen abziehen durften, das heißt Bestechung im Ausland wurde seitens des Staats belohnt. Zur gleichen Zeit machten sich deutsche Unternehmen und Politiker über die „Bananenrepubliken“ in aller Welt lustig – ohne zu erkennen, dass mit den steuerlich begünstigten deutschen Bestechungsgeldern die korrupten Strukturen und Netzwerke in solchen Staaten am Laufen gehalten wurden. Man kann von Doppelmoral sprechen, zumindest bei den eingeweihten Spezialisten, die von diesen Zusammenhängen wussten.

Unverständlich bleibt allerdings der erbitterte Widerstand großer Teile der Regierung gegen die OECD-Konvention.¹⁰ Die Welt stand am Beginn der Globalisierung, deutsche Unternehmen waren damals bereits sehr exportstark und trotzdem sollte alles so bleiben, wie es war. Während sich also unsere Volksvertreter und große Teile der Ministerialbürokratie unfähig zeigten,

Compliance-Programme ad absurdum geführt.⁹

die Zeichen der Zeit zu erkennen, gab es einige große deutsche Unternehmen, die sich in einem offenen Brief an die damalige Kohl-Regierung dafür einsetzten, die OECD-Konvention zu unterzeichnen. Sie hatten erkannt, dass die Schäden der weltweiten Korruption auch einen massiven und negativen Einfluss auf ihr eigenes Geschäft haben.

Pikant ist die Tatsache, dass dieser Brief auch von der Siemens AG unterzeichnet wurde, die dann sieben Jahre später in den größten Korruptionsskandal verstrickt war. In der Folge dessen setzte sich Siemens allerdings an die Spitze einer Bewegung, die erst die großen börsennotierten, später auch andere Unternehmen ergriff: Compliance. Siehe dazu den Beitrag von Klaus Moosmayer in diesem Heft.

Ich erinnere mich an eine Veranstaltung in Berlin, in der der damalige neu berufene Compliance-Verantwortliche beim Siemens-Konzern die ehrgeizigen Ziele seines Unternehmens beschrieb. Gleichzeitig entwickelte sich bei den anwesenden Juristen eine Dis-

 Compliance steht für die Einhaltung aller gesetzlichen und internen Regelungen im jeweiligen Unternehmen

kussion, die Jahre später immer wieder aufkam, was denn nun Compliance überhaupt sei und was sie alles umfasse. Abgeleitet aus dem englischen Verb *to comply* – erfüllen, befolgen, einhalten – beschreibt es nichts anderes als die Einhaltung der vom Gesetzgeber

vorgeschriebenen und der im Unternehmen gegebenen internen Regeln. Zehn Jahre nach dem Weckruf Siemens hat sich eine ganze Industrie um die Compliance gebildet:

- um Mitglieder und Kunden konkurrierende Verbände,
- um Leser konkurrierende Zeitschriften;
- Veranstaltungen von Rechtsanwaltskanzleien und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften werben um Zuhörer;
- Zertifikatskurse von Hochschulen bilden angehende Compliance-Manager aus.

Das Thema ist angekommen – die Frage ist, ob es „richtig“ ankommt.

Dazu vorab, um bei dem Folgenden nicht missverstanden zu werden, einige Bemerkungen: Es ist gut und richtig, dass all diese Bemühungen stattfinden: Auf Kongressen, in Vortragsveranstaltungen, in den Zeitschriften wird das Thema diskutiert, und die Gefahren von Non-Compliance werden ventiliert. Es gibt Bereiche der Compliance – wie Datensicherheit, Kartell- und Außenwirtschaftsrecht, IT-Sicherheit, Bewertung und Einschätzung der Geschäftspartner, im Bankensektor die Verhinderung von Geldwäsche, um nur einige zu nennen –, die nicht trivial und nicht einfach zu lösen sind.

Bei Korruption bzw. Verhinderung von Korruption sind die Vorgänge hingegen vergleichsweise einfach. Zu ausgefeilte und detaillierte juristische Regelwerke laufen Gefahr, in Schubladen zu verstauben. Wenn von der Unternehmensleitung der viel zitierte *tone from the top* oder *tone at the top* gesetzt ist, der unmissverständlich nur das saubere Geschäft als erlaubtes Geschäft benennt, bei Versagen Sanktionen androht und innerbetrieblich bekannt macht sowie für einfache und klare Regeln sorgt, ist die Hauptaufgabe bei Kor-

⁹ Sicherlich wird es Unternehmen geben, die diesen Spagat versuchen, indem sie ihre Auslandsaktivitäten in solchen Ländern, in denen sie meinen, Aufträge nur durch Bestechung erlangen zu können, in Regionalgesellschaften ausgliedern und diese von der Muttergesellschaft fernzuhalten versuchen.

ruptionsprävention besorgt. Jetzt kommt es darauf an, dies in der DNA des Unternehmens und bei den Unternehmensmitgliedern zu verankern. Dazu sind praxisnahe, klare und überschaubare Grundsätze wichtig.¹¹

 Zur Verhinderung von Korruption sind praxisnahe, klare und überschaubare Grundsätze wichtig

Das hat sehr viel mit Werten zu tun, mit „Ein-Beispiel-geben“ und besonders mit Kommunikation: Das Un-Thema Korruption zum Thema zu machen, eine Geschäftspolitik mit Null-Toleranz bezüglich Korruption intern und extern bekannt zu machen, gefährdete Mitarbeiter zu schulen und deutlich zu machen, dass es im ureigenen Inter-

Lobbyismus

Im *Global Corruption Barometer* in Deutschland werden politische Parteien, Privatwirtschaft und Parlament als besonders anfällig für Korruption wahrgenommen. Im Falle der deutschen Automobilindustrie – ohne Frage ein wichtiger Wirtschaftsbereich – wird der Einfluss auf deutsche und europäische Gesetzgebung von Lobbyismuskritischen Organisationen immer wieder gegeißelt. Wir von Transparency Deutschland haben den Skandal um die Manipulation von Abgaswerten in einem doch erklecklichen Umfang als einen massiven und eigentlich unverständlichen Compliance-Fall eingestuft – unverständlich, wenn Compliance ernst genommen worden wäre.¹²

Für Transparency gehört die Interessenvertretung der verschiedenen gesellschaftlichen Gruppen zum normalen demokratischen Prozess. Die Fragen, die sich jedoch stellen, sind die nach

- Transparenz,
- Gleichgewichtigkeit des Zugangs,

esse des Unternehmens ist, korruptionsfrei zu arbeiten. Die meisten Menschen haben ein ziemliches sicheres Gespür dafür, wenn etwas halbseidenes oder Unmoralisches kann der betroffene Mitarbeiter allerdings nicht in dicken unternehmensinternen Verfahrenshandbüchern nachlesen, sondern er braucht dazu einen kritischen und kompetenten Gesprächspartner. An erster Stelle sind in Unternehmen die Kollegen und bei Entscheidungssituationen die Vorgesetzten zu nennen. Hier eine Kommunikationskultur zu schaffen, die das Gespräch jederzeit und vertrauensvoll ermöglicht, ist ein sehr großer Schritt zur Korruptionsprävention. Oder anders ausgedrückt: Man muss seinem Lebenspartner abends erzählen können, was und wie man tagsüber Aufträge reingeholt oder abgewickelt hat.

- Anhörung der gesellschaftlichen Interessengruppen sowie nach
- dem dokumentierten Einfluss auf die Gesetzgebung (legislativer Fußabdruck) und
- den sogenannten Drehtüreffekten mit Karenzzeiten zwischen politischem Amt und späterer Interessenvertretung.

Es mutet schon seltsam an, wenn jedes Mal EU-Gesetzesvorhaben zu strengeren Abgaswerten ausgerechnet von höchster politischer Ebene in Berlin

torpediert wurden.¹³ Aus diesen Erfahrungen der schützenden Hand wog man sich bei Volkswagen möglicherweise in Sicherheit. Nun reichte der Einfluss allerdings nicht bis über den Atlantik zur US-amerikanischen Umweltbehörde, die den Skandal öffentlich machte.

Collective Action

Unternehmen sind Opfer von Korruption, weil durch sie der faire Wettbewerb ausgehebelt wird, neben all den anderen Gefahren, die bereits beschrieben wurden. Sie sind aber auch Täter, denn in aller Regel besitzen nur sie die Ressourcen, um Forderungen nach Bestechung im großen Maßstab überhaupt befriedigen zu können (5 bis 10% der Auftragssumme werden gerne als „Richtgröße“ genannt).

Natürlich ist nichtkorruptes Geschäftsgebaren leichter für Unternehmen, wenn sie mit ihren Dienstleistungen oder Produkten besonders gefragt sind und/oder nur wenige Mitbewerber haben, die auch am gleichen Strang ziehen und sich ebenfalls zur Korruptionsfreiheit verpflichtet haben. Damit das sogenannte *level playing field* erreicht wird, hat Transparency International schon wenige Jahre nach seiner Gründung zu Collective Actions aufgerufen, sie gefordert und unterstützt.

Auf der Repressionsseite ist als eine der wichtigsten Collective Action die Ratifizierung der genannten OECD-Konventionen zu nennen:

¹⁰ „With the exception of a very few supporters of our cause, the government had been openly hostile to any attempts to restrict foreign bribery“, erinnert sich Peter Eigen, der Gründer von Transparency. *Fraud Magazine*, May/June 2014, S. 42.

¹¹ Transparency hat dazu verschiedene Handreichungen veröffentlicht. Siehe https://www.transparency.de/fileadmin/pdfs/Wissen/Publikationen/Transparency_Fuehrungsgrundsaeetze_KMU.pdf. Oder: https://www.transparency.de/fileadmin/pdfs/Themen/Wirtschaft/RESIST_Broschuere_OK-V3_Webseite.pdf. Und: https://www.transparency.de/fileadmin/pdfs/Themen/Wirtschaft/Busines_Principles_German_klein_webseite_01.pdf

¹² Zu VW aus Compliance Sicht oder „Wer zu spät kommt, den bestraft das Leben“. Norbert Graf Stillfried und Andreas Novak, zu finden unter: <https://www.transparency.de/Zu-VW-aus-Compliance-Sicht.2699.0.html>

¹³ Siehe beispielsweise die entsprechenden Seiten bei <https://www.lobbycontrol.de>

- Allen Unternehmen wird die Bestechung ausländischer Amtsträger verboten.
- Für alle Unternehmen gilt, dass sie in Deutschland keine sogenannten nützlichen Aufwendungen mehr von der Steuer abziehen können.

Hier wurde durch die Gesetzgebung ein *level playing field* geschaffen.

Nun ist Repression ja nur ein Bestandteil der Korruptionsbekämpfung. Doch wie man am Beispiel der Siemens AG und anderer Korruptionsskandale (MAN, Daimler etc.) sehen kann, ist ihr nicht immer durchschlagender Erfolg beschied. Prävention ist mindestens genauso wichtig. Um den willigen Unternehmen zu helfen, ein *level playing field* mit ihren Wettbewerbern zu erreichen, haben sich in den letzten zwanzig Jahren verschiedene Formen der Collective Action herausgebildet. Im Folgenden werde ich einige beschreiben.¹⁴

- Integritätspakte sind eine von Transparency schon lange unterstützten Form, und es gibt sie seit vielen Jahren. Hier müssen sich die Bewerber bei einer Ausschreibung per Vertrag verpflichten, auf jegliche Art der Korruption zu verzichten, sonst werden Sanktionen verhängt. Besonders bei Infrastruktur- und Bauprojekten wird diese Spielart der Collective Action angewendet.
- Ein Beispiel für eine freiwillige Collective Action ist das „Ethikmanagement der Bauwirtschaft e.V.“, das 1996 von der bayrischen mittelständischen Bauindustrie gegründet und seit 2007 mit einer weiterentwickelten Satzung als „EMB-Wertemanagement Bau e.V.“ firmiert.¹⁵
- Faszinierend finde ich das *Maritime Anti-Corruption Network*¹⁶: Reeder werden in vielen Häfen dieser Welt damit konfrontiert, Schmiergelder zu zahlen, damit die Ladung gelöscht werden kann. Wenn sie es nicht tun, verzögert sich die Löschung der Ladung, tun sie es, ma-

chen sie sich erstens strafbar, zweitens aber laden sie die korrupten Zollbehörden ein, die Praxis fortzuführen und die Schlange immer länger werden zu lassen. Seit Jahren sind Entwicklungshilfeorganisationen unterwegs, den verantwortlichen Ministerien in diesen Ländern die Schäden für die wirtschaftliche Entwicklung zu verdeutlichen. Häufig ohne Erfolg. Wenn sich nun aber die Reeder dieser Welt zusammenschließen und damit drohen, die Häfen mit korrupten Behörden nicht mehr anzulaufen, dann wird auch der bisher auf diesem Ohr taube Minister hellhörig und wird sich um die unhaltbaren Zustände in seinen Häfen und in den Zollbehörden kümmern.

Solchen sogenannten Multi-Stakeholder-Initiativen wird die Macht zugebilligt, an den nationalen Verhältnissen tatsächlich etwas zu verändern. Sie belassen es nämlich nicht dabei, wie auch das *Maritime Anti-Corruption Network*, Druck auszuüben und zu drohen, sondern sie binden die nationalen und lokalen Akteure aus Politik, Wirtschaft und Verwaltung mit ein. In Vorträgen und Schulungen werden die Gefahren thematisiert, Gesetzesinitiativen und Verwaltungsreformen werden mit den verschiedenen nationalen Stakeholdern diskutiert, um eine nachhaltige Verbesserung der Korruptionssituation zu erreichen.

Nach dem gleichen Prinzip funktioniert auch die in Deutschland beheimatete *Alliance for Integrity (Afin)*¹⁷: Sie wurde nach mehrjähriger Vorbereitung offiziell im Oktober 2015 mit einer Erstfinanzierung aus dem Etat des Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit gegründet und hat sich auf

die Fahnen geschrieben, in ihren ersten Zielländern (Indien, Ghana, Brasilien und Indonesien) die Korruptionssituation nachhaltig zu verbessern. Auch hier werden, aufbauend auf den Erfahrungen deutscher Unternehmen (u. a. die MAN SE, Metro AG und SAP SE), andere Stakeholder in den Ländern eingebunden, um Fortschritte bei der jeweiligen nationalen Korruptionsprävention zu erreichen. Neben anderen Unternehmen in den Ländern sind das beispielsweise die lokalen und nationalen Verbände, die Zollbehörden, die Regierungen und Gesetzgebungsorgane.

Unternehmen sind den Bestechungsforderungen also beileibe nicht hilflos ausgeliefert; es gibt vielfältige Möglichkeiten, sich dagegen zu wehren und saubere Geschäfte zu machen.

 Unternehmen sind Bestechungsforderungen beileibe nicht hilflos ausgeliefert

Die Schwierigkeit besteht häufig darin, die unter Umständen jahrzehntlang gepflegten Usancen der Bestechung zu verändern. Manchmal geht das nur, indem man sich aus den Ländern für eine Zeit zurückzieht, wie das einige unserer korporativen Mitglieder auch getan haben, um später mit sauberer Weste und einem bedingungslosen Antikorruptionsprogramm wieder in den Markt einzutreten.

Korruption als kulturell bedingtes Phänomen

Es ist richtig, dass es Landes- und Nationalkulturen gibt, die eher zu Korruption neigen als andere. Es entspricht

¹⁴Weitere Informationen: Andreas Novak. Sauber handeln in korrupten Märkten – geht das? In: Comply 01/2016 S. 34–37. Eine Sammlung von Beispielen zu Collective Actions findet man in: Mark Pieth (ed.): Collective Action: Innovative Strategies to Prevent Corruption. Dike Zürich/St.Gall 2012. Eine interaktive Webseite über die weltweite Verbreitung von Collective Actions ist hier zu finden: <http://www.collective-action.com/initiatives/map>

¹⁵<http://www.bauindustrie-bayern.de/themen.html>

¹⁶<http://www.maritime-acn.org/#home>

¹⁷www.afin.international



aber nicht der Wahrheit, dass Kulturen sich nicht verändern würden oder könnten. Kultur ist nicht ein statisches und für alle Zeiten festgeschriebenes Phänomen, das da irgendwie über die Menschen herrscht. Nein, im Gegenteil, Kultur wird von Menschen gemacht und kann von ihnen verändert werden.

Korruption als ein kulturelles und damit hinzunehmendes Phänomen zu bezeichnen, verkennt, dass es sich um Machtinteressen von Wenigen in der Gesellschaft handelt, die davon profitieren, während der überwiegende Rest der Gesellschaft darunter leidet:

- Der Zöllner am Hafen, dem es am liebsten ist, wenn die Schlange der nicht abgefertigten Schiffe immer länger wird, denn dann kann er den „Preis“ für die Abfertigung, der in seiner Tasche landet, nach oben treiben.
- Der „nackte Beamte“ in China, der sich immens reich macht durch Bestechungsgelder, die er für Genehmigungen eintreibt. Er wird deswegen als „nackt“ bezeichnet, weil er seine Reichtümer samt Familie bereits außer Landes gebracht hat und bei Zusammenbruch des Systems hinterher reist.
- Der Staatspräsident und seine Ministerriege, die die Ausbeutung der Bodenschätze des Landes an den Bergbaukonzernen vergeben, der ihnen die meisten Dollar auf Konten in einem Schattenfinanzplatz überweist.

Es geht schlichtweg um Macht und Bereicherung einer daran interessierten kleinen und kleinsten Minderheit, die an den Stellen sitzt, an denen es die Möglichkeit dazu gibt. Gleichzeitig hat die weit überwiegende Mehrheit in der Bevölkerung diese Möglichkeiten nicht. Die Folge sind stetig verschlechternden Zustände, unter denen die Mehrheit immer mehr zu leiden hat:

- Nun will auch der Arzt im Krankenhaus ein „Eintrittsgeld“,

- zur besseren Schule geht es für den Nachwuchs nur noch mit Bakschisch,
- der Polizist entwickelt außerordentliche Kreativität im Erfinden von Verkehrsverstößen.

Eine ganze Gesellschaft bewegt sich in die Illegalität.

Vielleicht hat hier die Globalisierung, die ja bei manchen als Teufelszeug abgetan wird, einen zähmen Einfluss: Neulich war eine Gruppe vietnamesischer hoher Beamter auf „Bildungsreise“ in Deutschland. Bei dem zweistündigen Besuch in der Geschäftsstelle von Transparency Deutschland erläuterte mir der Delegationsleiter, dass Korruption bei ihnen im Lande ein „serious problem“ sei, und sie deswegen die dringend notwendigen Investitionen aus dem Ausland nicht (mehr) bekämen.

Interessenkonflikte

Ein Gespür, das mir in der Gesellschaft unterentwickelt scheint, ist der Umgang mit Interessenkonflikten. Das rührt vielleicht auch daher, dass viele Menschen meinen, was nicht explizit illegal ist, sei auch immer legitim. Politiker haben die Gesamtinteressen der Gesellschaft im Auge zu behalten; wenn sie zu Lobbyisten werden, dann ändert sich ihre Loyalität in Richtung des Verbandes, für den sie Lobbyarbeit betreiben. Die Mitarbeiterin eines Unternehmens ist den Unternehmensinteressen verpflichtet – wenn ein privater Freund Leistungen für das Unternehmen anbietet, sollte sie sich aus dem Auswahlprozess heraushalten. Interessenkonflikte lauern überall, sie lassen sich nicht ausschließen. Man muss allerdings offen mit ihnen umgehen, sich in manchen Fällen aus Entscheidungen heraushalten und in anderen ganz auf das lukrative Angebot verzichten, wenn das Verhalten als degoutant wahrgenommen wird.

Transparenz und Antikorruption

Korruption gedeiht im Dunkeln – beide, sowohl Bestechender als auch Bestochener, legen Wert darauf, dass die Dunkelheit sie vollständig umgibt; vielleicht sogar umso mehr, je klarer die Gefahren der Korruption auf allen Ebenen werden.

Transparency International ist nicht nur die Koalition gegen Korruption,

KURZBIOGRAPHIE

Andreas Novak (*1958) Dr. phil. (Ethnologie) lebt in Berlin. Nach dem Abitur Ende der 1970er Jahre folgte der Zivildienst bei amnesty international und eine Reise nach Peru. Sein Magisterstudium in Sinologie, begleitet von zahlreichen China-Reisen, schloss er 1988 ab. Aufgrund der militärischen Reaktionen auf die Tian-An-Men-Bewegung im Juni 1989 beschäftigte er sich fortan mit Unternehmenskultur aus ethnologischer Perspektive mittels einer längeren Feldforschung in einem mittelständischen Unternehmen. Seit der daraus folgenden Dissertation 1993 ist er freiberuflich in der Beratung von Unternehmen im Bereich Kultur, Personal und Führung tätig. Er ist seit über zehn Jahren aktives Mitglied von Transparency Deutschland und seit Juni 2013 Vorstandsmitglied.

ressen verpflichtet – wenn ein privater Freund Leistungen für das Unternehmen anbietet, sollte sie sich aus dem Auswahlprozess heraushalten. Interessenkonflikte lauern überall, sie lassen sich nicht ausschließen. Man muss allerdings offen mit ihnen umgehen, sich in manchen Fällen aus Entscheidungen heraushalten und in anderen ganz auf das lukrative Angebot verzichten, wenn das Verhalten als degoutant wahrgenommen wird.

sondern sie trägt auch das Wort Transparenz in ihrem Namen, weil Transparenz das Mittel ist, um Korruption sichtbar zu machen und auch der Hebel, sich ihr entgegenzustellen. Alle gesellschaftlichen Gruppen sind eingeladen, daran mitzuwirken.

Das Völkerrecht als Hoffnungsträger oder stumpfes Schwert?

Zur internationalen Korruptionsbekämpfung



Korruption existiert weltweit, jedoch in unterschiedlicher Intensität. Die Notwendigkeit einer internationalen Korruptionsbekämpfung ist seit langem erkannt. Der globale Markt verlangt nach kohärenten Rahmenbedingungen. Gleichwohl ist die Verständigung darüber, was eigentlich „Korruption“ ausmacht, nicht einfach. Kernelement ist die Bestechung und Bestechlichkeit. In umfassenderer Perspektive liegt Korruption in jedem Missbrauch anvertrauter Macht für den persönlichen Nutzen. Der Beitrag befasst sich mit den zentralen internationalen Anti-Korruptions-Abkommen und stellt dar, wie die Korruptionsbekämpfung völkerrechtlich ausgestaltet ist. Er beleuchtet die Verständigung auf Korruptionstatbestände (Kriminalisierung) und Maßnahmen der Korruptionsvorbeugung sowie sonstiger Korruptionsbekämpfung in internationaler Zusammenarbeit. Insbesondere beschreibt er auch die Kontrolle der Umsetzung derartiger internationaler Verpflichtungen. Da bestimmte Staatsstrukturen Korruption besonders befördern und die notwendigen Reformen von den einzelnen Staaten selbst bewirkt werden müssen, kann das Völkerrecht nur ein Hilfsmedium sein, um Korruption weltweit einzudämmen.



A. Katarina Weilert

Korruption ist ein weltweites Problem. Auch wenn die einzelnen Staaten in sehr unterschiedlicher Weise mit Korruption konfrontiert bzw. in sie involviert sind, ist kein Staat korruptionsfrei. Ein besonderer Nährboden für Korruption entsteht durch

- bestimmte staatliche Strukturen (z. B. schwache Institutionen; ineffiziente Verwaltung; fehlende Kontrollinstanzen),
- nationale Besonderheiten (z. B. Umbrüche in Afrika nach Kolonialzeit) und

- spezifische kulturelle Hintergründe und Gewohnheiten.

Dagegen gelten geringere Ermessensspielräume der Verwaltung, Wettbewerb, Pressefreiheit, weniger Armut und angemessene Gehälter als Faktoren niedrigerer Korruptionsraten. Die Zusammenhänge sind hier jedoch nicht immer klar, so dass die Meinungen darüber divergieren, welche Wirkung etwa fehlende demokratische Strukturen auf das Korruptionsvorkommen haben.

lungen beigetragen: Das erhöhte Korruptionsvorkommen bzw. die Aufdeckung skandalöser Korruptionsvorfälle hat ein Erkenntnisinteresse an den Ursachen und Auswirkungen von Korruption befördert (Aaken, 2014, 624). Hinzu kam das Aufbrechen der Ost-West-Machtblöcke mit seinen politischen und ökonomischen Folgen. Während der Ost-West-Konfrontation wurden korrupte Regierungen in Afrika, Lateinamerika und Asien unterstützt, um damit einer weiteren Expansion des Kommunismus entgegenzutreten (Walther, 2011, 23). Seit dem Ende des kalten Krieges und der zunehmenden Globalisierung standen nun wirtschaftliche Interessen im Vordergrund, für die Korruption ein Hindernis bedeutet (näher Bacio Terracino, 2012, 42). Ähnliche weltweite Werte auch im Geschäftsverkehr erleichtern die Handelsbeziehungen. Es kann nämlich für einen Staat und „seine“ Unternehmen einen Wettbewerbsnachteil bedeuten,

Motivation zur Bekämpfung der Korruption auf internationaler Ebene

Obwohl Korruption ein Problem ist, das im Grunde mit jeder Übertragung von Machtbefugnissen (sei es im öffentlichen oder auch privaten Bereich) einhergeht, trat die Notwendigkeit einer weltweiten Korruptionsbekämpfung

erst relativ spät in das politische Bewusstsein. Man kann sagen, dass ein Umdenken auf internationaler Ebene etwa seit den 90er Jahren des 20. Jahrhunderts eingetreten ist (Schuler, 2012, 37). Dazu haben verschiedene Entwick-



wenn er Korruption effektiv verfolgt, während diese andernorts ungeahndet bleibt (etwa im Rahmen eines Tatbestandes der „Bestechung ausländischer Amtsträger“). Auch trat immer mehr ins Bewusstsein, dass Korruption die Effektivität internationaler Entwicklungszusammenarbeit behindert, wenn Gelder zweckentfremdet werden (Schlagwort: „corruption kills“, Walther, 2011, 24).

Völkerrechtliche Abkommen zur Korruption nennen in ihren Präambeln als Gründe für die internationale Korruptionsbekämpfung: die Bedrohung von Rechtsstaat und Demokratie sowie Menschenrechten und die Gefährdung politischer Stabilität. Ebenso werden

erwähnt: die Beeinträchtigung (sozialer) Gerechtigkeit sowie die durch Korruption erfolgenden Wettbewerbsverzerrungen und Entwicklungshindernisse. Besorgnis wird in internationalen Abkommen auch ausgedrückt über die Wechselwirkung von Korruption und anderen Straftaten (organisierte Kriminalität, Wirtschaftskriminalität). Zudem ist allgemein die Rede von der Sorge um Sicherheit und Stabilität der Gesellschaften und von einer Gefährdung der „sittlichen Grundlagen der Gesellschaft“ (Europäisches Strafrechtsübereinkommen über Korruption) bzw. der „ethischen Werte“ (UN Konvention gegen Korruption).

recht muss jedoch mittlerweile ergänzt werden: So sind es neben Staaten und internationalen Organisationen auch nichtstaatliche Akteure, die großen Einfluss auf die Völkerrechtsentwicklung ausüben. Motor für die Entstehung und Überwachung völkerrechtlicher Abkommen gegen Korruption sind vielfach Nichtregierungsorganisationen wie Transparency International und teilweise sogar Wirtschaftsakteure (Unternehmen). Auch spielt das sogenannte Soft-Law, also nicht verbindliche Beschlüsse, Deklarationen und Empfehlungen von internationalen Organisationen oder Staatenkonferenzen (Weilert, 2009, 212), eine erhebliche Rolle; entweder als Vorläufer rechtsverbindlicher Regelungen oder als normative Anforderung, von der ein Umsetzungsappell ausgeht. Diese Annäherung rechtsverbindlicher und unverbindlicher völkerrechtlicher Normen wird dadurch bestärkt, dass selbst für verbindliche Regelungen meistens kein (ohne Zustimmung des betreffenden Staates beschreitbarer) Rechtsweg zur Verfügung steht, der das Verhalten des vertragsverletzenden Staates unmittelbar erzwingen könnte (näher Weilert, 2009, 212). Unter diesen Umständen ist es auch im Rahmen verbindlicher Völkerrechtsabkommen zur Korruption von zentraler Bedeutung, welche Umsetzungsmechanismen der jeweilige Vertrag vorsieht.

Die internationale Korruptionsbekämpfung geschieht auf verschiedenen Ebenen: international, regional, national. So müssen in der Regel internationale Vorgaben erst noch national umgesetzt werden, um effektive Wirksamkeit zu entfalten. Weiterhin findet Korruptionsbekämpfung auf bilateraler Ebene statt, etwa im Rahmen der Entwicklungszusammenarbeit. Dies geschieht zum Beispiel bei der technischen Zusammenarbeit (Verbesserung des Personal- und Beschaffungswesens, des öffentlichen Finanzwesens,

Korruption – was ist das eigentlich?

Man kann heute die Notwendigkeit und ein zunehmendes Interesse der Staaten an einer weltweiten Korruptionsbekämpfung konstatieren. Damit ist jedoch noch nicht gesagt, dass allgemein dasselbe unter „Korruption“ verstanden wird. Bis heute gibt es keine universell anerkannte Legaldefinition (Hensgen, 2013, 203). Auch die (später noch näher beleuchtete) UN-Konvention gegen Korruption verzichtet auf eine Definition. Damit trägt sie der Tatsache Rechnung, dass Staaten aufgrund ihrer kulturellen und rechtlichen Wurzeln unterschiedliche Vorstellungen davon haben, welches Verhalten als „korrupt“ zu sanktionieren ist (Hensgen, 2013, 203 f.). Teilweise findet eine Gleichsetzung oder hohe Assimilation mit „Bestechung“ bzw. „Bestechlichkeit“ statt

(Androulakis, 2007, 37). Andere umschreiben den Unrechtsgehalt von Korruption als „regelwidrigen Tausch eines Vorteils gegen eine Entscheidung“ (Volk, 1996, L 38). Transparency International definiert Korruption sehr umfassend, und zwar als „Missbrauch von anvertrauter Macht zum privaten Nutzen oder Vorteil.“¹ Korruption kann sowohl im öffentlichen Bereich (gegenüber Amtsträgern) als auch im privaten Bereich auftreten. Allerdings können die internationalen Bemühungen um die Verhinderung der Amtsträgerkorruption auf eine längere Tradition zurückschauen als die Korruptionsbekämpfung im privaten Bereich, und sie stehen insgesamt auch stärker im Fokus politischer Bestrebungen (Walther, 2011, 14).

Akteure und „Normgeber“ völkerrechtlicher Korruptionsbekämpfung

Wenn nach einer internationalen Antwort auf Korruptionsvorkommen verlangt wird, stellt sich die Frage, an welche Akteure sich dieser Handlungsappell richtet. Im Völkerrecht sind es traditionell die Staaten, die als wichtigste Völkerrechtssubjekte die Rechts-

entwicklung bestimmen. Staaten setzen das Recht, indem sie verbindliche Verträge abschließen oder sich in einer bestimmten Weise verhalten, weil sie sich dazu verpflichtet fühlen (Gewohnheitsrecht). Diese traditionelle Form der Bildung von Völker-

¹(<https://www.transparency.de/was-ist-korruption.2176.0.html>)



Etablierung von Rechnungshöfen) oder auch durch Stärkung der jeweiligen Zivilgesellschaften.² Der Einbezug der Zivilgesellschaft bei der Umsetzung eines Korruptionsabkommens wird als positiver und wichtiger Beitrag gesehen, da die verantwortlichen Regierungen teilweise nicht hinreichend willens sind, Korruptionsvereinbarungen im nationalen Kontext effektiv umzusetzen. Da aber das wirksamste Schwert



Das Strafrecht als wirksamstes Schwert gegen die Korruption ist den Nationalstaaten vorbehalten

gegen Korruption, also das Strafrecht, den Nationalstaaten vorbehalten ist (Zerbes, 2014, 539 ff.), ist es elementar, dass die Regierungen einem entsprechenden Druck durch nichtstaatliche Akteure und der Staatengemeinschaft unterliegen. Auf multilateraler Ebene haben die G 20 im Jahre 2010 auf dem Gipfel in Seoul einen Anti-Korruptionsplan vorgelegt. Eine herausgehobene Rolle spielen die regionalen und internationalen Organisationen (hier

OECD-Konvention gegen Bestechung

Ein Vorläufer der UN-Konvention gegen Korruption war das OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr vom 17.12.1997, in Kraft seit dem 15. Februar 1999. Erstmals konnte hier auf internationaler Ebene eine verbindliche Regelung im Kampf gegen Korruption erzielt werden. Die Konvention wird als „Wendepunkt in der Entwicklung der internationalen Korruptionsbekämpfung“ bezeichnet (Schuler, 2012, 41). Die Vertragsstaaten verpflichten sich darin, die Bestechung ausländischer Amtsträger im jeweiligen nationalen Recht unter Strafe zu stellen und eine Strafverfolgung zu gewährleisten. Auch die Anstiftung, Bei-

OECD-Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr

Art. 1 Straftatbestand der Bestechung ausländischer Amtsträger

1. Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen Maßnahmen, um nach ihrem Recht jede Person mit Strafe zu bedrohen, die unmittelbar oder über Mittelpersonen einem ausländischen Amtsträger vorsätzlich, um im internationalen Geschäftsverkehr einen Auftrag oder einen sonstigen unbilligen Vorteil zu erlangen oder zu behalten, einen ungerechtfertigten geldwerten oder sonstigen Vorteil für diesen Amtsträger oder einen Dritten anbietet, verspricht oder gewährt, damit der Amtsträger in Zusammenhang mit der Ausübung von Dienstpflichten eine Handlung vornimmt oder unterlässt.
2. Jede Vertragspartei trifft die erforderlichen Maßnahmen, um die Beteiligung an der Bestechung eines ausländischen Amtsträgers einschließlich der Anstiftung, der Beihilfe und der Ermächtigung unter Strafe zu stellen. Der Versuch der Bestechung und die Verabredung zur Bestechung eines ausländischen Amtsträgers stellen in demselben Maß Straftaten dar wie der Versuch der Bestechung und die Verabredung zur Bestechung eines Amtsträgers dieser Vertragspartei.

[...]

Quelle: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19994577/201503250000/0.311.21.pdf>

besonders die Vereinten Nationen), in deren Rahmen die Staaten internationale Standards aushandeln und sich in entsprechenden Pakten zur Korruptionsbekämpfung verpflichten.

nur transnationale Sachverhalte, da es um die Bestechung *ausländischer* Amtsträger geht. Allerdings muss auch immer ein Inlandsbezug gegeben sein, indem die Straftat

- entweder (zumindest teilweise) vom eigenen Territorium aus oder
- durch eigene Staatsangehörige verübt wurde

(vgl. Art. 4 der OECD-Konvention gegen Bestechung).

hilfe und der bloße Versuch zu einer solchen Bestechung sollen kriminalisiert werden. In Deutschland wurde der Vertrag umgesetzt durch das Gesetz zur Bekämpfung internationaler Bestechung vom 10. September 1998 (Int-BestG).



Die OECD-Konvention gegen Bestechung erfasst nur transnationale Sachverhalte

Das Übereinkommen ist vor allem repressiv (d. h. auf Strafverfolgung hin) ausgerichtet. Darüber hinaus erfasst es

Vertragsstaaten sind die 34 OECD-Mitgliedstaaten und sieben weitere Nicht-OECD Staaten (Argentinien, Brasilien, Bulgarien, Kolumbien, Lettland, Russland und Südafrika). Besondere Bedeutung erlangte die OECD-Konvention gegen Bestechung durch das Monitoring-Verfahren. Dieses obliegt der OECD-Arbeitsgruppe zur Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger. Die Arbeitsgruppe setzt sich aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen und trifft sich vier Mal im Jahr in

² <http://www.bmz.de/de/themen/korruption/deutscherbeitrag/>

Paris. Die „country monitoring reports“ werden online gestellt.³ Je zwei Vertragsstaaten leiten die Untersuchung eines dritten Staates, so dass eine gegenseitige Prüfung der Vertragsstaaten stattfindet. Vier Phasen sind zu unterscheiden:

- In Phase 1 (1999–2001) wurde geprüft, ob die nationale Gesetzgebung die Vorgaben der Konvention aufgenommen hat.
- Phase 2 (2001–2007) war der Untersuchung gewidmet, ob das Recht auch tatsächlich angewendet wird. Hier waren größere Defizite zu verzeichnen.
- Phase 3 (2009–2015) befasste sich mit den Fortschritten seit Abschluss von Phase 2 sowie mit der Anti-Korruptions-Empfehlung der OECD von 2009⁴ (OECD-Empfehlung für

die weitere Bekämpfung von Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr).

- Phase 4 ist in Planung und startet 2016. Schwerpunkte sind die weitere Aufdeckung von Korruption, die Umsetzung des Abkommens in den einzelnen Ländern sowie corporate liability.

Ausdrücklich sind Stakeholder aus dem Privatsektor sowie die Zivilgesellschaft aufgefordert, sich bei der Planung des Monitoring zu beteiligen.⁵

Die OECD-Konvention gegen Bestechung mit ihrem Monitoring-Verfahren gilt als „Katalysator“ für die Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen in anderen internationalen Gremien“ (Walther, 2012, 25).

UN-Konvention gegen Korruption

Die UN-Konvention gegen Korruption vom Oktober 2003 trat im Dezember 2005 in Kraft und ist das erste globale (nicht nur regionale) und umfassend angelegte Vertragswerk gegen Korruption.⁶ Schon im UN-Übereinkommen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität (sog. Palermo-Konvention) vom November 2000 (in Kraft seit September 2003) wurden die aktive und passive Bestechung von Amtsträgern kriminalisiert (Art. 8) sowie korruptionspräventive Maßnahmen vereinbart (Art. 9). Dies war ein erster Schritt, der aber das Problem der Korruption nur als „Nebenschauplatz“ und noch nicht in seiner Tragweite erfassen konnte. Erst mit der UN-Konvention gegen Korruption konnte ein umfassendes und verbindliches Vertragswerk auf internationaler Ebene vorgelegt werden. Damit verbindet sich eine weltweite Stigmatisierung von Korruption ungeachtet kultureller Gepflogenheiten. Obwohl Deutschland zu den ersten Unterzeichnerstaaten gehörte, ratifizierte es die Konvention erst im November 2014. Jahrelanger Streit-

punkt war die Frage um die Regelung der Abgeordnetenbestechung.⁷ Auch hier zeigt sich einmal mehr, dass bestimmte historisch gewachsene Strukturen Regelungen zur Korruptionsvermeidung entgegenstehen können, und das selbst in einem Staat, der eine tendenziell geringere Anfälligkeit für Korruption aufweist.⁸ Die UN-Konvention gegen Korruption umfasst

- präventive Maßnahmen (Art. 5–14),
- Vereinbarungen zur Kriminalisierung und Strafverfolgung bestimm-

ter korrupter oder mit Korruption im Zusammenhang stehender Handlungsweisen (Art. 15–42),

- Regelungen zur internationalen Zusammenarbeit im Rahmen der Korruptionsbekämpfung (Art. 43–50),
- Bestimmungen zur Wiedererlangung von Vermögenswerten, die aufgrund von Korruption fehlgeleitet wurden (Art. 51–59),
- Maßgaben zur technischen Hilfe und zum Informationsaustausch (Art. 60–62) sowie
- Vorgaben zur Umsetzung der in der Konvention genannten Verpflichtungen und weiteren Zielsetzungen (Art. 63–64).

Dabei kennt die Konvention unterschiedliche Stufen der Verbindlichkeit. Neben ausdrücklichen Verpflichtungen („jeder Vertragsstaat trifft ... Maßnahmen ..., um ...“), heißt es andernorts, dass der Vertragsstaat Maßnahmen treffen „kann“ oder nur „in Erwägung zieht“. Weiterhin gibt es große Ermessensspielräume für die Staaten, wenn

- auf die Übereinstimmung mit den nationalen Rechtsgrundsätzen, der nationalen Rechtsordnung oder auch den nationalen Verfassungsgrundsätzen abgestellt wird,
- dem Staat eine „Angemessenheitsprüfung“ vorbehalten bleibt oder er sich nur „im Rahmen seiner Möglichkeiten“ verpflichtet.

³ <http://www.oecd.org/daf/anti-bribery/countryreportsonteimplementationoftheocdanti-briberyconvention.htm>.

⁴ Die OECD-Empfehlung von 2009, die an sich rechtlich unverbindlich gestaltet ist (soft law) und anlässlich des 10jährigen Inkrafttretens der Konvention verabschiedet wurde, beauftragte ausdrücklich auch die OECD –Arbeitsgruppe mit einem Monitoring (Art. XIV. der Empfehlung).

⁵ Öffentliche Konsultation für die Phase 4 der OECD-Konvention gegen Bestechung: <http://www.oecd.org/corruption/2014-call-for-comment-phase-4-anti-bribery-convention.htm>.

⁶ Für eine ausführliche Analyse der UN Konvention gegen Korruption siehe auch Weiler, United Nations Convention against Corruption (UNCAC) – After Ten year of being in force, in (2016) 19 Max Planck Yearbook of United Nations Law, *im Erscheinen*.

⁷ Vgl. zur Historie des § 108 e StGB nur Francuski, Die Neuregelung der Abgeordnetenbestechung (§ 108e StGB), HRRS 2014, 220 ff.

⁸ Deutschland belegte im Korruptionswahrnehmungsindex von 2014 den 12. niedrigsten Platz (von 174 vergebenen Plätzen).

Die 178 Vertragsstaaten (Stand: Dezember 2015) verpflichten sich, neben der Strafverfolgung von Bestechung und Bestechlichkeit inländischer und



Die Strafrechtsnormen erteilen einen sehr klaren und effektiven Auftrag an die Staaten, während andere Maßnahmen oft vage bleiben

ausländischer Amtsträger (sowie Amtsträger internationaler Organisationen) auch gegen Veruntreuung strafrechtlich vorzugehen und eine Sanktionierung des Amtsmissbrauchs in Erwägung zu ziehen. Letztlich dienen diese Straftatbestände (neben dem Vergeltungsinteresse) auch der Prävention von Korruption. Die Furcht vor Aufdeckung und Ahndung der Tat soll abschreckend wirken. Prävention erschöpft sich zwar darin nicht. Eine Verständigung darüber, was in den einzelnen Staaten an Präventivmaßnahmen zu ergreifen ist, ist jedoch aufgrund der unterschiedlich gewachsenen Strukturen nicht einfach zu erzielen. Insofern bilden die Strafrechtsnormen einen sehr klaren und effektiven Auftrag an die Staaten, während andere Maßnahmen oft vage bleiben. Wenn etwa in Art. 5 der UN-Korruptions-Konvention davon die Rede ist, dass jeder Vertragsstaat „in Übereinstimmung mit den wesentlichen Grundsätzen seiner Rechtsordnung wirksame und abgestimmte politische Konzepte zur Korruptionsbekämpfung“ entwickelt, dann liegt darin nicht mehr als nur eine zahnlose Absichtserklärung. Selbst die nach Art. 6 der UN-Korruptions-Konvention bestehende Verpflichtung der Staaten, eine institutionalisierte Stelle zu schaffen, die mit der Korruptionsverhütung betraut wird, kann nur bei entsprechendem politischen Willen und Übertragung von Kompetenzen zur effektiven Verhütung von Korruption beitragen. Als eine sehr häufige Ursache für Korruption werden eine

zu geringe Vergütung von Amtsträgern sowie intransparente Verfahren angeführt. Hier setzt Art. 7 der UN-Korruptions-Konvention an, der die Vertragsstaaten zu entsprechenden Regelungen im öffentlichen Sektor im Blick auf Amtsträger drängt. Auch „Whistleblower“-Vorschriften und die aktive Beteiligung der Zivilgesellschaft werden als wirksames Mittel zur Aufdeckung von Korruption beschrieben.⁹ Insgesamt ist Transparenz ein Kernelement effektiver Korruptionsbekämpfung, die dann für die verschiedenen Bereiche ausbuchstabiert werden muss. Anfällig für Korruption sind besonders das öffentliche Beschaffungswesen und die Finanzverwaltung. Hier sieht Art. 9 der UN-Korruptions-Konvention präventive Maßnahmen vor.

Neben dem öffentlichen Sektor umfasst die Konvention auch die Bestechung und Veruntreuung im privaten Sektor, allerdings in einer nur abgeschwächten Verpflichtungsintensität. Ebenso sollen die Staaten eine strafrechtliche, zivilrechtliche oder verwaltungsrechtliche Verantwortlichkeit auch für juristische Personen verankern. Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit geht es vor allem um die gegenseitige Unterstützung bei Ermittlungen von zivil- und verwaltungsrechtlichen Korruptionsvorkommen sowie um Rechtshilfe. Auch wird die Auslieferung von Beschuldigten ausführlich geregelt. Das Kapitel über „technische Hilfe und Informationsaustausch“ ist vor dem Hintergrund zu lesen, dass die Aufdeckung und Bekämpfung von Korruption schwieriger ist als bei Straftaten, bei denen es ein klares Opfer gibt, das die Straftat zur Anzeige bringen könnte. Gerade in Ländern, die stärker von Korruption betroffen sind, fehlt es an Kenntnissen und Strukturen, die geeignet sind, eine so intransparente Straftat aufzudecken. Daher regt Art. 60 der Konven-

tion besondere Ausbildungsprogramme an, um das mit der Korruptionsverhütung befasste Personal zu schulen. Zu einer gegenseitigen technischen Hilfe zählen:

- materielle Unterstützung,
- Ausbildungshilfe,
- Erfahrungsaustausch sowie die
- Weitergabe von Fachwissen.

Ebenso wird eine internationale Datensammlung angeregt, die gleichfalls Fachwissen umfasst. Schließlich sieht die Konvention Mechanismen vor, um den Verpflichtungen auch Taten folgen zu lassen. Allerdings enthält die Konvention selbst keine expliziten Sanktionsmechanismen gegen Staaten, die sich nicht an die Vereinbarungen halten.

Zentral ist daher die Einrichtung einer „Konferenz der Vertragsstaaten“ nach Art. 63 der Konvention. Ihr ist die nähere Ausgestaltung einer Umsetzungskontrolle übertragen. Bisher hat die Konferenz sechs Mal getagt, zuletzt in St. Petersburg im November 2015. Die Konferenz der Vertragsstaaten hat eine weitere Stelle eingerichtet („Implementation Review Group“), die ihr bei der Effektuierung der Konvention helfen soll. Die von der Konferenz



Erforderlich ist ein Mittelweg zwischen effektiver Kontrolle und sensibler Behandlung der souveränen Staaten

beschlossenen Leitsätze suchen einen Mittelweg zwischen einer effektiven Kontrolle und einer sensiblen Behandlung der souveränen Staaten. Würde nämlich ein Staat im Falle negativer Evaluationen an den Pranger gestellt, so wäre keine große Kooperationsbereitschaft der Staaten zu erwarten und Selbstauskünfte würden eher Missstände verdunkeln als transparent machen. Es gibt also kein negatives Ranking der

⁹ Art. 8 Abs. 4; Art. 32; Art. 33 sowie Art. 13 der UN-Konvention gegen Korruption.



Vertragsstaaten, sondern es wird eher nach positiven Ansätzen und Musterbeispielen gesucht, an denen sich andere Staaten orientieren können. Auch werden die geographischen Besonderheiten, der unterschiedliche Entwicklungsstand der Länder, die verschiedenen Rechtstraditionen und die unterschiedlichen wirtschaftlichen und sozialen Hintergründe berücksichtigt. Der Evaluierungsprozess ist so gestaltet, dass ein Vertragsstaat durch zwei andere Vertragsstaaten geprüft wird. Einer der beiden evaluierenden Staaten stammt dabei aus derselben geographischen Region und hat nach Möglichkeit ein ähnliches Rechtssystem. Die Untersuchung selbst basiert hauptsächlich auf einer umfassenden Selbsteinschätzung des jeweiligen Staates. Der Staat ist gehalten, im eigenen Land Konsultationen mit den relevanten Institutionen bzw. öffentlichen und privaten Stakeholdern durchzuführen. Der Länderbericht wird unter Zustimmung der jeweils drei beteiligten Staaten abgefasst. Es werden darin

- sowohl positive Beispiele gelistet als auch Herausforderungen benannt,
- Empfehlungen gegeben und Schlussfolgerungen gezogen sowie
- Handlungsabsichten des jeweiligen Staates ausgewiesen.

Die Staatenberichte sind jedoch nicht allgemein zugänglich, es sei denn, der betreffende Staat veranlasst dies. Diese fehlende Transparenz macht eine Kontrolle durch die Staatengemeinschaft und Zivilgesellschaft schwierig.

Inzwischen ist der erste Evaluierungszyklus abgeschlossen (2010–2015). Er befasste sich mit der Umsetzung der Kapitel zur *Kriminalisierung und Strafverfolgung* und zur *Internationalen Zusammenarbeit*. Eine 2015 veröffentlichte Studie¹⁰ betont,

- dass es Fortschritte in diesen Bereichen gegeben habe,
- dass es vielfach zu gesetzlichen und institutionellen Veränderungen gekommen sei und

- dass viele Staaten den Kampf gegen Korruption stärker auf ihre politische Agenda gesetzt hätten.

Bei alledem habe die Konvention eine entscheidende Rolle gespielt. Dennoch spricht der Bericht auch von schwerwiegenden Defiziten, insbesondere im Bereich der Strafrechtsgesetzgebung und Strafverfolgung. Der derzeit andauernde zweite Evaluierungszyklus (2015–2020) ist den präventiven Maßnahmen und der Wiedererlangung von Vermögenswerten gewidmet.

Europäische Anti-Korruptionskonventionen des Europarates

Auch der Europarat ist aktiv im Kampf gegen Korruption. Neben entsprechenden Empfehlungen und Resolutionen sollen hier besonders die beiden bindenden Konventionen erwähnt werden:

- das Strafrechtsübereinkommen über Korruption vom Januar 1999 (in Kraft seit Juli 2002) und
- das Zivilrechtsübereinkommen über Korruption vom November 1999 (in Kraft seit November 2003).

Das *Europäische Strafrechtsübereinkommen* über Korruption verpflichtet die Vertragsstaaten dazu, bestimmte korrupte Verhaltensweisen unter Strafe zu stellen. Damit zielt es auf eine Rechtsharmonisierung im Bereich der Korruption. Einheitliche europäische Standards sind zentral, da die Wirtschaftsbeziehungen und -verflechtungen in Europa (auch jenseits der Strukturen der Europäischen Union) weit ausgeprägt sind. Alle Korruptionstatbestände werden durch das Abkommen verbindlich vorgegeben, so dass sich die Vertragsstaaten nicht auf etwaige abweichende Rechtstraditionen berufen können.

Verglichen mit der Umsetzungskontrolle der OECD-Konvention gegen Bestechung ist der Umsetzungsmechanismus der UN-Konvention gegen Korruption schwächer ausgestaltet. Andererseits ist die OECD-Konvention gegen Bestechung in ihrem Anwendungsbereich wesentlich enger, betrifft also weit weniger Maßnahmen der Korruptionsbekämpfung und verlangt insofern den Vertragsstaaten weniger ab.

- Strafrechtlich zu verfolgen sind insbesondere die Bestechung und Bestechlichkeit inländischer und ausländischer Amtsträger sowie auch die Bestechung und Bestechlichkeit im privaten Rechtsverkehr.
- Sogar die „missbräuchliche Einflussnahme“, d.h. die Bestechung und Bestechlichkeit einer Person, die vorgibt, Einfluss auf die Entscheidungsfindung bestimmter Amtsträger zu haben, ist als Straftat zu verfolgen.
- Ebenfalls sieht das Abkommen eine Bestrafung für Geldwäsche (bei Erträgen aus Korruptionsdelikten) sowie für die eine Korruption „begleitenden“ Buchführungsdelikte vor.

Auch die Verantwortlichkeit juristischer Personen wird vom Europäischen Strafrechtsübereinkommen über Korruption eingefordert. Ein weiterer Schwerpunkt des Abkommens liegt auf der Internationalen Zusammenarbeit bei Ermittlungen und Verfahren im Zusammenhang mit Korruptionsdelikten: So sollen die Staaten einander Rechtshilfe leisten und wegen Korruption Beschuldigte gegenseitig ausliefern. Ein Zusatzprotokoll vom

¹⁰ UNODC, State of implementation of the United Nations Convention against Corruption – Criminalization, Law Enforcement and International Cooperation (e-book publication). https://www.unodc.org/documents/treaties/UNCAC/COSP/session6/15-03457_ebook.pdf



Mai 2003 erstreckt die Kriminalisierung der Bestechung und Bestechlichkeit auf Schiedsrichter und Schöffen.

Das *Europäische Zivilrechtsübereinkommen* hat die durch Korruption Geschädigten im Blick. Dies ist insofern bedeutungsvoll, als Korruption lange Zeit als ein die Allgemeinheit schädigendes Delikt aufgefasst wurde, was gerade kein individualisiertes Opfer kannte. Dagegen betont die Präambel des Zivilrechtsübereinkommens die „Erkenntnis der nachteiligen finanziellen Auswirkungen der Korruption auf Einzelne, Unternehmen, Staaten sowie internationale Einrichtungen“. Zweck des Zivilrechtsübereinkommens ist es, die Geschädigten durch Etablierung eines nationalen wirksamen Rechtsschutzes in die Lage zu versetzen, ihre Rechte wahrzunehmen. Schadensersatz soll dabei geleistet werden sowohl für Vermögensschäden (einschließlich entgangenen Gewinns) sowie auch für Nichtvermögensschäden. Ebenso sind die Vertragsstaaten gehalten, ein Verfahren für die Haftung des Staates vorzusehen, wenn Amtsträger im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung für Schäden verantwortlich sind.



Der Einfluss von Lobbyisten auf Bundestagsabgeordnete sowie die Interessenskonflikte durch Nebeneinkünfte bei Abgeordneten und Richtern sind in Deutschland nicht hinreichend transparent

Die Umsetzung beider Übereinkommen durch die Vertragsstaaten wird von der Staatengruppe gegen Korruption (GRECO-Group of States against Corruption) überwacht (Art. 24 Strafrechtsübereinkommen; Art. 14 Zivilrechtsübereinkommen). Deutschland hat beide Übereinkommen unterzeichnet, jedoch noch nicht ratifiziert, ist aber Mitglied der 1999 gegründeten Staatengruppe GRECO. Selbst Staaten, die die Abkommen nur unterzeichnet, aber noch nicht ratifiziert haben, sind mittlerweile in die

Evaluierung durch GRECO eingeschlossen. Seit 2012 läuft die vierte Evaluierungsrunde. Im Februar 2015 wurden im Evaluierungsbericht für Deutschland (Untersuchungsgegenstand: Abgeordnete, Richter, Staatsanwälte) auch kritische Töne laut: Zu wenig transparent sei der Einfluss von Lobbyisten auf Bundestagsabgeordnete. Auch seien die

Offenlegungspflichten für Interessenskonflikte und Nebeneinkünfte der Parlamentarier noch nicht umfänglich genug. Ebenso sieht der Bericht im Blick auf die Parteienfinanzierung noch Verbesserungsmöglichkeiten. Weiterhin seien Interessenskonflikte durch nicht transparent gemachte Nebentätigkeiten von Richtern nicht ausgeschlossen.

Korruptionsbekämpfung der Europäischen Union

Auch in der Europäischen Union (EU) ist seit den 1990er Jahren die Korruptionsbekämpfung ein Thema. Hier geht es um zwei verschiedene Ebenen (Wojahn, 2015, 608):

- zum einen um die einzelnen Mitgliedstaaten und die Korruptionsbekämpfung in diesen nationalen Kontexten,
- zum anderen um Korruptionsvermeidung in den EU-Einrichtungen selbst.

Außerdem kann man bei der Korruptionsbekämpfung auf EU-Ebene danach differenzieren, ob die Korruption zum Nachteil (Schaden) der EU stattfindet und damit ihre finanziellen Interessen beschädigt oder ob dies nicht der Fall ist. Diese unterschiedlichen Ebenen (national und supranational) und Interessen (staatliche, gemeinschaftliche, individuelle) bedeuten, dass die Korruptionsbekämpfung komplex ist. Die strafrechtliche Verfolgung von Korrup-

Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind

Artikel 2 Bestechlichkeit

- (1) Für die Zwecke dieses Übereinkommens ist der Tatbestand der Bestechlichkeit dann gegeben, wenn ein Beamter vorsätzlich unmittelbar oder über eine Mittelsperson für sich oder einen Dritten Vorteile jedweder Art als Gegenleistung dafür fordert, annimmt oder sich versprechen läßt, daß er unter Verletzung seiner Dienstpflichten eine Diensthandlung oder eine Handlung bei der Ausübung seines Dienstes vornimmt oder unterläßt.
- (2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die in Absatz 1 genannten Handlungen Straftaten sind.

Artikel 3 Bestechung

- (1) Für die Zwecke dieses Übereinkommens ist der Tatbestand der Bestechung dann gegeben, wenn eine Person vorsätzlich einem Beamten unmittelbar oder über eine Mittelsperson einen Vorteil jedweder Art für ihn selbst oder für einen Dritten als Gegenleistung dafür verspricht oder gewährt, daß der Beamte unter Verletzung seiner Dienstpflichten eine Diensthandlung oder eine Handlung bei der Ausübung seines Dienstes vornimmt oder unterläßt.
- (2) Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die in Absatz 1 genannten Handlungen Straftaten sind.

(Amtsblatt Nr. C 195 vom 25/06/1997 S. 0002-0011)

LITERATUR

- von Aaken, Anne (2014): Korruption und Entwicklung, in: Entwicklung und Recht, hg.v. Philipp Dann u.a., Baden-Baden, S. 619–656.
- Androulakis, Ioannis N. (2007): Die Globalisierung der Korruptionsbekämpfung, Baden-Baden.
- Bacio Terracino, Julio (2012): The International Legal Framework against Corruption, Cambridge/Antwerp/Portland.
- Francuski, Ramona: Die Neuregelung der Abgeordnetenbestechung (§ 108e StGB), HRRS (Onlinezeitschrift für Höchstgerichtliche Rechtsprechung zum Strafrecht) 2014, 220–230 ff. (<http://www.hrr-straftrecht.de>).
- Hensgen, Leonie (2013): Corruption and Human Rights – Making the Connection at the United Nations, Max Planck Yearbook of United Nations Law 17, S. 197–219.
- Schuler, Gefion (2012): „Politikbewertung“ als Handlungsform internationaler Institutionen, Berlin.
- Volk, Klaus (1996): Referat, in: Verhandlungen des einundsechzigsten deutschen Juristentages, Band II/1 (Sitzungsberichte – Referate und Beschlüsse), hrsg. v. der Ständigen Deputation des deutschen Juristentages, München, S. L35–L50.
- Walther, Felix (2011): Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr, Freiburg.
- Weilert, A. Katarina (2009): Transnationale Unternehmen zwischen Völkerrecht und *soft law*, in: Internationale Gerechtigkeit. Theorie und Praxis, hrsg. v. Gerald Hartung und Stephan. Schaede, Darmstadt, S. 207–238.
- Weilert, A. Katarina (2016): United Nations Convention against Corruption (UNCAC) – after Ten Years of Being in Force, Max Planck Yearbook of United Nations Law 19 (2016), *im Erscheinen*.
- Wojahn, Jörg (2015): Korruptionsbekämpfung, in: Handlexikon der Europäischen Union, hrsg. v. Jan Michael Bergmann, Baden-Baden, S. 608–611.
- Zerbes, Ingeborg (2014): Transnationales Korruptionsstrafrecht: Gestaltungsmacht privater Akteure hinter staatlichem Regelungsanspruch, in: Transnationales Recht, hrsg. v. Graf-Peter Callies, Tübingen, S. 539–554.

tionsdelikten ist nach wie vor Sache der einzelnen Mitgliedstaaten der EU. Von Bedeutung ist daher das „Übereinkommen über die Bekämpfung der Bestechung, an der Beamte der Europäischen Gemeinschaften oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union beteiligt sind“ (Abl. C 195/1997), in Kraft seit 30.6.2005. Mit dem Übereinkommen verpflichten sich die Mitgliedstaaten der EU, Bestechlichkeit und Bestechung als Straftatbestände einzuführen.

Die Mitgliedstaaten müssen dafür Sorge tragen, dass Bestechung und Bestechlichkeit gleichermaßen in Bezug auf nationale Beamte wie Gemeinschaftsbeamte geahndet werden, wenn ein Bezug der Tat zum eigenen Hoheitsgebiet besteht oder wenn es sich um eigene Staatsangehörige handelt. Eingeschlossen sind auch Minister der Regierung, Vertreter der parlamentarischen Versammlungen, oberste Richter und Mitglieder des Rechnungshofes ebenso wie Mitglieder der EU-Institutionen.

Das Übereinkommen sieht auch eine gewisse strafrechtliche Verantwortlichkeit für Bestechungen durch Unternehmensleiter bzw. Entscheidungsträger vor. Eine umfassendere Ausweitung auf

die Privatwirtschaft erfolgte aber erst durch den Rahmenbeschluss 2003/568/JI des Rates vom 22. Juli 2003 zur Bekämpfung der Bestechung im privaten Sektor. Dieser weitete die Verantwortlichkeit auch auf juristische Personen aus. Er ist in seinen Zielen verbindlich, überlässt aber in seiner konkreten Umsetzung Spielraum (Walther, 2012, 35).

Fazit

- Die Bekämpfung von Korruption ist seit etwa 25 Jahren – mit dem Ende des kalten Krieges und dem Ausbau der globalen Wirtschaft – eine internationale Angelegenheit. Die UN-Konvention gegen Korruption, die seit 10 Jahren in Kraft ist, bildet dabei mit ihrem umfassenden System aus Prävention und Kriminalisierung sowie internationaler Kooperation und spezifischen Maßgaben zur Wiedererlangung von Vermögenswerten eine beeindruckende Absicht der Vertragsstaaten, Korruption als Problem ernst zu nehmen und zu bekämpfen. Ein so umfassendes Vertragswerk war nur möglich, indem nicht alle Vor-

schriften zwingend verbindlich formuliert wurden, sondern Raum lassen für gewachsene Rechtstraditionen und -strukturen.

- Zentraler aber als die Frage, welche völkerrechtlichen Vertragsbestimmungen welchen Grad an Verbindlichkeit haben, ist die Verständigung der Staaten über einen Umsetzungsmechanismus. Dieser ist bei der UN-Konvention gegen Korruption mehr auf positives Feedback hin ausgelegt, denn auf eine negative Rüge. Er versucht sich in dem Spagat zwischen Kooperation und sanftem Peer-Druck.
- Gerade weil die Staaten trotz anderslautender Bekundungen und vertraglicher Bindungen oft zu wenig gegen Korruption unternehmen, sind nichtstaatliche Akteure ein Motor im Kampf gegen Korruption.
- Ein zentrales Kernelement von Korruptionsbekämpfung ist die Verankerung nationaler Strafnormen.
- Präventive Korruptionsbekämpfung erfordert darüber hinaus Änderungen in Verwaltungsstrukturen, der Organisation des öffentlichen Sektors und der Gestaltung staatlicher

Entscheidungsmechanismen. Die völkerrechtliche Korruptionsbekämpfung zielt also darauf ab, die Staaten zu entsprechenden Reformen zu bewegen. Dies stößt vielfach auf Vorbehalte aufgrund unterschiedlicher kultureller Verständnisse von Korruption, verschiedener Rechtstraditionen, uneinsichtiger staatlicher Entscheidungsträger sowie auf Hindernisse in Form von ineffizienten Verwaltungsstrukturen, fehlenden Kontrollmechanismen und korruptionsfördernden staatlichen Machtstrukturen.

- Da manche Staaten weniger gut in der Lage sind, sich hiervon aus eigener Kraft zu befreien, können inter-

nationale Vereinbarungen und Kontrollmechanismen geeignet sein, entscheidende Impulse zu setzen. Der Weg hierzu hat begonnen, aber es ist noch eine weite Strecke zu gehen, bis das, was international als Recht gilt, auch in den einzelnen Staaten als zentral erachtet und trotz teils erheblicher Schwierigkeiten umgesetzt wird.

Das Völkerrecht hat sich also bei der Korruptionsbekämpfung tatsächlich als Hoffnungsträger erwiesen, auch wenn das „scharfe Schwert“ der Sanktionierung von Korruption den Nationalstaaten vorbehalten bleibt.

KURZBIOGRAPHIE

Dr. iur. A. Katarina Weilert, LL.M. ist juristische wissenschaftliche Referentin im Arbeitsbereich Religion, Recht und Kultur an der Forschungsstätte der Evangelischen Studiengemeinschaft e.V. (FEST), einem interdisziplinären Forschungsinstitut in Heidelberg. Ihre Forschungsschwerpunkte liegen u. a. im Völkerrecht (Menschenrechte; Stellung transnationaler Unternehmen im Völkerrecht), im Schnittbereich von Recht und Bio- bzw. Medizinethik (Sterbehilfe; Stellung ungeborenen Lebens), Gesundheitsrecht (International Health Governance; Verteilungsgerechtigkeit im Gesundheitswesen) und Verfassungsrecht (insbes. Grundrechte). Weiteres zur Person und zu ihren Publikationen unter: fest-heidelberg.de.

Korruption und Korruptionsbekämpfung im Sport

Aus wirtschafts- und gesellschaftsethischer Perspektive



Korruption fordert Sport auf der Ebene des sportlichen Wettkampfes sowie auf der Ebene des Managements und der Organisation heraus. Die Prinzipien und Werte des Sports werden durch Korruption mit Füßen getreten, sodass Korruptionsfreiheit als ethisch begründetes und theologisch fundiertes Ideal angestrebt wird. Korruption im Sport ist ein komplexes Phänomen; ihre Bekämpfung verlangt daher nach einem koordinierten Vorgehen verschiedener Akteure auf lokaler, nationaler, regionaler und internationaler Ebene. Die Dringlichkeit folgt aus der Bedrohung, die von Korruption sowohl für konstituierende Elemente des Sports als auch für die Gesellschaft als Ganze ausgeht.



Peter G. Kirchschräger

Es ist sicherlich kein gutes Zeichen, wenn Nachrichtenmeldungen über Korruption im Sport schon fast keinen Neuigkeitswert mehr haben, weil sie so oft vorkommen. Sie bringen frappante Fakten über Zustän-

de und Vorgänge an den Tag, durch die Kernwerte des Sports wie Fairness, Respekt und Vertrauen bedroht sind. Leider gibt es genügend aktuelle Anlässe, sich vertieft mit dem Thema „Sport und Korruption“ zu beschäfti-

gen. Darüber hinaus weist dieses Phänomen eine Komplexität auf, die nach einer differenzierten Auseinandersetzung verlangt. Dabei fokussiert dieser Artikel auf den Spitzensport, weil dort Korruption zum einem am wahr-



scheinlichsten, zum anderen am häufigsten auftritt. Spitzensport ist als Wettkampfsport zu charakterisieren, der binär (Sieg oder Niederlage) und in den Rahmen von Regeln aufgesetzt ist (vgl. Bette, 36–42). Ihm kommen eine finanzielle Dimension, eine gesellschaftliche Einbettung und eine Verflechtung mit Wirtschaft, Politik, Medien und Wissenschaft zu (vgl. Breitsameter, 36).

Der folgende Beitrag konzentriert sich auf Korruption, wenngleich mit Korruption im Sport und im Zuge beispielsweise von sportlichen Großveranstaltungen auch Menschenrechtsverletzungen verknüpft sind. Dazu gehören etwa

- menschenunwürdige Arbeitsbedingungen, Landraub, Enteignung und Vertreibung, ... (vgl. Kirchschräger, 2016a),

- Image-Wäsche von Staaten mit einer schlechten Menschenrechtsperformance (vgl. Transparency International, 2016) und
- Umweltzerstörung (vgl. Transparency International, 2014, 4).

Auch dies verdiente eine ausführliche Thematisierung, die hier aber nicht geleistet werden kann.

Im folgenden Beitrag wird in einem ersten Schritt Korruption als Herausforderung für den Sport erschlossen. Ein zweiter Schritt widmet sich den Gründen für Korruption im Sport. In einem dritten Schritt wird Korruption im Sport aus ethischer Perspektive betrachtet. Eine Skizze möglicher konkreter Maßnahmen der Korruptionsbekämpfung im Sport wird in einem vierten Schritt gezeichnet. Schließlich wird ein Fazit der inhaltlichen Abrundung der Überlegungen dienen.

Korruption als Herausforderung für den Sport

„Wo Geld im Spiel, ist Korruption und Bestechung nicht weit.“ (Hilpert, 106) Professioneller bzw. bezahlter Sport kämpft seit der griechischen Antike mit dem Phänomen der Korruption. Eupolos von Thessalonien bestach seine Boxgegner, um die Goldmedaille bei den Olympischen Spielen 338 v. Chr. zu gewinnen – der erste dokumentierte Fall von Wettabsprache (vgl. Weeber, 118). Damals war es die Zahlungskraft von Athleten, die ihre Gegner brach (gemäß dem Wortstamm „rumpere“ des lateinischen Verbs „corrumpere“) und in die künstliche Niederlage trieb. Dieser Korruptionsvorgang ist in erster Linie auf der Individualebene angesiedelt, auch wenn er insofern soziale Auswirkungen aufweist, als damit die gesellschaftlich und wirtschaftlich eingebetteten Wettkämpfe – in diesem Fall die Olympischen Spiele – untergraben werden. Damit verbunden war ein Vertrauensbruch gegenüber den verantwortlichen oder verbundenen Institutionen und allen direkt und in-

direkt beteiligten Menschen. Die mit dem sportlichen Erfolg verbundene Ehre und Würde beruhte auf einem nur scheinbaren Verdienst.

Das individuelle Korruptionskalkül – z.B. gewinnt der eine Athlet den Wettkampf, dazu Ruhm und Ehre, der andere Athlet bekommt Geld – führt zu negativen Folgen für die Allgemeinheit, so

- zum Ansehensverlust für die Sportart, zur Untergrabung der mit sportlichen Kräften messen verantwortlichen oder verbundenen Institutionen,
- zur Täuschung des Publikums,
- zur negativen Vorbildwirkung auf NachwuchssportlerInnen usw.

Korruptionsfälle im Sport weisen bis in die Gegenwart sowohl individuelle als auch gesellschaftliche Elemente auf.

Korruption im Sport kann als ein Missbrauch von anvertrauter Macht (z.B. als Sportfunktionär) bzw. einer anvertrauten Position (z.B. als Sport-

lerIn in einem Spiel) verstanden werden, der einem privaten materiellen oder immateriellen Vorteil dient, auf den kein Anspruch besteht. Eine weitere Differenzierung erlaubt es, zwischen

- Wettkampf-Korruption und
- Management-Korruption

zu unterscheiden (vgl. Maennig, 265).

Korruption stellt in all ihren Facetten eine enorme Herausforderung für den Sport dar. Korruption im Sport umfasst u. a.

- Wettabsprachen,
- Veruntreuung und Bestechung,
- Fälschung von Dopingkontrollen bzw. Vertuschung von positiven Testergebnissen gegen Geldzahlungen,
- betrügerische Misswirtschaft,
- Zweckentfremdung von finanziellen Mitteln,
- Begünstigung und „besondere“ Behandlung von Medienschaaffenden,
- bezahlte, nicht als solche deklarierte und erkennbare Medienartikel.



Korruption ist Machtmissbrauch und betrügerische Vorteilsnahme auf Kosten anderer

Nicht nur bei den sportlichen Wettkämpfen selbst kommt Korruption vor, sondern vor allem auch bei der Vergabe von Funktionärsämtern in Sportverbänden und von großen Sportveranstaltungen (wie z.B. den Olympischen Spielen, den Commonwealth Games, den FIFA-Fußballweltmeisterschaften, ...) und den damit verbundenen Vermarktungsrechten und Gastgeber-Dienstleistungen (z.B. Unterkunft und Verpflegung). Die „Privatisierung der Gewinne“ bei gleichzeitiger ‚Sozialisierung der Kosten‘ macht die individuelle Vorteilhaftigkeit der Korruption aus, bei der sich die Beteiligten an der Korruption zulasten Dritter bereichern“ (Pritzl/Schneider, 318) – auch im Sport. Auch im Sport der Gegenwart geht Korruption über die Individualebene hi-



naus und wirkt sich negativ auf die Gesellschaft aus. Diese sozialen Kosten umfassen u. a. die Kosten der Opfer, also beispielsweise

- das Nichteintreten des Gewinns von Image, Einnahmen und Arbeitsplätzen für die nicht berücksichtigten Kandidierenden im Zuge der korrumpierten Vergabe einer großen Sportveranstaltung oder
- der Ausfall von Siebprämien, Vermarktungserlösen und Siegerehre im Bereich der Wettkampf-Korruption (vgl. Maennig, 272).

Ursachen für Korruption im Sport

„Je höher die Summen sind, die in einem gesellschaftlichen Bereich umlaufen, desto größer ist die Gefahr sowohl von Betrug als auch von Korruption.“ (Brunn, 356) Gezielte Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption sind also gerade dann besonders notwendig, wenn viel Geld im Spiel ist. Als weitere Ursachen für Korruption im Sport können identifiziert werden:

- ein Angebot an Korruption,
- deren Duldung als „Nachfrage“ nach Korruption und
- ein Marktgleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage von Korruption (vgl. Maennig 274–277).

Daneben können zusätzliche Faktoren bestimmt werden, die das Risiko von Korruption im Sport erheblich steigern – gerade auch in Bereichen, die nicht unbedingt Schlagzeilen erzeugen (vgl. Transparency International, 2013, 2):

- Im Sport ist oftmals neben Geld viel Reputation, Ruhm und Macht im Spiel.

Ethische Gründe für Korruptionsfreiheit im Sport

Kommt aber bei Korruption im Sport wirklich jemand zu Schaden? Erweist sich Korruption nicht als wertneutral, weil doch eigentlich nur die beteiligten

Darüber hinaus führt die unerlaubte und zweckentfremdete Verwendung von Geldern im Zuge von Korruption ausschließlich zu einer persönlichen Bereicherung und zu einer Wirkungslosigkeit dieser Gelder in anderen, gesellschaftlich relevanten Bereichen sowie zu einer Verfestigung von auf Korruption basierender Machtstrukturen und damit verbundener Ungleichheit.

- Gleichzeitig besteht ein Interessenkonflikt zwischen der gemeinnützigen Zielsetzung des Sports und den mit Sport verbundenen politischen oder wirtschaftlichen Interessen.
- Zudem besitzen die Sportvereine und Sportverbände aus rechtlicher Sicht eine Autonomie, die z. B. Unternehmen nicht zugestanden wird; das führt zu nur geringen oder ganz fehlenden Governance-Strukturen in Sportvereinen und Sportverbänden.
- Hinzu kommt eine außerordentliche Loyalität und Abhängigkeit von ehrenamtlichen Mitarbeitenden.
- Außerdem stehen nur knappe Ressourcen für Antikorruptions-, Präventions- oder Ausbildungsmaßnahmen zur Verfügung.
- Schließlich kann die professionelle Integrität einer Organisationskultur oder eines Individuums den Unterschied ausmachen.

Parteien ihren größtmöglichen Vorteil aus einer Situation erzielen wollen? Ist Korruption ethisch überhaupt relevant? Bestehen nicht beträchtliche kulturel-

le Unterschiede hinsichtlich des Verständnisses von Korruption?

Falls es im Folgenden gelingen sollte, überzeugende ethische Gründe für Korruptionsfreiheit und gegen Korruption aufzuführen, darf die existierende kulturelle Diversität in Bezug auf Typen und Ausprägungen, auf Verständnis und Auslegung von Korruption (vgl. Tanzi, 559–594) nicht als Entschuldigung oder Legitimation dafür dienen, nichts oder weniger gegen Korruption zu unternehmen. Aus anderen Bereichen des Rechts und der Ethik – wie z. B. den Menschenrechten – kann man argumentativ vom Zusammenspiel zwischen universellen Normen und kultureller Diversität lernen (vgl. Kirchschräger, 2015, 163–191).

Während rechtlich das Brechen von Regeln rot aufleuchtet, erweist sich aus ethischer Sicht bereits das Dehnen von Regeln – z. B. wenn sich ein/e FußballspielerIn im gegnerischen Strafraum fallen lässt, um einen Elfmeter herauszuschinden – als problematisch (vgl. dazu Brooks/Aleem/Button, 18–29): Das Prinzip der Ehrlichkeit wird damit insofern missachtet, als ein täuschendes und das Spiel manipulierendes Verhalten vorliegt. Zwischen Letzterem und Korruption im Sport kann durchaus ein Kontinuum gesehen werden. Korruption im Sport erweist sich also – bezugnehmend auf die dritte oben gestellte Einleitungsfrage – zweifelsohne als ethisch relevant und ethisch falsch, weil in ihr ein Hintergehen von anderen Menschen steckt.

Die Idee und der Geist des Sports sind geprägt von Werten und Tugenden wie Fairplay, Ehrlichkeit, Vertrauen, Mut, Gleichheit der Regeln und Chancen für alle Wettkämpfenden, Gesundheit, Leistungsbereitschaft, Exzel-



Korruption läuft den prägenden Werten und Tugenden des Sports zuwider

lenz, Charakter, Freundschaft, Kollegialität, Teamwork, Bildung, Freude,

Spiel, Erholung, Spaß, Zielorientierung, Hingabe, Verpflichtung, Respekt für Regeln und Recht, Respekt für andere SportlerInnen, Selbstrespekt, Gemeinschaft, Solidarität, ... (vgl. Kornbeck, 316). All diesen Werten und Tugenden läuft Korruption zuwider und missachtet sie, womit weitere Gründe für die negative ethische Beurteilung von Korruption sprechen.

Zudem kann man Korruption im Sport – bezugnehmend auf die zweite Einleitungsfrage zu diesem Abschnitt – auch dem Verallgemeinerungsprinzip auf der Basis von Immanuel Kants kategorischem Imperativ unterziehen. Diese Prüfung – z. B. anhand der Formel „Handle nur nach derjenigen Maxime, durch die du zugleich wollen kannst, dass sie ein allgemeines Gesetz werde.“ – macht deutlich, dass Korruption im Sport ethisch abzulehnen ist, weil es nicht erstrebenswert ist, dass Korruption zum allgemeinen moralischen Gesetz gehört. Sport bzw. gesellschaftliches Zusammenleben im Allgemeinen würden zusammenbrechen, wenn sich jede/r Einzelne durch Korruption auf Kosten der Anderen zu bereichern versucht. Vielmehr bildet ein korruptionsfreier Sport das ethische Ideal, auf das hingearbeitet werden soll. Denn von Korruptionsfreiheit kann gewollt werden, dass sie ein allgemeines Gesetz werde.

Außerdem wird im Zuge von Korruption im Sport das eigentlich nicht käufliche „öffentliche Gut“ der Freiheit des wirtschaftlichen Wettbewerbs (z. B. bei der Vergabe von Aufträgen) und des sportlichen Wettkampfs „für sich selbst privatisiert“ und „persönlich angeeignet“ und somit das Vertrauen in diese Freiheit des sportlichen Wettkampfs bzw. des wirtschaftlichen Wettbewerbs missbraucht und fundamental verletzt (vgl. Pritzl/Schneider, 321). Diese Selbstprivatisierung und persönliche Aneignung wirkt sich nicht nur als Einzelfall aus, sondern zieht weite Kreise, indem der sportliche Wettkampf an sich bzw. der wirtschaftliche Wettbewerb im Bereich des Sportmanage-

ments in seiner Freiheit, Gerechtigkeit und Gleichheit für alle Beteiligten angezweifelt und grundsätzlich in Frage gestellt wird.

Darüber hinaus ist – bezugnehmend auf die erste Einleitungsfrage zu diesem Abschnitt – zu überprüfen, ob wirklich niemand im Zuge von Korruption zu Schaden kommt. Auf den ersten Blick mag es so scheinen, dass Korruption im Sport doch nur einen geheimen Interessenstausch von zwei Parteien darstellt, der beide begünstigt und niemand anderem schadet. Dass dies nicht stimmt, zeigen bereits die oben aufgeführten, zahlreichen Beispiele für negative soziale Auswirkungen der Korruption im Sport. Gesamtgesellschaftlich muss zudem damit gerechnet werden, dass Korruption im Sport kein Einzelfall bleibt, sondern eine Ausbreitung stattfindet, im Zuge derer

- sie zum einen den Sport so weit unterminiert, dass die Existenzberechtigung von Sport und sein Platz im gesellschaftlichen Zusammenleben in Frage gestellt wird, weil all die mit Sport verbundenen Werte und ethischen Prinzipien verraten werden,
- sie zum anderen eine Gesellschaft, die zuvor noch grundsätzlich auf Freiheit, Gleichheit, Solidarität, Gerechtigkeit, Vertrauen und Ehrlichkeit beruhte, systemisch unterwandert.

Korruption im Sport weist diese existentielle Relevanz und destruktive Strahlkraft für den Sport selbst sowie für die Gesamtgesellschaft auf, weil sie sowohl für den Sport als auch für die Gesamtgesellschaft Konstituierendes angreift und zum Schwanken bringt: die Grundwerte und Prinzipien, auf denen der Sport und auch die Gesamtgesellschaft aufbauen. Diese Ausdehnung von Korruption im Sport – sei es im Sport selbst, sei es das Überschwappen auf andere Bereiche der Gesellschaft bzw. auf die Gesamtgesellschaft – muss daher aus ethischer Sicht

unterbunden und präventiv verhindert werden, und zwar

- bevor die Ausnahme (die Korruption) in der Gesellschaft bzw. im Sport die Regel wird und
- bevor der kontraproduktive Beitrag der Korruption im Sport hinsichtlich der Bildung zu Respekt und Fairness nachhaltige Ausmaße annimmt und die Zukunft von Sport und Gesellschaft vergiftet.

Schließlich kann ein verantwortungsethischer Zugriff auf die Korruption die Verantwortungsrelationen (vgl. Kirchschräger, 2014, 29–54) im Rahmen von korrumpierenden bzw. korrumpierten Entscheiden und Handeln freilegen, z. B. zwischen Verantwortungssubjekt und -objekt, zwischen Verantwortungsumfang und dem Maßstab und der Instanz der Verantwortung und zwischen Macht und dazu korrespondierender Verantwortung. Dabei gelingt es zum einen, Korruption als eine Wirklichkeit zu erkennen, die durchaus unterbunden oder verhindert werden kann. Zum anderen gelingt es dadurch, eine Anschlussfähigkeit der ethischen Überlegungen zur rechtlichen Compliance zu schaffen, weil u. a. die Rechenschaftspflicht ein gemeinsames Anliegen darstellt.

 Es muss deutlich werden, dass Korruption im Sport nicht hingenommen werden muss, sondern durchaus unterbunden oder von vorneherein verhindert werden kann

Die bisher aufgeführten moralischen Gründe für Korruptionsfreiheit und gegen Korruption können im Zuge einer hermeneutischen reflektierten Auseinandersetzung mit biblischen Texten zusätzlich theologisch fundiert werden (vgl. Kirchschräger, 2016b). Diese Auseinandersetzung sollte von der sich eröffnenden Wirklichkeit ausgehen und im Dienste ihrer Anschlussfähigkeit im Austausch mit philosophischen Beiträ-



gen zu diesen Fragestellungen stehen. Dabei sind biblische Texte in ihrer Eigenart und in ihrem Kontext sowie mit ihrer ursprünglichen Aussageabsicht zu lesen, bevor sie aus einer ethischen Perspektive herangezogen werden. Dies erweist sich als notwendig, um den Quellen gerecht zu werden.

„Du sollst nicht falsch gegen deinen Nächsten aussagen“ (Ex 20,16, Einheitsübersetzung) – das Lügenverbot (Ex 20,16) ist dabei in der „innere(n) Offenheit auf eine universale Adressierung“ hin (Mark, 180) und in seiner „bleibende(n) Rückbindung an die ‚Autorinstanz‘ des Dekalogs: Israel“ (ebda.) zu verstehen.

Weitere biblisch basierte ethische Prinzipien wie z.B. (Nächsten)liebe (Lev 19,18; Mk 12,28–34 par; Joh 13,34–

35), Solidarität (Mt 25,31–46; Lk 4,16–21), Gleichheit und Vielheit der Menschen (Gal 3,1–29), überfließende Gerechtigkeit (Mt 5,17–20), Normen im Glauben befolgen und gestalten (Gal 2,15–21), Verantwortung (2 Kor 5,1–10) lassen sich im Zuge eines hermeneutischen Prozesses des Zuhörens, des Nachfragens, des Verortens, des Vergewärtigens und des Begründens für ethische Herausforderungen der Gegenwart erschließen (vgl. dazu Kirchschläger, 2016b).

Sie sprechen dann eine klare Sprache gegen Korruption. So lässt sich beispielsweise die nicht-universalisierbare eigene Begünstigung zum Schaden von anderen Menschen nicht mit der universalisierbaren (Nächsten)liebe vereinbaren.

kompakte und rechtlich verbindliche Verpflichtungen auf nationaler und internationaler Ebene geben muss. Darüber hinaus bedarf es korrespondierende Kontrollmechanismen, die auch die Verbindung zwischen Korruption im Sport und organisierten Verbrechen berücksichtigen (vgl. UNODC; Antonopoulos; Bureau, 113–119).

Diese rechtlich verbindlichen Verpflichtungen könnten konkret hinsichtlich Wettkampf- und Management-Korruption im Sport härtere Strafen (Sperrungen und Geldstrafen) beinhalten, Maßnahmen zur Verringerung von Korruptionsrenten¹ und von Ermessensspielräumen umfassen, Schritte zur Erhöhung von Transparenz² und Rechenschaft vorschreiben.

Dadurch könnte das Angebot an Korruption unattraktiv gemacht, ihre Duldung durchbrochen und das angesprochene Marktgleichgewicht gestört werden. Im Bereich der Management-Korruption wären besonders wirksam:

- Jobrotation und Amtszeitbegrenzung
- finanzielle Anreizsysteme für Antikorruptionsbeiträge von SportfunktionärInnen,
- die Erhöhung der Anzahl der EntscheidungsträgerInnen (vgl. Maennig, 278–285),
- die Institutionalisierung von „Gewaltenteilung“ und Governance-Strukturen in lokalen, nationalen, regionalen und internationalen Sportverbänden, -institutionen und -organisationen.

Korruptionsbekämpfung im Sport

Aufgrund der hohen Komplexität der Korruptionsrealität im Sport – sei es auf der Ebene der SportlerInnen und Sportler, sei es auf der Ebene des Sportmanagements – wird nicht eine zentrale Instanz allein eine Lösung herbeiführen können. Um der Antikorruptionsbewegung im Sport zu einem Sieg zu verhelfen, bedarf es eines zielorientierten und koordinierten Vorgehens

- von der internationalen Staatengemeinschaft (sie muss z.B. für Rechenschaftspflicht und Transparenz von Sportorganisationen sorgen),
- von Unternehmen (sie müssen u. a. von Sportorganisationen und Sponsoren Integrität und die gleichen Standards – good governance, Menschenrechte und Nachhaltigkeit – wie bei ihren Zulieferern einfordern) (vgl. Transparency International, 2016),
- von Nichtregierungsorganisationen und von Individuen (SportlerInnen, ExpertInnen, Medienschaffenden, ...) (vgl. Goertz, 168).

Dabei sollte man sich auf die UN-Convention Against Corruption von 2005

stützen, um das Rad nicht neu zu erfinden (vgl. Jones, 57–59).

Gerade weil Korruption auch im Sport weitgehend im Geheimen abläuft und nur schwer zugänglich ist, sollte Korruptionsbekämpfung Maßnahmen im Bereich der Compliance (Beachtung und Einhaltung von zwingenden gesetzlichen Bestimmungen und von ethischen Grundsätzen) und im Bereich der rechtlichen Compliance (Beachtung und Einhaltung von anwendbaren Gesetzen und Richtlinien) umfassen (vgl. dazu Schenk, 1–12). Dies bedeutet, dass es aus ethischer Sicht im Kampf gegen Korruption im Sport

¹ Vorschläge zur Verringerung von Korruptionsrenten (vgl. Maennig, 279–280) betreffen eine Reduktion der Einnahmen der Austragungsorte von Großveranstaltungen zugunsten einer Erhöhung der Einnahmen der „Familie des Sports“. Das bringt meines Erachtens das Risiko mit sich, dass damit das Korruptionsproblem nur verlagert wird. Zudem wird dabei wohl außer Acht gelassen, dass z.B. bei FIFA-Fußballweltmeisterschaften die FIFA und die Sponsoren massive finanzielle Gewinne erzielen, während die Rechnung für Austragungsorte meist wohl nicht aufgeht. (Beispielsweise hat die Austragung der Fußballweltmeisterschaft 2010 Südafrika 3,7 Milliarden US-Dollar gekostet.)

² Transparenz umfasst beispielsweise die Offenlegung von wichtigen Dokumenten, Informationen und Meinungsbildungs- und Entscheidungsfindungsprozessen.



Korruption gibt es auch auf nationaler Ebene sowie im Amateur- und Jugendsport

Der Mangel bei den Kontroll- und Berichterstattungsmechanismen sowie das Fehlen von genügenden finanziellen und personellen Ressourcen zur Korruptionsbekämpfung sind mögliche Indikatoren für Korruption (vgl. Leigh, 36). Sie sollten daher eine Einladung darstellen, genauer hinzuschauen. Angesichts der Ressourcenknappheit bie-

tet das Initiativen zur Bekämpfung von Korruption eine erste Orientierung.

Gleichzeitig ist eine gezielte und systematische Bewusstseinsbildung für Korruptionsfreiheit notwendig. Sie muss untermauert werden mit klaren Anreizen zur Förderung

- eines damit korrespondierenden Ethos und
- von Integrität unter SportlerInnen und SportfunktionärInnen in den Sportvereinen, -organisationen und -verbänden.

Korruption kommt nicht nur in bzw. rund um internationale/n Sportwettkämpfe/n oder Spiele/n vor, sondern auch auf der lokalen und nationalen Ebene sowie im Amateur- und Juniorsport (z. B. in Form von Ergebnisabsprachen, Schiedsrichtergeschenke, ...). „Sinnvolle Prävention richtet sich bereits an Nachwuchssportlerinnen und -sportler, die von Beginn an die positiven Werte des Sports erleben sollten. Es geht darum aufzuzeigen, wie schnell Abhängigkeiten entstehen können und welche Gefahren diese bergen.

LITERATUR

- Antonopoulos, Georgios A. (Hg.) (2015): Special Issue: Sports, corruption and organized crime, in: Trends in Organized Crimes, 18/3.
- Bette, Karl-Heinrich (1999): Systemtheorie und Sport, Frankfurt a. M.
- Brandeis, Louis D. (1914): Other People's Money and How the Bankers Use It. New York.
- Breitsameter, Christof (2012): Doping im Spitzensport aus ethischer Sicht, in: Sternberg, Thomas/Schulte-Röling, Ludger (Hg.): Es lebe der Sport. Gesellschaftliche und ethische Aspekte eines Massenphänomens, Münster, 36–52.
- Brooks, Graham/Aleem, Azeem/Button, Mark (2013): Fraud, Corruption and Sport, Gordonsville.
- Brunn, Frank Martin (2014): Sportethik. Theologische Grundlegung und exemplarische Ausführung, Berlin.
- Bureau, Jérôme (2002): Football, déontologie et corruption, in: Pouvoirs 101/2, 113–119.
- Goertz, Stephan (2007): Sport als Zeichen der Zeit – Beobachtungen und Herausforderungen, in: Mieth, Dietmar/Müller, Norbert/Hübenthal, Christoph (Hg.): Sport und Christentum, Ostfildern, 152–170.
- Hilpert, Horst (2011): Die Geschichte des Sportrechts, Stuttgart.
- Jones, Karen L. (2012): The Applicability of the „United Nations Convention Against Corruption“ to the Area of Sports Corruption (Match-Fixing), in: The International Sports Law Journal 3/4, 57–59.
- Kimeu, Samuel (2014): Corruption as a Challenge to Global Ethics: The Role of Transparency International, in: Journal of Global Ethics 10/2, 231–237.
- Kirchschläger, Peter G. (2016a): Sports and Human Rights, in: Akriopoulou, Christina M. (Hg.), Defending Human Rights in the Era of Crisis, Hershey (im Druck).
- Ders. (2016b): Wie ich Euch getan habe ... Mass-Losigkeit und andere ethische Prinzipien des Neuen Testaments, Leuven (im Druck)
- Ders. (2015): Adaptation as a Model for Bringing Human Rights and Religions Together, in: Acta Academica 47/2, 163–191.
- Ders. (2014): Verantwortung aus christlich-sozialethischer Perspektive, in: ETHICA 22/1, 29–54.
- Kornbeck, Jacob (2013): The Naked Spirit of Sport: A Framework for Revisiting the System of Bans and Justifications in the World-Doping Code, in: Sport, Ethics, and Philosophy 7/3, 313–330.
- Leigh, Andrew (2002): Fair Play from Foul, in: Australian Quarterly 74/3, 33–36.40.
- Maennig, Wolfgang (2004): Korruption im internationalen Sport: Ökonomische Analyse und Lösungsansätze, in: Vierteljahrshefte zur Wirtschaftsforschung 73/2, 263–291.
- Mark, Martin (2015): Das Du im Dekalog. Partikulare Adressierung und universale Offenheit, in: Frevel, Christian (Hg.): Mehr als Zehn Worte? Zur Bedeutung des Alten Testaments in ethischen Fragen, QD 273, Freiburg i. B., 153–186.
- Pritzl, Rupert F.J./Schneider, Friedrich (2009): Korruption, in: Korff, Wilhelm et al. (Hg.), Handbuch der Wirtschaftsethik Bd. 4, Gütersloh.
- Schenk, Sylvia (2014): Compliance im Sport, 1–12. Onlinequelle: https://www.transparency.de/fileadmin/pdfs/Themen/Sport/Schenk_Compliance_im_Sport_14-06-10.pdf [Eingesehen am 25.02. 2016].
- Swiss Olympic (2010): Ratgeber für Verbände: Transparenz im organisierten Sport, Bern.
- Tanzi, Vito (1998): Corruption around the World: Causes, Consequences, Scope, and Cures. IMF Staff Papers 45, 559–594.
- Transparency International (2016): Global Corruption Report: Sport. Onlinequelle: http://www.transparency.org/news/feature/global_corruption_report_sport [Eingesehen am 25.02.2016].
- Transparency International (2014): Corruption and Sport: Building Integrity to Prevent Abuses. Working Paper 2/2014, Berlin.
- Transparency International (2013): Korruption im Sport, Bern.
- UNDOC (2013): Criminalization approaches to combat match-fixing and illegal/irregular betting, Wien.
- Weeber, Karl-Wilhelm (1991): Die unheiligen Spiele. Das antike Olympia zwischen Legende und Wirklichkeit, Zürich.

Arts & ethics

Alles eine Frage der Perspektive?

Niemand kann die ganze Wirklichkeit überblicken. Der Beobachter, der sich bewegt, kann immerhin ganz verschiedene Ebenen in den Blick bekommen. Trotzdem bleiben Leerstellen, blinde Flecken, bewusst Verdecktes. Oft erschließt sich verborgene Wirklichkeit erst durch die „Beobachtung zweiter Ordnung“ – bei der Auswertung von Daten, beim Lesen eines Textes, im Betrachten eines Kunstwerks.

Die Künstlerin selbst stellt ihre Installation „Selbstabwicklung“ in diesen Zusammenhang:

„Mit einem langen Stock in der Hand bewege ich mich durch eine Landschaft. Das Motiv ist auf einer Doppelspirale aus transparentem Polyester aufgedruckt; die schreitende Figur entzieht sich dem Blick, erscheint immer in Bewegung, immer flüchtig. So folgt mir der Betrachter ins Innere der Installation und begeht damit auch den Weg der eigenen Kontemplation.“ (Felix Schnetzer)



Foto: Ingo Förtsch 2016

Ursula Kreutz

stammt aus einer renommierten Kölner Künstlerfamilie. Sie studierte bei Ben Willikens an der Akademie der Bildenden Künste in München sowie bei Hanns Herpich, Ottmar Hörl und Georg Winter an der Akademie der Bildenden Künste in Nürnberg. Arbeitsaufenthalte und Reisen führten sie nach Israel, Italien und in die Schweiz. 2003 schloss sie die Akademie mit Auszeichnung und als Meisterschülerin ab. Sie lebt und arbeitet seit 2003 als freischaffende Künstlerin in Fürth und ist Mitglied im Deutschen Künstlerbund. Informationen zu ihren Werken, ihren Ausstellungen und Auszeichnungen unter: www.ursula-kreutz.de.

*Ausstellung „rotanda“:
Objekte und
Rauminstallationen von
Ursula Kreutz.
Akademie Schwerte
24.4. bis 2.7.2016*



Fotografie: Ursula Kreuz
Fotografien Textil: Bruno Weiss

selbstabwicklung I 2009

*Digitaldruck auf Chiffongewebe, gebogene
Kederprofile, Aluminiumgestänge
2-teilige Doppelspirale je 1000 × 300 cm*

Installationsansicht:

*Sigismundkapelle, Thone-Dittmer-
Palais, Regensburg*



Die Verantwortung liegt in erster Linie bei den Sportverbänden und Sportvereinen, die durch Schulungen, Informationsmaterial, Informationsanlässe, Workshops, Medienpräsenz, Internetauftritt und Social Media ihre Tätigkeiten gegen Korruptionsrisiken breitflächig kommunizieren können.“ (Transparency International, 2013, 5) Dabei sind Sportvereine und -verbände nicht auf sich allein gestellt, sondern können im Rahmen von Partnerschaften auf die Unterstützung von Nichtregierungsorganisationen, wie z.B. Transparency International, zählen. Solche Partnerschaften können sich auch positiv auf die Öffentlichkeitswirkung der Antikorruptionsmaßnahmen auswirken.

Daneben hilft die Stärkung von öffentlicher Aufmerksamkeit (vgl. Kimeu, 236–237) für korruptionsanfällige Bereiche des Sports weiter. „Sunlight is said to be the best of disinfectants.“ („Von Sonnenlicht sagt man, dass es das beste Desinfektionsmittel ist.“) (Brandeis, 92)

Für die Prioritätensetzung im Rahmen der Korruptionsbekämpfung hilft eine Risikoanalyse weiter (vgl. Transparency International, 2013, 4). Dabei können Sportverbände und -vereine Bereiche identifizieren, in denen Handlungsbedarf besteht.

- Das kann beispielsweise das Risiko der passiven Korruption sein (Bestechung von SportfunktionärInnen durch Außenstehende mit dem Ziel der Einflussnahme auf interne Meinungsbildungs- und Entscheidungsfindungsprozesse, auf die Besetzung von Ämtern, auf die Auftrags- und Vertragsvergabe, ...).
- Das können sport- oder verbandspezifische Korruptionsrisiken sein (z.B. Sponsoring-Partnerschaften; Vergabe, Organisation und Durchführung von Großveranstaltungen; Sportwetten, Transfers von AthletInnen, ...).

Auf Grundlage der Risikoanalyse erfolgt dann die Bestimmung und Ausarbeitung der korrespondierenden In-

KURZBIOGRAPHIE	
<p>Peter G. Kirchschräger (*1977); PD Dr. theol. lic. phil., Visiting Fellow an der Yale University (USA); Forschungsmitarbeiter an der Theologischen Fakultät der Universität Luzern; Gastdozent an der Leuphana Universität Lüneburg; Privatdozent für Theologische Ethik an der Theologischen Fakultät der Universität Freiburg/Schweiz. Forschungsschwerpunkte: Finanzethik, Unternehmens- und Wirtschaftsethik, Digitalisierung und Robotisierung der Gesellschaft aus ethischer Perspektive, Ethik der Menschenrechte, Grundlagen theologischer Ethik, Ethik und</p>	<p>Bibel, Verhältnis von Ethik und Recht. Aktuelle Veröffentlichungen: CSR zwischen Greenwashing und ethischer Reflexion – Menschenrechte als ethischer Referenzrahmen für Corporate Social Responsibility (CSR), in: Zeitschrift für Wirtschafts- und Unternehmensethik 16/3 (2015) 264–287; Die Finanzierung von sozialen Dienstleistungen aus einer Perspektive der Gerechtigkeit, in: Ethik-Journal 3 (1/2015) 1–20; Nächstenliebe – das Leitprinzip christlicher Moraltheologie, in: Zeitschrift für katholische Theologie 137 (2/2015) 170–192.</p>

strumente zur gezielten Eindämmung und Prävention von Korruption, z.B.:

- eine Nulltoleranz-Kampagne,
- ein Ethik-Kodex,
- Richtlinien zum Umgang mit Interessenskonflikten,
- Kommunikation und Bewusstseinsbildung der eigenen Antikorruptionsbemühungen an bzw. für alle Mitglieder,
- Benennung einer Ansprechperson für Whistleblower bzw. einer Ombudsperson (Swiss Olympic, 11–14).

Fazit

- Die Vielfalt und die Vielschichtigkeit von Korruption im Sport verlangt Antikorruptionsbemühungen und -maßnahmen auf mehreren Ebenen durch verschiedene Akteure. Ihre moralische Legitimation finden sie in den oben aufgeführten ethischen Überlegungen und Argumenten, die Gründe für ein entschiedenes Vorgehen gegen Korruption im Sport bieten.
- Die notwendigen rechtlichen Schritte bedürfen auch einer rechtlichen Begründung – in modernen Rechtsstaaten im Zuge eines demokratischen Meinungsbildungs- und Entscheidungsfindungsprozesses –, die

vom Fundament der moralischen Begründung zehren kann.

- Neben rechtlich verbindlichen Verpflichtungen auf nationaler und internationaler Ebene braucht es auch einen korrespondierenden Ethos in der „Familie des Sports“. Denn Recht im Allgemeinen sowie rechtliche Antikorruptions-Maßnahmen stehen in Abhängigkeit von einem mit ihnen korrespondierenden moralischen Bewusstsein, das zu ihrer Realisierung beiträgt. Dieses Bewusstsein kann durch Information, Sensibilisierung, Bildung und Weiterbildung gezielt gefördert werden. Denn Regeln werden im Allgemeinen nicht nur aus Furcht vor den Sanktionen, Strafen und Konsequenzen im Falle von Nichtbefolgung eingehalten, sondern vor allem wegen des mit den Regeln korrespondierenden Ethos‘.

Compliance – der Weg zu einer Integritätskultur im Unternehmen

Ein Selbstporträt aus dem Siemenskonzern

Der Beitrag beschreibt am Beispiel der Siemens AG die Bewältigung einer fundamentalen Unternehmenskrise durch die Einführung eines Compliance-Systems, das aus den drei Elementen „Vorbeugen – Erkennen – Reagieren“ besteht. Dabei wird neben der Erläuterung der praktischen Schritte zur Umsetzung von effektiven Compliance Maßnahmen auf die Bedeutung der Entwicklung einer Integritätskultur hingewiesen, die auf der gelebten Vorbildfunktion des Managements und einer offenen Kommunikation mit den Mitarbeitern beruht.

Compliance – verstanden als Oberbegriff für Maßnahmen zur Verhinderung und Aufdeckung von Gesetzesverstößen – hat „Konjunktur“. Ausgelöst bzw. befördert durch die öffentlichkeitswirksamen Ermittlungsverfahren gegen große Unternehmen wie z. B. Siemens, MAN, Ferrostaal, Telekom, die Bahn, Deutsche Bank, ThyssenKrupp, ADAC und jüngst FIFA/DFB und Volkswagen, hat sich hierzu mittlerweile eine breite Diskussion weit über die genannten Einzelfälle hinaus entwickelt. Dabei geht es neben der „technischen“ Aufgabenstellung des Aufbaus eines effektiven Compliance-Systems in Organisationen mehr und mehr um die Grundfrage, wie eine Integritätskultur in Unternehmen zu erreichen ist. Die Grundprinzipien eines effektiven Compliance-Systems sind dabei im Wesentlichen unstrittig:

- Durchführung einer geschäftsbezogenen Risikoprüfung,
- Erstellung des Compliance-Regelwerks,
- Benennung von Compliance-Beauftragten,
- Kommunikations- und Trainingsmaßnahmen,
- Entgegennahme von Hinweisen auf Fehlverhalten,

- deren Untersuchung und ggf. Ahndung sowie
- fortlaufende Kontrolle und ggf. Verbesserung der getroffenen Maßnahmen.

Für den Mittelstand geht es dabei im Übrigen nicht darum, mit großem Ressourceneinsatz das Vorgehen von Großkonzernen bei der Errichtung einer Compliance-Organisation zu kopieren. Vielmehr sind Maßnahmen zu definieren und umzusetzen, die der Unternehmensgröße und dem Geschäftsrisiko angemessen sind. Wichtig sind aber der persönliche Einsatz für die Compliance und die Kommunikation durch die Unternehmensleitung; schließlich geht es dabei auch um deren persönliche Haftung.

Nachfolgend soll am Beispiel der Siemens AG aufgezeigt werden, wie aus einer existenzbedrohenden Krise heraus ein Compliance-System entwickelt und im Unternehmen umgesetzt werden kann und welche Herausforderungen dabei zu bewältigen sind. Eines ist aber von vorneherein klarzustellen: Auch ein effektives Compliance-System wird individuelles Fehlverhalten in großen Organisationen nie völlig ausschließen. Unternehmen sind Teil der Gesellschaft, und ein Unter-



Klaus Moosmayer

nehmen wie Siemens mit rd. 350.000 Mitarbeitern ist weltweit in über 190 Ländern tätig. Vielmehr muss es darum gehen, Fehlverhalten bestmöglich vorzubeugen und dort, wo es dennoch zu Verstößen kommt, unmissverständliche Konsequenzen zu ziehen. Essentiell ist hierfür die fortlaufende und eindeutige Kommunikation durch die Unternehmensleitung und das Management, die sich aber nicht auf „Büh-



Auch ein effektives Compliance-System wird individuelles Fehlverhalten in großen Organisationen nie völlig ausschließen

nenreden“ beschränken darf. Erforderlich ist ein offener Dialog mit den Mitarbeitern über Compliance-Risiken des Geschäfts und Verhaltens gerade in Dilemmasituationen. Erst aus einem solchen Dialog entwickelt sich das Vertrauen der Belegschaft, dass es dem Management mit der Compliance im Unternehmen wirklich ernst ist, und es kann sich eine Integritätskultur entwickeln, deren wesentlicher Bestandteil das „speaking up“ ist, d. h. eine offene, ehrliche und transparente Kommunikation zu Compliance.



Anlass für das neue Compliance-System von Siemens

Das heutige Compliance-System von Siemens entstand in den Jahren 2007 und 2008, und zwar als Reaktion auf die strafrechtlichen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft München, der US-Börsenaufsicht, des US-Justizministeriums und zahlreicher anderer Ermittlungsbehörden weltweit. Im Zuge dieser Ermittlungen und der im Januar 2007 begonnenen und im Januar 2009 beendeten internen unabhängigen Untersuchungen der US-Kanzlei Debevoise & Plimpton wurden langjährige und systematische Verstöße gegen die Anti-Korruptionsgesetze und Buchführungsregeln in zahlreichen Geschäftsbereichen und Regionalgesellschaften von Siemens aufgedeckt, wie sie auch in den Dokumenten der US-Behörden im Rahmen des Verfahrensabschlusses in den USA am 15. Dezember 2008 anschaulich dargestellt wurden.

Der Abschluss der Verfahren in Deutschland und den USA gegen das Unternehmen war – so ausdrücklich die US-Behörden – nur möglich, weil Siemens innerhalb von weniger als zwei

Jahren neben der ermittlungstechnischen Aufarbeitung der Vergangenheit und der vollumfänglichen Kooperation mit den Behörden ein umfassendes neues Compliance-System entwickelt und weltweit implementiert hat. Dabei gab es, insbesondere seit dem Börsengang von Siemens in den USA 2001, auch vor 2007 Compliance-Regeln im Konzern. Doch waren diese weder durch die Führungskräfte ausreichend kommuniziert noch durch Kontrollen und klare Konsequenzen im Fall von Verstößen „gelebt“. Für die in der Konzernzentrale erarbeiteten Verhaltensvorgaben zur Verhinderung von Korruption galt – so ein Zeitzeuge – in den Vertriebseinheiten oft der Spruch „gelesen, gelacht, gelocht“.

Das im Zuge der Bewältigung des Korruptionsskandals ab 2007 eingeführte neue Compliance-System setzte an den aufgedeckten Schwachstellen an und entwickelte eine klare Systematik, der sich alle Compliance-Maßnahmen im Konzern zuordnen lassen müssen (vgl. Abb. 1).

ance ernannt wurde). Auch der Vorstand der Siemens AG wurde bis auf den damaligen Chief Financial Officer und heutigen Vorstandsvorsitzenden Joe Kaeser, der eine entscheidende Rolle bei der Aufklärung und Einführung des neuen Compliance-Systems spielte, neu berufen. Der 2007 von außen geholt neue Vorstandsvorsitzende, Peter Löscher, erklärte in einer wegweisenden Rede Folgendes:

„Only clean business is Siemens business – everywhere – everybody – every time ... Compliance as part of Corporate Responsibility is 1st priority“

Alle Führungskräfte des Konzerns wurden aufgefordert, diese Botschaft ins Unternehmen zu tragen, und es wurde eine massive Kommunikationsoffensive mit „Compliance Road Shows“ in allen wesentlichen Ländern und Unternehmensstandorten gestartet. Bis heute sind Aussagen zur Bedeutung der Compliance fester Bestandteil der Botschaften des Vorstandes auf Betriebsversammlungen wie auf Führungskräfte tagungen. Durch einen jährlich mit dem Management festgelegten Kommunikationsplan werden systematisch und nachhaltig Compliance-Botschaften auch auf den nachfolgenden Führungsebenen des Konzerns verbreitet. Eine erstmalig im Sommer 2008 weltweit auf anonymer Basis durchgeführte Umfrage („Compliance Perception Survey“) bestätigte, dass diese Botschaft bei den Mitarbeitern angekommen ist. Bei über 80% der Antworten wurde angegeben, dass das Management Compliance gegenüber den Mitarbeitern

Verantwortung des Managements und eindeutige Kommunikation

Eine wesentliche Erkenntnis aus den Ermittlungen zu den Ursachen des Korruptionsskandals war, dass die Führungskultur versagt hatte. Im Verlauf des Jahres 2007 wurden daher zentrale Positionen neu besetzt, nämlich die des

Aufsichtsratsvorsitzenden (Dr. Gerhard Cromme) und des Vorstandsvorsitzenden (Peter Löscher), des General Counsels (Peter Solmssen, der gleichzeitig zum Vorstandsmitglied mit den Zuständigkeiten für Recht und Compli-



Abbildung 1: Siemens-Compliance-System

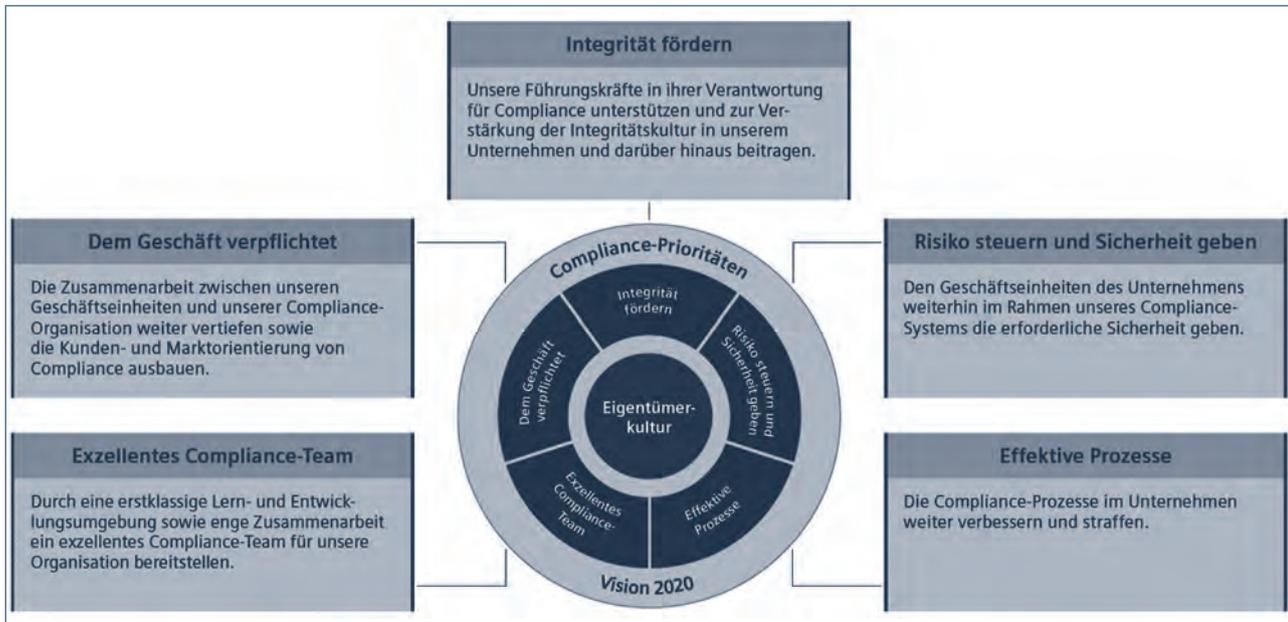


Abbildung 2: Compliance-Prioritäten im Geschäftsjahr 2015

vertritt, dass das Compliance-System und die Verantwortung der Mitarbeiter für dessen Einhaltung verstanden und Verstöße ernst genommen und geahndet werden. Die Umfrage wurde auch in den nachfolgenden Geschäftsjahren wiederholt, um die weitere Entwicklung nachverfolgen zu können. Auch bei der jüngsten Befragung der rd. 350.000 Mitarbeiter im Jahr 2015 wurde die Verankerung der Compliance im Unternehmen bestätigt.

Die Verantwortung für die Compliance liegt letztlich beim Management, die Compliance-Organisation stellt hierzu die Prozesse zur Verfügung. Um dies auch nachhaltig zu verankern, wurde bei Siemens unternehmensweit

Das glaubwürdige Bekenntnis des Managements zu einer integren Unternehmensführung ist Voraussetzung für den Erfolg

ein „Compliance Review Process“ eingeführt. Vierteljährlich besprechen das Management und die Compliance-Organisation den Stand des Compliance-Systems, seiner Implementierung und wesentliche Entwicklungen und Fälle.

Der Compliance Review Process aggregiert dabei die Erkenntnisse über die verschiedenen Berichtslinien nach oben. So liegen dem Compliance-Bericht des Chief Compliance Officer im Vorstand und im Compliance Committee des Aufsichtsrates die Daten und Erkenntnisse zu Grunde, die auf der Ebene des operativen Geschäfts gewonnen und dort mit dem Management besprochen wurden.

Neben der Kommunikation zur Bedeutung der Compliance durch das Top-Management („Tone from the Top“) ist das klare Bekenntnis zur Com-

Compliance-Organisation

Noch Anfang 2007 bestand die Compliance Organisation bei Siemens aus einer Handvoll Anwälten in der Zentrale und etwa 60 Compliance Officern in den Geschäftsbereichen und Regionen, die ganz überwiegend Compliance als Nebentätigkeit wahrnahmen. Dies hat sich grundlegend geändert. Heute arbeiten in der zum 1. Oktober 2014 neu strukturierten Compliance-Funktion von Siemens rund 450 Mitarbeiter in Vollzeit in einer einheitlichen Organisation, an deren Spitze der Chief

Compliance Officer steht, der dem General Counsel des Unternehmens, daneben aber auch dem Vorstand und dem Compliance Committee des Aufsichtsrates unmittelbar berichtet. Von den rd. 450 Compliance-Mitarbeitern arbeiten etwa 100 Mitarbeiter in der Zentrale, die übrigen Mitarbeiter verteilen sich zu annähernd gleichen Teilen auf die Sektoren/Divisionen und die Regionalgesellschaften des Unternehmens. Dabei folgt die Zuordnung der Ressourcen in den Regionalgesell-



schaften und Divisionen des Unternehmens dem Compliance-Risikoprofil der jeweiligen Einheit. Die Aufgaben der Compliance-Organisation lassen sich dabei wie in Abb. 2 darstellen.

In dieser „durchgestochenen“ Organisation entscheidet der Chief Compliance Officer auch in fern entlegenen Ländern über die Beurteilung, Karriere und auch Entlohnung seiner Compliance Officer, die alle letztlich ihm berichtspflichtig sind. Die Verantwortungen sind dabei klar verteilt:

- Die Compliance Officer sind in ihren Verantwortungsbereichen (Corporate Units, Divisionen und Regionen) für die Einführung und Implementierung des Compliance Systems zuständig.
- Regional Compliance Heads leiten die Compliance Organisation in den Weltregionen des Siemens-Konzerns.
- Der ebenfalls dem Chief Compliance Officer unterstellte Chief Counsel Compliance führt die vier Abteilungen Compliance Case Handling, Compliance Policies und Legal Advice, Compliance Discipline and Remediation und Compliance M&A¹.

Die Organisation des Chief Counsel Compliance deckt damit den gesamten Prozess der Bearbeitung von Hinweisen auf mögliche Compliance-Verstöße von ihrem Eingang im Unternehmen, über ihre juristische Behandlung und Untersuchung bis hin zu einer ggf. erforderlichen arbeitsrechtlichen Ahndung und sonstigen Nachverfolgung

Vorbeugen von Compliance-Verstößen („Prevent“)

Das Herzstück des Siemens Compliance-Systems sind die „**Business Conduct Guidelines**“, die im Januar 2009 in überarbeiteter Form vom Vorstand verabschiedet wurden. Sie enthalten die zentralen Verhaltensvorgaben und gehen dabei weit über die Korruptionsbekämpfung und das Wettbewerbsrecht hinaus. Das ergänzende Compliance-

erkannter Defizite („Remediation“) ab. Der Chief Counsel Compliance ist dabei auch für die rechtlichen Aspekte der zentralen Compliance-Richtlinien und Kontrollen zuständig.

Einen besonderen Arbeitsschwerpunkt bildet die Compliance-Risikoanalyse. Sie ist letztlich die Grundlage der gesamten Compliance-Strategie von Siemens. Dabei werden die Compliance-Risiken bei Siemens sowohl „bottom up“ durch entsprechende Workshops in den Unternehmenseinheiten als auch „top down“ durch die Bewertung externer Faktoren erhoben und bewertet. Dabei gilt folgendes Verständnis für alle Aktivitäten: Compliance ist kein Programm, sondern die Art, wie wir Geschäfte machen und Integrität bei Siemens verwirklichen. Die Compliance-Organisation soll nicht statisch, sondern zu den anderen Fach- und operativen Einheiten des Unternehmens hin durchlässig sein. Es ist für den Erfolg der Compliance von zentraler Bedeutung, dass die Arbeit in der Compliance-Organisation als Karriereschritt begriffen wird. Hierzu wurde ebenfalls 2015 die neu gegründete „Compliance Academy“ ins Leben gerufen, die zu einer systematischen und kontinuierlichen Förderung und Fortbildung der Mitarbeiter in der Compliance-Organisation beitragen soll. Um den Zusammenhalt innerhalb der Compliance-Organisation zu stärken, finden regelmäßig Compliance-Konferenzen sowohl in den Regionen als auch globale Zusammenkünfte der Compliance-Mitarbeiter statt.

Regelwerk ist umfassend und behandelt Compliance bei M&A-Transaktionen ebenso wie etwa Fragen des Sponsorings und die Zulässigkeit von Spenden. Im Verlauf des Jahres 2008 hatte sich allerdings die Erkenntnis durchgesetzt, dass eine Flut von Regelungen die Mitarbeiter eher verunsichert als echte Hilfestellung bietet. Compli-

ance gerät in die Gefahr, als Bürokratie angesehen zu werden. Deshalb wurden fortlaufend seit 2008 wesentliche Compliance-Regelungen – unter Beibehaltung der hohen Standards – weniger komplex gestaltet und in die Geschäftsabläufe integriert.

Ein Beispiel: Im praxisrelevanten Bereich der Geschenke und Einladungen wurden die bestehenden Regelungen dergestalt überarbeitet, dass die Mitarbeiter anhand von länderspezifischen „Scorecards“ selbst prüfen können, ob z.B. Essenseinladungen der Genehmigung durch die Führungskraft oder den Compliance Officer bedürfen. Grundsätzlich gilt: Alle Compliance-Regelungen werden fortlaufend auf ihre Praxistauglichkeit hin überprüft und ggf. angepasst bzw. fortentwickelt und anwendungsfreundlicher gestaltet. Die erwähnte „Scorecard“ für Geschenke und Einladungen können die Mitarbeiter beispielsweise über eine App heruntergeladen und damit auch auf den Dienstreisen problemlos nutzen.

Die besten Compliance-Regelungen sind nutzlos, sofern sie den Mitarbeitern nicht bekannt und in der Anwendung vertraut sind. Siemens hat bei der Implementierung des Compliance-Systems daher einen Schwerpunkt auf das Training gesetzt. Alle Mitarbeiter weltweit werden in Compliance persönlich oder über IT-basierte Trainings geschult. Das kürzlich neu gestaltete elektronische Compliance-Training ist dabei als interaktive Fallstudie ausgestaltet und erfährt viel Zustimmung seitens der Mitarbeiter. Auch das Top-Management ist von der Teilnahme an den Compliance-Trainings nicht ausgenommen, und besonderer Wert wurde auf das Training von Funktionen wie Recht, Einkauf, Vertrieb und Projektmanagement gelegt. Für diese Mitarbeiter gibt es besondere Trainings

¹M&A (= Mergers & Acquisitions) steht für Transaktionen im Bereich der Unternehmensfusionen und Unternehmenskäufe.

insbesondere im Bereich der Kartellrechtscompliance und für die Compliance-Risiken in der Projektabwicklung. Auf diese Trainings bauen dann die bereits erwähnten „Integritätsdialoge“ auf, in denen die Mitarbeiter mit ihren Führungskräften über aktuelle Compliance-Risiken und insbesondere Dilemmasituationen diskutieren.

Als eines der ersten Unternehmen weltweit hat Siemens 2008 Compliance zum Bestandteil des Vergütungssystems des oberen Managements (rd. 5.500 Mitarbeiter weltweit) gemacht („Compliance Related Incentive System“). In den Geschäftsjahren 2008, 2009 und 2010 hingen 20% des auf

 Leistungsbezogene Elemente der Manager-Vergütung werden mit dem Erreichen der Compliance-Ziele verknüpft

die Unternehmenseinheiten bezogenen Jahresbonus vom Erreichen definierter Compliance-Ziele ab. Kriterien für die Zielerreichung waren:

- die Ergebnisse der bereits erwähnten Mitarbeiterbefragung,
- die von der Revision getestete Umsetzung des Compliance-Systems und
- die Frage, ob das Management auf neue Compliance-Vorgänge angemessen reagiert, sie unverzüglich an die Compliance-Organisation gemeldet und diese bei der Aufklärung unterstützt hat.

Ab dem Geschäftsjahr 2011 wurde das System insoweit umgestellt, als nach der vollständigen Implementierung des Compliance-Systems entsprechende Anreize für die Führungskräfte nicht mehr erforderlich bzw. angebracht erschienen. Allerdings wurden Führungskräfte, in deren Verantwortungsbereich Defizite in der Durchsetzung und Anwendung des Compliance-Systems sichtbar wurden, hierauf Mitte des Geschäftsjahres von der Com-

pliance-Organisation mit einer „Gelben Karte“ hingewiesen. Wurden die Defizite nicht abgestellt, erfolgte eine Reduzierung der leistungsbezogenen Komponente der Jahreszahlung bis hin zu null Prozent. Im Jahr 2014 schließlich wurde Compliance vollständig als wesentlicher Faktor in das reguläre Vergütungs- und Bonussystem des Managements integriert und muss bei der Bewertung des jeweiligen Managers berücksichtigt werden.

Ein weiterer wichtiger Bezug der Compliance zu den Personalprozessen

Erkennen von Compliance-Verstößen („Detect“)

Siemens stellt Mitarbeitern und Dritten mit dem System „Tell us“ eine „Whistleblower-Hotline“ für die Meldung möglicher Compliance-Verstöße weltweit zur Verfügung. Dieses System wird von einem von Siemens unabhängigen Anbieter betrieben. Das ermöglicht anonyme bzw. geschützte Hinweise, die zwar unverzüglich an die Siemens Compliance Organisation in Berichtsform weiter gegeben werden, es Siemens aber nicht ermöglichen, den Hinweis gegen den Willen des Hinweisgebers nachzuverfolgen. Alle eingehenden Hinweise werden erfasst und anschließend von spezialisierten Compliance-Anwälten daraufhin geprüft, ob ein Anfangsverdacht besteht, der weitere Maßnahmen oder eine Untersuchung erfordert. Daneben verfügt Siemens seit Anfang 2007 über einen unabhängigen anwaltlichen Ombudsmann in Deutschland, mit dem auch eine persönliche Kontaktaufnahme möglich ist. Im Geschäftsjahr 2015 sind beim Unternehmen 568 Hinweise auf mögliches Fehlverhalten von Mitarbeitern eingegangen, von denen der überwiegende Teil weitere Nachprüfungen oder Untersuchungen erforderlich machte.²

²Vgl. Nachhaltigkeitsbericht der Siemens AG für das GJ 2015, Kapitel Compliance, S. 32, abzurufen unter http://www.siemens.com/about/sustainability/pool/de/nachhaltigkeitsreporting/siemens_nachhaltigkeitsinformationen2015.pdf.

besteht im „Compliance Screening“ von Mitarbeitern, die für Konzernschlüssel-funktionen vorgesehen sind. Entsprechende Kandidaten werden vor der endgültigen Auswahlentscheidung von der Compliance-Organisation daraufhin überprüft, ob Hinweise auf Fehlverhalten (etwa laufende interne oder behördliche Untersuchungen) vorliegen, die einer Beförderung entgegenstehen könnten. Dieser von der Personalabteilung und Compliance gemeinsam verantwortete Prozess ist im Übrigen den Kandidaten vorab klar kommuniziert.

Eine wesentliche Erkenntnis aus der Aufarbeitung der Vergangenheit und der Defizite des früheren Compliance-Programms von Siemens war, dass den vorhandenen Hinweisen auf Fehlverhalten nicht frühzeitig und kompromisslos nachgegangen wurde. Mit der Einführung des neuen Compliance-Systems wurde daher beschlossen, einen speziellen Untersuchungsprozess für Compliance-Verstöße mit den hierzu erforderlichen Ressourcen zu schaffen. Untersuchungen von Hinweisen auf mögliches Fehlverhalten, die etwa über „Tell Us“-Meldungen, den Ombudsmann oder über Ermittlungsbehörden an das Unternehmen gelangen, werden unternehmensweit zentral vom Chief Compliance Officer beauftragt und verantwortet. Die Untersuchungen werden von spezialisierten Compliance-Experten und Anwälten begleitet. Der Untersuchungsprozess trägt

- der Unschuldsvermutung,
- den Mitbestimmungsrechten des Betriebsrats und
- dem Datenschutz

Rechnung. Abgeschlossene Untersuchungen werden von einer weiteren Gruppe von Spezialisten aus der



Abbildung 3: Compliance-Untersuchungsprozess

Compliance-Organisation nachbereitet, um zu prüfen,

- ob die identifizierten Defizite abgestellt wurden und
- ob es etwa strukturelle Versäumnisse bei der Implementierung des Compliance Systems gegeben hat („Remediation“).

Reagieren auf Compliance-Verstöße („Respond“)

Vor 2007 wurde bei Siemens auf Gesetzesverstöße im Bereich Korruption und Wettbewerbsrecht kaum mit disziplinarischen Konsequenzen reagiert. Dies hat sich mit dem neuen Compliance System grundlegend geändert. Im August 2007 wurde das „Central Disciplinary Committee“ (CDC) eingerichtet, das durch interne oder behördliche Untersuchungen festgestelltes Fehlverhalten bei Mitgliedern des Managements bewertet und verbindliche Handlungsempfehlungen gibt. Die Vorgänge werden arbeitsrechtlich von der Compliance-Organisation vorbereitet, die auch die nachfolgende Umsetzung durch die Personalabteilungen der zuständigen Einheiten überwacht. Das CDC ist hochrangig besetzt: Den Vorsitz führt das für das Ressort Personal zuständige Vorstandsmitglied. Weitere Mitglieder sind der Finanzvorstand, der Personalleiter und der Chief Compliance Officer. Zusätzlich werden jeweils die Führungskräfte der betroffenen Mitarbeiter hinzugezogen, die zuvor auch an der Anhörung der Mitarbeiter teilgenommen hatten. Im CDC

Weiterhin bilden die Compliance-Untersuchungen eine wichtige Quelle für die Compliance-Risikoanalyse. Im Überblick lassen sich die verschiedenen Stadien einer internen Untersuchung wie in Abb. 3 darstellen.

wurden seit seiner Einrichtung mehrere Hundert Entscheidungen getroffen, die von einer formlosen Ermahnung bis hin zur fristlosen Kündigung reichen. Im Geschäftsjahr 2015 wurden weltweit 208 arbeitsrechtliche Maßnahmen mit Compliance-Bezug ausgesprochen, davon 79 Kündigungen.³

Bei der Bewertung der arbeitsrechtlichen Maßnahmen ist auch das Amnestieprogramm von Siemens zu be-

rücksichtigen. Zur Unterstützung der unabhängigen Untersuchung der US-Kanzlei Debevoise & Plimpton wurde in Abstimmung mit den US-Behörden und der Staatsanwaltschaft München Mitarbeitern unterhalb der obersten Führungsebenen ein vom 31. Oktober 2007 bis 29. Februar 2008 befristetes Amnestieangebot gemacht, sofern sie vollumfänglich mit der Untersuchung kooperierten und korruptive Sachverhalte offenbarten. Das Amnestieangebot umfasste den Verzicht auf die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen und auf eine einseitige Lösung des Arbeitsverhältnisses durch das Unternehmen. Insgesamt meldeten sich weit über hundert Mitarbeiter unter dem Amnestieprogramm, von denen der Großteil wertvolle Hinweise für die Aufklärung der Compliance-Verstöße in der Vergangenheit gab und daher auch Amnestie erhielt.

Fortlaufende Verbesserung und Zertifizierung des Compliance-Systems

Die von der Compliance-Organisation verantworteten Prozesse werden kontinuierlich ausgewertet, um zum einen Entwicklungen frühzeitig erkennen zu können und zum anderen durch Plausibilitätsprüfungen und Stichproben die Funktionsfähigkeit und Anwendungsbreite im Unternehmen zu überwachen.

Diese Monitoring-Aktivitäten sind von den formellen Prüfungen durch die Revision zu unterscheiden, die zusätzlich im Rahmen der Compliance Audits durch die Unternehmensrevision erfolgen.

Die Effizienz und Praxistauglichkeit des Compliance-Systems müssen fort-

³ Vgl. Nachhaltigkeitsbericht der Siemens AG für das GJ 2015, Kapitel Compliance, S. 32, abzurufen unter http://www.siemens.com/about/sustainability/pool/de/nachhaltigkeitsreporting/siemens_nachhaltigkeitsinformationen2015.pdf.

LITERATUR

- Hauschka, Christoph E./Moosmayer, Klaus/Lösler, Thomas (Hg.) (2016): Corporate Compliance. Handbuch der Haftungsvermeidung in Unternehmen, München.
- Moosmayer, Klaus (2015): Compliance. Praxisleitfaden für Unternehmen, München.
- Pieth, Mark (2011): Anti-Korruptions-Compliance. Praxisleitfaden für Unternehmen, Zürich
- Siemens AG: Nachhaltigkeitsbericht 2015, abzurufen unter: http://www.siemens.com/about/sustainability/pool/de/nachhaltigkeitsreporting/siemens_nachhaltigkeitsinformationen2015.pdf
- Siemens AG: Compliance, abzurufen unter <http://www.siemens.com/about/sustainability/de/themenfelder/compliance/system/index.php>

laufend weiter verbessert und die Risikoanalyse dem sich ständig weiterentwickelnden Geschäft angepasst werden. Der im Rahmen der Vereinbarungen mit den US-Behörden von Siemens beauftragte „Independent Compliance Monitor“, der frühere Bundesfinanzminister Dr. Theo Waigel, begleitete diesen Prozess kontinuierlich seit dem Geschäftsjahr 2009. Nach Abschluss der vierjährigen Überwachung und Bewertung des Compliance-Systems von Siemens legte Dr. Theo Waigel 2012 seinen Abschlussbericht vor und bescheinigte, dass das Compliance-System von Siemens einschließlich seiner Richtlinien und Verfahren angemessen ausgearbeitet und umgesetzt wurde, um Verstöße gegen Antikorruptionsgesetze bei Siemens aufzudecken und zu verhindern. Im Jahr 2015 ließ Siemens nach der ab-

geschlossenen Neustrukturierung der Compliance-Funktion durch die damalige beratende Kanzlei des Monitors, Gibson Dunn, eine externe Überprüfung des Compliance Systems durchführen. Diese vom Vorstand beauftragte Überprüfung umfasste inhaltlich al-

 Das betriebliche System der Korruptionsbekämpfung muss ständig überprüft und fortentwickelt werden

le national wie international relevanten Standards und „Best Practices“ für Compliance-Systeme und wurde durch erfahrene Compliance-Anwälte durchgeführt. Diese externe Überprüfung bestätigte erneut die Funktionsfähigkeit des Siemens Compliance-Systems.

terstützen. Über den Fortschritt und die Ergebnisse dieser globalen Förderung von Anti-Korruptionsmaßnahmen berichtet Siemens auch öffentlich durch Presseerklärungen und Jahresberichte.⁴

Compliance und Integrität

Nach der erfolgreichen Einführung des Compliance Systems mit den dargestellten Elementen „Vorbeugen (Prevent) – Erkennen (Detect) – Reagieren (Respond) – fortlaufende Verbesserung (Continuous Improvement)“ kommt es nun auf die nachhaltige Verankerung im Unternehmen an. Letztlich geht es um einen umfassenden „Change Management Process“, der langfristig angelegt ist. Besondere Bedeutung kommt hierbei der richtigen Kommunikation von Compliance durch das Management zu. Compliance muss als selbstverständlicher Teil der Geschäftsprozesse verstanden werden. Allerdings wäre es zu kurz gesprungen, Compliance nur mit dem Funktionieren von Prozessen im Unternehmen zur Einhal-

Gemeinschaftlicher Kampf gegen Korruption: Collective Action

Für eine wirksame Bekämpfung der Korruption ist über die Anstrengung einzelner Unternehmen zum Aufbau ihres Compliance-Systems hinaus ein gemeinsames Handeln erforderlich. Gemeinsam mit dem World Bank Institute und anderen Partnern hat Siemens daher einen „Collective Action Guide“ zur Korruptionsbekämpfung entwickelt und im Juni 2008 veröffentlicht. Es handelt sich hierbei um eine praktische Anleitung für die Gründung und Durchführung von Integritätsvereinbarungen mit Wettbewerbern und Kunden, um einen korruptionsfreien Wettbewerb zu schaffen. Siemens hat es sich zum Ziel gesetzt, 2009 aktiv für die

Umsetzung dieser Vorgaben einzutreten und entsprechende, bereits identifizierte Projekte gemeinsam mit Partnern aus der Industrie und der öffentlichen Hand zu verwirklichen. Weiterhin hat Siemens im Rahmen der im Juli 2009 bzw. März 2013 erfolgten Einigungen mit der Weltbank und der Europäischen Investitionsbank eine Integritäts-Initiative mit einem Budget von über 100 Mio. US Dollar gestartet. Diese Initiative wird weltweit Organisationen, Projekte und Trainingsmaßnahmen im Kampf gegen Korruption finanziell un-

 Die Integritätskultur eines Unternehmens sollte die Mitarbeiter mit einem inneren Kompass ausstatten

tung von Gesetzen gleichzusetzen. Ein solches, rein regelbasiertes Verständnis birgt das Risiko von Umgehungshandlungen und Hilflosigkeit im Fall von Dilemmasituationen, für die kein „Dreh-

⁴ Diese Dokumente und weitere Informationen sind abzurufen unter <http://www.siemens.com/about/sustainability/de/themenfelder/compliance/collective-action/>.

KURZBIOGRAPHIE

Klaus Moosmayer (*1968), Dr. jur., Rechtsanwalt; seit 2014 Chief Compliance Officer der Siemens AG und Leiter der globalen Siemens Compliance Organisation; zuvor (seit 2010) im gleichen Unternehmen als Chief Counsel Compliance verantwortlich für alle Governance Aufgaben der Compliance Organisation; von 2007 bis 2010 in leitender Stellung am Aufbau des Siemens Compliance Programms beteiligt; zuvor arbeitete er mehrere Jahre als Syndikus in verschiedenen Funktionen der Siemens Rechts- und Complianceabtei-

lung; bis 2000 als Rechtsanwalt in einer Wirtschaftskanzlei und als wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Kriminologie und Wirtschaftsstrafrecht der Universität Freiburg i. B. tätig; Reserveoffizier der Bundeswehr; Mitherausgeber mehrerer nationaler und internationaler Compliance Zeitschriften; lehrt Compliance an der Bucerius Law School Hamburg und an der Universität St. Gallen; Ende 2013 vom Business and Industry Advisory Committee bei der OECD (BIAC) zum ehrenamtlichen Chefberater Anti-Korruption ernannt.

buch“ vorbereitet ist. Eine richtig verstandene Compliance im Unternehmen muss daher auf eine Integritätskultur im Unternehmen abzielen, die den Mitarbeitern gleichsam mit einem inneren Kompass versieht. Dies ist ein längerer Weg, auch für Siemens. Grundvoraussetzung hierfür ist eine „speaking up“-Kultur, die einen offenen Austausch über Risiken und schwierige Entscheidungen ermöglicht. Persönlich ist mir dabei stets die Aussage eines langjäh-

rigen Kollegen in Erinnerung, der mir in diesem Kontext folgendes sagte: „Vor 2007 wurde im Unternehmen bei keiner einzigen Besprechung oder sonstigen Veranstaltung offen über das Thema Korruption gesprochen. Das Problem wurde einfach totgeschwiegen und die Mitarbeiter an der Front wurden damit von ihren Führungskräften alleine gelassen. Das ist heute zum Glück anders und hat das Unternehmen nachhaltig verändert.“

Fazit

- Durch die Einführung und Umsetzung eines effektiven Compliance-System konnte Siemens den Ende 2006 bekannt gewordenen existenzbedrohenden Korruptionsskandal bewältigen.
- Ein Compliance-System muss kontinuierlich fortentwickelt werden, um Fehlentwicklungen vorzubeugen und systematisches Fehlverhalten zu verhindern.
- Auch das beste Compliance-System wird individuelles Fehlverhalten nie völlig ausschließen. An dessen Aufdeckung und Ahndung zeigt sich vielmehr die Wirksamkeit der Compliance.
- „Technische“ Compliance-Maßnahmen sind langfristig nicht ausreichend. Es muss sich im Lauf der Zeit eine Integritätskultur im Unternehmen entwickeln, die ganz wesentlich auf der Vorbildfunktion des Managements und einer offenen Kommunikation mit den Mitarbeitern beruht.





Korruptionsbekämpfung muss in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Sektor ansetzen



Ethische Überlegungen zur Unternehmenskorruption

In den biblischen Schriften und in den Texten der kirchlichen Sozialverkündigung wird Korruption eindeutig verurteilt. Bis heute werden Bestechung und Bestechlichkeit in keinem Land moralisch gebilligt. Unternehmenskorruption kann daher auch bei Aktivitäten in entfernten Wirtschaftsregionen nicht mit Verweis auf kulturelle Besonderheiten gerechtfertigt werden. Sie betrifft meist nicht nur Interaktionen zwischen Unternehmen, sondern auch Interaktionen zwischen Unternehmen und öffentlichem Sektor (Gesetzgebung, Behörden und Verwaltung, Rechtsprechung). Negative Auswirkungen auf die gesamte Gesellschaft sind dabei unvermeidbar. Der Beitrag beschreibt eine ganze Reihe typischer Formen der Korruption in diesen Bereichen und deren Folgen, aber z. B. auch vereinzelte wirtschaftliche Nachteile bei der Durchsetzung allgemeiner Korruptionsverbote. Die konkreten Vorschläge zur Korruptionsbekämpfung in Unternehmen und Politik lassen deutlich werden, dass die Verantwortung für Rechtstreue und Regelkonformität nicht allein an entsprechende Compliance-Abteilungen delegiert werden kann.

Der Begriff „Korruption“ ruft ein negatives Werturteil hervor. Er sagt aber nicht aus, welche konkreten Handlungen mit diesem Unwerturteil belegt sind. Das deutsche Strafrecht fasst z. B. darunter verschiedene Straftatbestände wie

- Bestechung (§ 334), Bestechlichkeit (§ 332),
- Vorteilsgewährung (§ 333) und Vorteilsannahme (§ 331),
- Bestechung und Bestechlichkeit im geschäftlichen Verkehr (§ 299 f.) sowie
- Wählerbestechung (§ 108b) und Abgeordnetenbestechung (§ 108e) etc.

Die Erschleichung von PKW-Zulassungen durch manipulierte Abgaswerte (VW) gehört ebenso dazu, wie Patronage als Ämterbesetzung aufgrund von Beziehungen, aber ohne hinreichende fachliche Qualifikation. Korruption

kann von einer Vielzahl von Akteuren ausgehen. In korruptive Praktiken können Privatpersonen, Nicht-Regierungs-Organisationen, Sportverbände (FIFA) oder Kirchen genauso verstrickt sein,

Kirchliche Sozialverkündigung: Korruption als zentrales sozioethisches Übel

In den biblischen Schriften (Ex 23,6–8; Amos 5,12; Lev 19,15, Apg 8 u. a.) sowie der kirchlichen Sozialverkündigung (vgl. Wolbert 2012) findet man an verschiedenen Stellen Verurteilungen von Bestechung bzw. Korruption. Dabei wird korruptives Verhalten von Personen und Organisationen genauso verurteilt, wie Korruption als gesamtgesellschaftliches Krebsübel, das einen ganzen Staatsapparat, ein politisches System, die Wirtschaft oder gar die gesamte Gesellschaft durchzieht. So er-



Joachim Wiemeyer

wie Unternehmen, staatliche Bedienstete, die Justiz sowie politische Mandatsträger in Regierungen und Parlamenten.

wähnt Johannes Paul II. 1987 in *Sollicitudo rei socialis* Nr. 39 Korruption im Kontext von „Strukturen der Sünde“. In *Centesimus annus* 1991 Nr. 48 bezeichnet er Korruption als Haupthindernis „für die Entwicklung und die Wirtschaftsordnung.“

Im Sozialkompendium der Katholischen Kirche wird Korruption an verschiedenen Stellen aufgegriffen (Nr. 192, 411, 447, 450). Nur an einer Stelle wird sie in Form der politischen Korruption differenzierter behandelt:



„Sie beeinträchtigt das richtige Funktionieren des Staates, indem sie das Verhältnis zwischen Regierenden und Regierten negativ beeinflusst; sie führt zu einem wachsenden Misstrauen gegenüber den öffentlichen Institutionen und verursacht ein zunehmendes Desinteresse der Bürger an der Politik und ihren Vertretern, was wiederum eine Schwächung der Institutionen zur Folge hat. Die Korruption verzerrt die Rolle der repräsentativen Einrichtungen von Grund auf, weil sie als Feld für einen politischen Austausch zwischen lobbyistischen Forderungen und Zugeständnissen der Regierenden benutzt wird. Auf diese Weise begünstigen die politischen Entscheidungen die eingeschränkten Ziele derjenigen, die über Mittel verfügen, um diese Entscheidungen zu beeinflussen, und verhindern die Verwirklichung des Gemeinwohls aller Bürger.“ Der Katechismus der Katholischen Kirche (Nr. 2409) zählt Korruption zu verschiedenen Formen unmoralischen Verhaltens. Benedikt XVI. erwähnt Korruption 2009 in *Caritas in veritate* (Nr. 22).

Während die kirchliche Sozialverkündigung zuvor Korruption nur gestreift hatte, gewinnt diese Thematik bei Papst Franziskus erheblich an Bedeutung. Bereits als Erzbischof von Buenos Aires hat Bergoglio (2014) die Korruption in der argentinischen Gesellschaft verurteilt. Daher taucht der Begriff der Korruption in *Evangelii gaudium* (2013) gleich mehrfach auf (Nr. 56, 60, 75, 97). Eine nähere Aussage findet sich allerdings nur in Nr. 60, wo es heißt, dass die Ausgeschlossenen „in vielen Ländern – in den Regierungen, im Unternehmertum und in den Institutionen – [eine] tief verwurzelte Korruption [wachsen sehen], unabhängig von der Ideologie der Regierenden“ (Nr. 60).

Auch in seiner ersten Sozialenzyklika *Laudato sí* (2015) wird Korruption erwähnt (Nr. 55, 172, 177, 179, 182, 197). In Nr. 179 spricht sich Franziskus für Nicht-Regierungs-Organisationen aus, die gegen Korruption arbeiten: „Da

sich das Recht aufgrund der Korruption manchmal als ungenügend erweist, ist eine politische Entscheidung auf Druck der Bevölkerung erforderlich.“ In Nr. 182 wird im Kontext der Umweltpolitik ausdrücklich die Unternehmenskorruption aufgegriffen: „Die Prognose der Umweltverträglichkeit der Unternehmen und Projekte erfordert transparente politische Prozesse, die dem Dialog unterworfen sind, während die Korruption, welche die wirkliche Umweltbelastung eines Projekts um gewisser Vergünstigungen willen ver-

heimlicht, gewöhnlich zu unlauteren Vereinbarungen führt, die sich Auskünften und eingehenden Erörterungen entziehen.“

An den genannten Stellen der kirchlichen Sozialverkündigung fällt auf, dass weder die empirischen Phänomene und Ausdrucksformen von Korruption ausführlich geschildert werden, noch eingehend begründet wird, weshalb Korruption verwerflich ist, abgesehen von der politischen Korruption im Sozialkompendium.

Begründung der ethischen Missbilligung der Korruption

Die Verwendung eines Ausdrucks, der einen negativen Beiklang hat, ersetzt nicht eine ethische Begründung dafür, weshalb manche Verhaltensweisen als ethisch gerechtfertigt gelten, andere aber zu verurteilende Praktiken sind. Dies bedarf vielmehr eine sozialetische Reflexion darüber, welche Verhaltensweisen und Praktiken ethisch gebilligt werden können und welche nicht. Dabei kann Korruption nicht als Form „kulturspezifischen Verhaltens“ angesehen werden. „Es gibt kein Land, in dem Bestechung oder andere Formen der Selbstbereicherung als mora-

lisch legitim angesehen werden.“ (Noll 2013, S. 154). Die nachfolgende sozial-ethische Reflexion kann nicht alle Dimensionen ausleuchten, sondern beschränkt sich auf Korruption im Kontext von Unternehmen und betrachtet zwei unterschiedliche Relationen:

- Die erste Beziehung besteht im Bereich der Interaktion von Unternehmen untereinander,
- die zweite Beziehung im Bezug auf das Verhalten von Unternehmen zum staatlichen Bereich – zu Legislative, Exekutive und Judikative.

Korruptionsbeziehungen zwischen Unternehmen

Im Bereich der Wirtschaft spielt Korruption keine Rolle, wenn etwa zwei Selbständige oder Einzelunternehmer einen Liefervertrag abschließen, weil sie in der Vertragsgestaltung frei sind. Probleme treten auf, wenn es sich um größere Organisationen handelt, die intern Personen beauftragen, um im Namen des Unternehmens Verträge mit anderen Unternehmen abzuschließen (Prinzipal-Agent-Klient-Relationen). Dies betrifft vorrangig Personen, die für ein Unternehmen Einkäufe tätigen, daneben aber auch andere Personen, die die Produkte eines Unternehmens veräußern sollen (Vertrieb). Dabei sind

aus einzelwirtschaftlicher Sicht eines Unternehmens kurzfristig zwei Effekte zu unterscheiden: Wenn die Einkäufer des eigenen Unternehmens sich nicht im Sinne der Preis-Leistungs-Relation für das günstigste Angebot entscheiden, weil sie Vergünstigungen erhalten, stellt dies für ein Unternehmen einen wirtschaftlichen Verlust dar. Wenn ein Unternehmen einen Auftrag dadurch erhält, dass die eigenen Vertriebsmitarbeiter einem Auftraggeber Vorteile gewähren, können Umsatz und Gewinn steigen sowie Arbeitsplätze erhalten bleiben oder gar neu geschaffen werden. Kurzfristig könnte es für

ein Unternehmen rational erscheinen, beim eigenen Einkauf alle Vorkehrungen zu treffen, um Korruption zu vermeiden, sich selbst aber auch in seinem Absatzverhalten korruptiver Praktiken zu bedienen. Schon dieser Doppelstandard ist nicht nur unmoralisch, sondern wird nicht funktionieren, weil von der Unternehmensführung gebilligtes oder geduldetes korruptes Verhalten in der Unternehmensorganisation weitere Konsequenzen nach sich zieht (Aufbau schwarzer Kassen, Bilanz- und Steuermanipulationen) und das Unternehmen auch durch eigene Mitarbeiter erpressbar macht (vgl. Claussen 2011, S. 69–72). Warum sollen Mitarbeiter, die im Auftrag des Unternehmens an andere hohe Bestechungsgelder zahlen, selbst unbestechlich bleiben und nicht korruptiert werden, so dass sie einen Teil der Mittel ihrer „schwarzen Kasse“ in die eigene Verfügungsgewalt umlenken?

Wie sind aus gesamtwirtschaftlicher Sicht¹ solche Seitenzahlungen bzw. Gewährung von Vergünstigungen bei Lieferbeziehungen zu bewerten? Ein marktwirtschaftlicher Wettbewerb soll die in einer Volkswirtschaft vorhande-

 **Korruption stört den Wettbewerb, hemmt die Wirtschaftsentwicklung und mindert die gesellschaftliche Wohlfahrt**

nen Ressourcen in die günstigste Verwendung lenken. Es sollen solche Markttransaktionen stattfinden, die das günstigste Preis-Leistungs-Verhältnis darstellen. Bei gegebener Qualität soll derjenige den Auftrag ausführen, der am kostengünstigsten ist, weil er dafür den geringsten Ressourceneinsatz (z. B. wegen technischer Überlegenheit) benötigt. Abweichungen vom günstigsten Preis-Leistungsverhältnis beeinträchtigen daher die Allokationseffizienz. Sie stellen ein gesamtwirtschaftliches Wachstumshemmnis und eine Wohlfahrtsminderung dar. Wenn

Korruption im normalen Geschäftsleben eine Rolle spielt, werden die Transaktionskosten (Kosten zur Abwicklung von Geschäften) erhöht.

- Dies liegt u. a. daran, dass nicht nur über den Preis, sondern auch über die illegale Provision verhandelt wird und ein Aufwand zur Abwicklung (Scheinverträge, Umwegzahlungen etc.) erfolgen muss.
- Ein zweites Problem liegt in der Einkommensverteilung. In einer marktwirtschaftlichen Ordnung sollen nur

diejenigen Markteinkommen erhalten, die auf einem Markt Leistungen für andere anbieten. Wer z. B. als Einkäufer einen Auftrag an einen Anbieter vergibt, der weniger leistungsfähig ist, bloß weil er dadurch eine Seitenzahlung erhält, schwächt die Allokations- und Wohlfahrtsfunktion des Marktes.

- Zudem ist eine gesamtwirtschaftlich ungerechte Form der Einkommenserzielung die Folge.

Korruptionsbeziehungen zwischen Unternehmen und Staat

Im Verhältnis zum öffentlichen Raum gibt es ausgehend von Unternehmen verschiedene Sachverhalte.

Verzögertes Handeln der Behörden

Ein erster Sachverhalt betrifft den Tatbestand, dass ein Unternehmen nach einer gerechten Rechtsordnung den Anspruch auf ein Tätigwerden einer Behörde hat. Dies gilt etwa für die Zollabfertigung an einem Hafen, eine behördliche Genehmigung für ein Bauprojekt, die Inbetriebnahme einer Produktionsanlage etc. Es können dabei zwei Sachverhalte vorliegen:

- Erstens ist eine Behörde nicht ausreichend mit Personal (und technischen Hilfsmitteln) ausgestattet, so dass sie faktisch überhaupt nicht in der Lage ist, die notwendigen Akte in angemessener Zeit zu vollziehen.
- Zweitens sind die Behördenmitarbeiter nicht hinreichend arbeitswillig, d. h. sie werden nur dann tätig, wenn sie private Zahlungen erhalten. Sie betreiben faktisch Erpressung. Eine solche Situation ist in manchen Entwicklungsländern gegeben, wo zur Vermeidung hoher Arbeitslosigkeit eine große Anzahl von Personen im öffentlichen Dienst beschäftigt wird. Dabei ist die Ent-

lohnung dieser Beamten schlecht, weshalb die politisch verantwortlichen Minister bzw. Parlamentsabgeordnete einkalkulieren, dass die Staatsbediensteten ihr Einkommen durch die Einforderung von Bestechungsgeld aufbessern.

Die Bezahlung von Bestechungsgeldern ist in beiden Fällen gesamtgesellschaftlich verfehlt. Durch kostendeckende Gebühren (statt Beschleunigungszahlungen) könnten im ersten Fall die Verwaltungsabläufe verbessert werden, sodass durch mehr Personal und technische Ausstattung eine zeitnahe Bearbeitung möglich wird. Indem Manche mehr zahlen als Andere, gibt es ungerechtfertigte Wettbewerbsvorteile. Die Zahlungen stellen auch keine Problemlösung dar, weil der Antragsstau insgesamt bestehen bleibt. Im zweiten Fall eines überbesetzten, aber untätigen Verwaltungsapparates würde eine Verminderung des Personalbestandes bei besserer Bezahlung der verbleibenden Verwaltungsmitarbeiter die gesamtwirtschaftlich sinnvolle Lösung darstellen. Daher sind auch in diesem Fall Beschleunigungszahlungen verfehlt.

¹ Detaillierte Darstellung negativer gesamtwirtschaftlicher Auswirkungen von Korruption findet man bei Pies (2008) und Claussen (2011).



Rechtswidriges Handeln von Behörden

Eine andere Form der Bestechung kann auf rechtswidriges Handeln von Behörden abzielen, indem beispielsweise Baugenehmigungen erteilt, Schrottbauten in Erdbebengebieten abgenommen oder Produktionsanlagen betrieben werden dürfen, die Natur- und Landschaftsschutz, Arbeitssicherheitsvorschriften und andere gesellschaftlich sinnvollen Regulierungen widerstreiten. Daher sind solche Bestechungszahlungen verwerflich.

Dennoch kann es gesellschaftlich verfehlte Regulierungen geben, die keine Zielsetzung im Sinne des Gemeinwohls darstellen, sondern allenfalls unnötige Regulierungen oder bürokratische Schikanen sind. Auch in diesem Fall sind Bestechungszahlungen verfehlt. Denn es gibt durch gerichtliche Klagen, Einflussnahme auf die öffentliche Meinung sowie die politischen Entscheidungsprozesse die Möglichkeit, auf solche Defizite hinzuweisen.

Öffentliche Aufträge

Im Zentrum der Korruptionsdiskussion zwischen Unternehmen und Staat steht die Bestechung bei öffentlichen Aufträgen, vor allem wenn es sich um Großprojekte der Infrastruktur (z.B. Flughäfen, Autobahnen, Stadien, Kraftwerke, Häfen, Telefonversorgung, Eisenbahn etc.) handelt. Dies kann sich auch auf andere öffentliche Aufträge wie den Kauf von Waffen, Rüstungsgütern und weitere Bedarfsmaterialien für die öffentliche Hand beziehen.



Mit den Bestechungszahlungen werden indirekt öffentliche Mittel in private Taschen umgelenkt

Die Lukrativität solcher Aufträge liegt darin, dass man sich mit der Entscheidung für einen Auftraggeber häufig für ein technisches System entscheidet und dies langjährige Folgewirkungen hat, weil ein ganzes Land mit dem System ausgestattet wird, weshalb Folge- und Wartungsaufträge sowie Er-

satzlieferungen hinzukommen können. Daher wird um solche Aufträge umso härter gerungen. Die Zahlung von Bestechungsgeldern ist in solchen Fällen sozialetisch verfehlt, weil ein Land sich möglicherweise längerfristig auf eine unzureichende Technologie festlegt und zudem noch einen überhöhten Preis zu Lasten des Steuerzahlers bzw. einer Staatsverschuldung leistet. Mit den Bestechungszahlungen werden indirekt öffentliche Mittel in private Taschen umgelenkt. Dabei können beide Seiten (der Auftragnehmer durch einen erhöhten Preis und der Bestochene durch das Bestechungsgeld) zu Lasten der Allgemeinheit profitieren. Es gibt also negative Allokationswirkungen, weil ggf. nicht das beste Angebot ausgewählt wird und der höhere Preis andere sinnvolle Ausgaben möglich gemacht hätte. Weiterhin entstehen bei dem Empfänger von Bestechungsgeld ungerechtfertigte Einkommen, die nicht in einer Marktleistung für andere begründet sind. „Die mit Korruption einhergehende Entkopplung von Arbeit und Erfolg, Leistung und Einkommen destabilisiert früher oder später jedes gesellschaftliche System.“ (Hetzler 2009, S. 8).

Politische Korruption

Während sich die bisher genannten Korruptionsbeispiele in der Regel auf einzelnes Handeln von Behörden oder der Justiz in konkreten Fällen beziehen, kann die Beeinflussung von Abgeordneten oder Regierungen grundsätzliche Entscheidungen, etwa die Gesetzgebung, zugunsten eines Wirtschaftszweiges oder gar eines einzelnen Unternehmens betreffen. In einem demokratischen Staat ist Interessensvertretung legitim, nämlich an Regierung und Parlamente eigene Vorstellungen und Argumente heranzutragen. Aufgabe von Regierungen und Parlamenten ist es, diese mit denen anderer Interessengruppen abzuwägen und im Sinne des Gemeinwohls eine entspre-

Gerichtsverfahren

Eine weitere Möglichkeit der Korruption besteht darin, dass Unternehmen in Prozessen versuchen, das Urteil der Justiz durch Korruption zu beeinflussen. Im Justizwesen stellt das Ziel einer echten Verfahrensgerechtigkeit, die Korruption ausschließt und den streitenden Prozessparteien gleiche Chancen einräumt, in vielen Fällen bereits ein Problem dar. Dies gilt zumindest für Verfahren zwischen finanzstarken Unternehmen und Rechtstreitigkeiten mit ärmeren anderen Unternehmen, einzelnen Arbeitnehmern, Konsumenten etc. Indem man z.B. mehrere und qualifiziertere Anwälte beschäftigt oder teure Gutachten und andere Beweismittel einführen kann, ist häufig die Verfahrensgleichheit beeinträchtigt. Noch gravierender ist es, wenn durch bezahlte Zeugen, die für Falschaussagen bestochen werden, oder durch Bestechung von Richtern (bzw. Staatsanwälten in Strafverfahren) genehme Urteile unmittelbar erkaufte werden. Für eine funktionierende Gesellschaftsordnung und ihre Akzeptanz ist eine unbestechliche Justiz unverzichtbar und ein fundamentales Erfordernis des Gemeinwohls.

chende Regelung zu finden. Soweit es sich nicht um Kleinunternehmen handelt, werden Unternehmen – im Gegensatz zu anderen Lobbygruppen, etwa Arbeitnehmer-, Umweltschutz- oder Verbraucherorganisationen – über größere finanzielle Ressourcen verfügen. Sie werden daher bereits aufgrund einer höheren Anzahl qualifizierter Mitarbeiter auf der formalen Ebene (z.B. durch detailliertere Stellungnahmen etc.) über einen gewissen Vorsprung verfügen. Daher ist die Einflussnahme über die Begünstigung von politischen Parteien genauso problematisch, wie die Gewährung unmittelbarer Vorteile für Abgeordnete, Minister oder ihre Angehörigen, sei es während der aktiven

politischen Tätigkeit, sei es durch lukrative Positionen nach Ende des Mandats.

Das Kernproblem in allen diesen Bereichen besteht darin, dass durch Korruption Vertrauen in andere Geschäftspartner, in staatliche Institutionen etc. verloren geht bzw. nicht aufgebaut werden kann. In einer Gesellschaft, in der die Wirtschaftsakteure sich in der

Regel untereinander vertrauen, in der man Gesetzen, staatlichen Behörden und der Politik vertraut, sind die Kosten ökonomischer und gesellschaftlicher Transaktionen geringer. Insofern ist Vertrauen ein zentraler Bestandteil des Sozialkapitals und Grundvoraussetzung für eine leistungsfähige Wirtschaft und Gesellschaft.

Ausnahmen vom Korruptionsverbot?

Selbst wenn man die allgemeine Regel, dass Unternehmen sich vor Bestechung schützen und selbst keine korruptiven Handlungen vornehmen sollten, für sinnvoll hält, stellt sich die Frage, ob es nicht zu rechtfertigende Ausnahmen gibt. Ein erster Sachverhalt dieser Art könnte vorliegen, wenn die Konkurrenten eines Unternehmens im Regelfall Bestechungsgelder zahlen. Ein Unternehmen, das vollständig auf Korruption verzichtet, würde dann keine Aufträge erhalten und müsste ggf. ganz aus dem Markt ausscheiden. Wenn sich ein leistungsstarker Anbieter nicht an korruptiven Praktiken beteiligt, würde im Sinne der Allokation ein schlechteres Ergebnis erzielt. Hinsichtlich der Verteilung würde zwar einerseits eine ungerechte Einkommensverteilung des Bestechungsempfängers realisiert, zum anderen würden aber teilweise Erbringer von guten Marktleistungen belohnt. Hier liegt offensichtlich die Konstellation des Gefangenendilemmas vor. Aus einem solchen Dilemma gibt es zwei Auswege:

- Wenn es um öffentliche Aufträge von Unternehmen geht, könnte auf der einen Seite die öffentliche Hand Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung ergreifen, indem z.B. Verfahren zur Auftragsvergabe transparent gemacht werden. Auch kann durch die Auswahl von Personal im öffentlichen Bereich Korruption bekämpft werden.
- Die zweite Möglichkeit besteht darin, dass die beteiligten Unternehmen sich um Ethikstandards be-

mühen. Dies ist aber zwiespältig: Wenn Unternehmen bisher auch mit Hilfe von korruptiven Praktiken konkurriert haben, könnten sie Gespräche und Vereinbarungen über die zukünftige Einhaltung ethischer Standards bei der Auftragsgewinnung auch für Kartellabsprachen benutzen. Auch können z. B. Integritätsvereinbarungen vor der Vergabe von Großprojekten geschlossen werden. Vermutlich wird man Ethikstandards nur erreichen, wenn man glaubwürdige Dritte (z. B. Transparency International, vgl. Fernandes de la Hoz 2014) mit einbezieht. Ein solcher Versuch setzt aber voraus,

- dass Korruption in der öffentlichen Meinung negativ gewertet wird und
- dass Polizei, Staatsanwaltschaften und Gerichte sowie die öffentlichen Auftraggeber prinzipiell entschlossen sind, Korruption zu bekämpfen.

Im Gegensatz dazu steht die Konstellation in Entwicklungsländern, in denen eine unabhängige öffentliche Meinung kaum vorhanden ist, eine kritische Zivilgesellschaft fehlt oder schwach ist und, angefangen von der Staatsspitze über Ministerien bis hin zur Kommunalverwaltung und zu öffentlichen Unternehmen, mehr oder weniger stark

² Einen gescheiterten Versuch aus Argentinien stellen Lucke/Lütge (2010) dar. Angesichts des allgemeinen korruptiven Klimas gelang der Versuch einer Branche, die moralischen Standards zu erhöhen, nicht.

korruptive Praktiken üblich sind.² In solchen Kontexten ist es häufig lokalen Unternehmen nicht möglich, sich korruptiven Praktiken zu entziehen. Haggel (2012, S. 230/233) wertet dieses als „lässliche Sünde.“ Deutsche Unternehmen konnten zur Exportförderung in solche Länder „nützliche Aufwendungen“ (Bestechungsgelder) bis 1999 von der Steuer absetzen. Wenn man keine Korruption praktizieren will, kann man in bestimmten Ländern keine Geschäfte mit der öffentlichen Hand machen.

Um zu verhindern, dass aus westlichen Industrieländern konkurrierende Anbieter dann Aufträge übernehmen, wurde die Dilemmasituation auf der Regelebene dadurch unterbunden, dass die Bestechung öffentlicher Amtsträger (auch im Ausland) auf Druck der USA in allen OECD-Ländern unter Stra-



Erst seit 1999 sind Bestechungsgelder für deutsche Unternehmen nicht mehr steuerlich absetzbar

fe gestellt wird und Bestechungsgelder nicht mehr steuerlich abzugsfähig sind. Damit sind weltweit die Dilemmastrukturen eingeschränkt, so dass eine Rechtfertigung für eine solche korruptive Praxis nicht besteht.

Es bleiben drei Problembereiche:

- In manchen Geschäftszweigen werden Anbieter aus Nicht-OECD-Ländern (z. B. China) zu zunehmenden Konkurrenten, die sich an ein Unterlassen korruptiver Praktiken nicht gebunden fühlen.
- Zweitens kann die Strafverfolgung in einzelnen OECD-Ländern verschieden intensiv sein.
- Drittens verzichten Unternehmen lediglich auf direkte korruptive Praktiken. Indem sie aber Vertriebsaktivitäten auf lokale Partner oder zwischengeschaltete Vermittler ver-

lagern, können sie sich der unmittelbaren Verantwortung entziehen, selbst wenn sie sich unlauterer Mittel bedienen. Ähnliche Phänomene sind auch im arbeitsrechtlichen Bereich zu finden, wenn spätestens bei den Sub-Sub-Unternehmen der Zulieferer arbeitsrechtliche Mindeststandards nicht mehr eingehalten werden.

Ein Unternehmen sollte ggf. darauf verzichten, auf einem ausländischen

Individualethische Überlegungen

Wer andere besticht oder sich bestechen lässt, missbraucht das Vertrauen, das einem durch die Übertragung einer Funktion (Einkäufer, Vertriebsmitarbeiter, Beamter, Politiker) entgegengebracht wurde und dem man seine Position verdankt. Es widerspricht in der Regel den freiwillig eingegangenen vertraglichen Verpflichtungen. Indem man Korruptionsvorgänge üblicherweise mit erheblichem Aufwand geheim hält, liegt die Immoralität auf der Hand. Was ethisch korrekt ist, kann auch transparent sein. Man kann davon Familie und Freunden erzählen. Doppelstandards zwischen Freundeskreis und Familienleben treten nicht auf. In Unternehmen oder Behörden, in denen

Korruptionsbekämpfung im Unternehmen

Eine erste wirksame Voraussetzung für eine aktive Korruptionsbekämpfung in Unternehmen ist, dass dies für die Eigentümer ein Anliegen darstellt und es ihnen nicht gleichgültig ist, wie die Gewinne erzielt werden.

- Ein erster Ansatzpunkt sind Aktionäre, die ethische Zielsetzungen in ihren Anlageentscheidungen berücksichtigen und die darauf achten, ob die Unternehmen, in die sie investieren, in Nachhaltigkeitsindizes aufgenommen sind, weil

Markt tätig zu sein, wenn dort Aufträge nur durch Korruption zu erhalten sind. Dies ist öffentlich zu kommunizieren, sodass auch Wettbewerber vor der Öffentlichkeit rechtfertigen müssen, weshalb sie in diesem Land noch tätig sind. Deutsche Unternehmen sollten auch im EU-Kontext öffentlich machen, in welchen EU-Ländern „ehrliche Geschäfte“ wegen der dortigen Korruptionskultur nur schwer möglich sind, um über die EU-Kommission und die Bundesregierung auf Änderungen zu drängen.

korruptive Praktiken als Netzwerk bestehen, werden neue Organisationsmitglieder (vgl. Claussen 2011, S. 149 ff.) in solche Praktiken hineinsozialisiert. Sie sollen sich an das ethisch falsche Verhalten gewöhnen. Es gehört „Zivilcourage“ dazu, dem zu widerstehen und ggf. als „Whistleblower“ (Augeneder 2012, S. 255–262) an der Enttarnung von Korruptionsnetzwerken mitzuwirken, selbst wenn dadurch eigene Nachteile drohen. Ein solches individuelles Verhalten kann innerhalb von Organisationen durch „Ethik-Hotlines“ in Unternehmen gefördert und gesellschaftlich durch Schutzgesetze für „Whistleblower“ gestützt werden.

sie wirksame Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen durchführen.

- Ein zweiter Ansatzpunkt liegt bei den Kriterien, nach denen der Aufsichtsrat im Namen der Aktionäre die Vorstandsmitglieder auswählt, und ob er dabei auf deren persönliche Integrität achtet.
- Weiterhin stellt das Vergütungssystem für Vorstand und weitere Hie-

rarchieebenen einen Ansatzpunkt dar. Je höher variable Gehaltsbestandteile sind, desto stärker besteht die Gefahr, dass Vorstände und andere Unternehmensmitarbeiter nach unredlichen Geschäftsmethoden streben.

Die Unternehmensleitungen (Vorstand und Aufsichtsrat) müssen u. a. durch Unternehmenskodizes deutlich machen, dass die Korruptionsbekämpfung ihnen ein tatsächliches Anliegen ist. Unternehmenskodizes sind nur glaubwürdig, wenn Unternehmen sich im Konfliktfall daran halten, d. h. ggf. auf einen Auftrag verzichten, der nur durch Bestechung zu erhalten ist. Dies ist unternehmensintern zu kommunizieren. Geschäftsbeziehungen zu Kunden, die versucht haben, eigene Mitarbeiter zu bestechen, sind zu beenden. Gleiches gilt für Kunden, deren Mitarbeiter für Aufträge Bestechungsgelder eingefordert haben sowie ggf. für ganze Länder, die als Markt aufzugeben sind.



Unternehmenskodizes sind nur glaubwürdig, wenn sich die Unternehmensleitung im Konfliktfall auch um den Preis von Verlusten daran hält

Selbst erfolgreiche Vertriebsmitarbeiter, die für hohe Umsätze gesorgt haben, sind zu entlassen, wenn ihnen unredliche Praktiken nachgewiesen werden können.³

Zu den Anti-Korruptions-Maßnahmen gehört neben der Personalauswahl eine regelmäßige Schulung der Mitarbeiter über korruptive Praktiken anhand konkreter Beispiele aus der Unternehmenspraxis (Rabl 2009). Außerdem sind die Reaktionen darauf darzulegen. Organisatorisch ist dem auch Rechnung zu tragen, indem z. B. in anfälligen Bereichen von Beschaf-

³ Im Nachhaltigkeitsbericht 2014, S. 42, weist die Evonik AG darauf hin, dass in diesem Jahr 6 Mitarbeiter wegen Korruption entlassen wurden und die Geschäftsverbindungen mit 4 Geschäftspartnern aus diesem Grund abgebrochen wurden.



fung und Vertrieb ein Mehr-Augen-Prinzip eingeführt wird, Mitarbeiter rotieren bzw. Teams wechseln. Außerdem muss in Ländern, in denen eine besondere Gefahr besteht, eine enge Prüfung der Ausgaben vorliegen. Man darf dort nicht große Marketingbudgets zur Verfügung stellen und den örtlichen Mitarbeitern die Verwendung überlassen. Diese könnten die Mittel für legale Vertriebsanstrengungen (Werbeanzeigen, Messestände etc.) wie für illegale nutzen. Zu organisatorischen Regelungen gehört weiterhin, dass unternehmensinterne Kommunikationskanäle vorhanden sind (z.B. Ethikhotlines, Compliance Officer), an die sich Mitarbeiter in Zweifelsfällen wenden können.

Compliance reicht nicht aus

Zwar sind in spezifischen Compliance-Abteilungen von Unternehmen allgemein die

- Rechtstreue (staatliche Vorschriften) und
- Regelstreue (unternehmenseigene Richtlinien)

durch Vorbeugung (Prävention), Aufdecken (Detektion) und Bestrafung (Sanktionierung) zu sichern (vgl. Faust 2015, S. 20f.). Doch greifen diese Bestrebungen zu kurz, wenn das Problem allein durch den Ausbau von „Compliance-Abteilungen“ und deren hohe hierarchische Verankerung, indem ei-



Unternehmensmitarbeiter sollten über eigene Wertvorstellungen verfügen und selbst beurteilen können, was in einer konkreten Situation moralisch vertretbar ist

gene Vorstandsmitglieder für diesen Aufgabenbereich berufen werden, beseitigt werden soll. Wenn Unternehmensmitarbeiter nicht über eigene Wertvorstellungen verfügen oder selbst beurteilen können, was in einer konkreten Situation moralisch angemessen ist oder nicht, sondern immer in Compliance-Abteilungen rückfragen müssen, ergeben sich zusätzliche Probleme:

- Entscheidungsprozesse werden verlängert und verteuert werden. Da-

KURZBIOGRAPHIE

Joachim Wiemeyer (*1954), Dr. rer. pol. lic. theol.; seit 1998, Professor für Christliche Gesellschaftslehre an der Kath.-Theol. Fakultät der Ruhr-Universität Bochum; Forschungsschwerpunkte: Politische Ethik, Kirche und demokratische Öffentlichkeit, Grundlagen der Wirtschaftsethik, Umgestaltung des Sozialstaates, sozialethische Fragen der Europäischen Integration, Weltwirtschaftsordnung und Globalisierung; aktuelle Veröffentlichungen u. a.: Keine Freiheit ohne Gerechtigkeit. Christliche Sozialethik angesichts globaler Herausforderungen, Freiburg 2015. Finanzmarkt Spekulationen aus christlich-sozialethischer Sicht, in: Wirtschaftsethische Perspektiven; Berlin 2015, S. 151–177.

durch wird die Handlungsfähigkeit herabgesetzt (vgl. Noll, S. 185–187).

- Zu enge Kontrollsysteme können als Misstrauenskultur demotivierend wirken.
- Außerdem besteht auch die Gefahr, dass Verhaltensweisen bis zum

LITERATUR

- Augeneder, Silvia: Korruption als weltweites Phänomen – existieren sinnvolle Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung, in: Salzburger Theologische Zeitschrift 16 (2012), S. 239–262.
- Bergoglio, Jorge Mario (Papst Franziskus): Die Sünde wird vergeben, die Korruption kann nicht vergeben werden, abgedruckt in: Concilium 2014, 459–462.
- Claussen, Jens: Compliance- oder Integrity-Management. Maßnahmen gegen Korruption in Unternehmen, Marburg 2011.
- Evonik Industries AG: Nachhaltigkeitsbericht 2014, Essen 2014.
- Faust, Thomas: Compliance und Korruptionsbekämpfung, Nordstedt 2015.
- de la Hoz, Fernández: Paloma, Integrität wider dunkle Geschäfte: Transparency International und der Kampf gegen Korruption, in: Stimmen der Zeit, 232. Bd. (2014), S. 108–118.
- Hagel, Joachim: Tango Korrupti in ganz Europa? Oder: Gibt es noch integre Menschen? Salzburger Theologische Zeitschrift 16 (2012), S. 218–238.
- Hetzer, Wolfgang: Kapitulation vor der Korruption?, in: Aus Politik und Zeitgeschichte, Heft 3–4/2009 v. 12.1.2009, S. 6–13.
- Lucke, Eva Maria/Lütge, Christoph: Moralisches Verhalten in einem korrupten Markt: Anreize und Erfolgsfaktoren anhand einer Fallstudie aus Argentinien, in: Ordo-Jahrbuch 62 (2011), S. 297–319.
- Noll, Bernd: Wirtschafts- und Unternehmensethik in der Marktwirtschaft, 2. Aufl. Stuttgart 2013.
- Pies, Ingo: Wie bekämpft man Korruption?, Berlin 2008.
- Rabl, Tanja: Der korrupte Akteur, Aus Politik und Zeitgeschichte, Heft 3–4/2009 v. 12.1.2009, S. 26–32.
- Wolbert, Werner: Maxime autem perturbantur officia in amicitias (Cicero) Korruption – die vergessene Sünde? Salzburger Theologische Zeitschrift 16 (2012), S. 201–217.

rechtlich zulässigen ausgereizt werden. Recht stützt aber in der Regel nur ein moralisches Minimum.

- Überdies können sich Unternehmen zu sehr auf Compliance-Verfahren verlassen, während die genannten anderen Anforderungen an die Korruptionsbekämpfung wie eine entsprechende Personalauswahl, regelmäßige Schulung, Anreizstrukturen in der Bezahlung sowie organisatorische Regelungen vernachlässigt werden bzw. kontraproduktiv wirken.
- Selbst bei einer ausgefeilten Compliancestruktur können gegenläufige Anreize, wie hohe variable Verfügungssysteme, zum Unterlaufen moralischer Anforderungen einladen.

Eine rein rechtliche Orientierung kann zudem dazu führen, dass von Unternehmen gesellschaftliche Änderungen in der öffentlichen Meinung und der moralischen Bewertung von Handlungen nicht rechtzeitig erkannt werden. So können zwar Parteispenden – wenn sie publiziert werden – rechtlich noch als zulässig gelten, in der Öffentlichkeit kann es aber eine kritischere Bewertung von Lobbyismus und Parteispenden geben, sodass zwar ein rechtstreues Verhalten vorliegt, dies sich aber trotzdem wegen mangelnder moralischer Sensibilität schädlich für ein Unternehmen auswirkt. Das Vertrauen in ein Unternehmen und seine Reputation können schwinden.

Fazit

Das „Krebsübel“ der Korruption geht weit über den Bereich der Unternehmen hinaus und durchsetzt in vielen Ländern eine Vielzahl von gesellschaftlichen Bereichen. Da die Privatwirtschaft aber sowohl intern als auch in der Beziehung „Öffentliche Hand und Unternehmen“ wichtige gesellschaftliche Bereiche beinhaltet und gerade in diesem Kontext die Summen der Korruptionen besonders hoch sind, hat eine wirksame Korruptionsbekämpfung sowohl in der Privatwirtschaft als auch im öffentlichen Sektor anzusetzen. Aus ethischer Perspektive ist „Korruptionsbekämpfung als Menschenrechtspolitik“ (Pies 2008, S. 133) aufzufassen.



Buchbesprechungen

Gender – Autonomie – Identität

Anna Maria Riedl, Anna Kroll, Felix Krause, Michael Hartlieb (Hg.): Gender – Autonomie – Identität. Beobachtungen, Konzepte und sozialetische Reflexionen (Forum Sozialetik, Bd. 15) Münster: Aschendorff Verlag 2015, 202 S., ISBN 978-3-402-10641-9.

Gender-Studies sind hochaktuell. Sie werden durch zahlreiche Fragen der gerechten bzw. guten Gesellschaft und der persönlichen oder zwischenmenschlichen Lebensgestaltung herausgefordert. Schon deshalb ist die Beschäftigung mit „Gender“ in der Sozialetik unverzicht-

bar. Der Sammelband widmet sich dieser Auseinandersetzung und legt das Thema inhaltlich breit an: Gender, Autonomie und Identität. Tatsächlich haben sich in der Entwicklung des Gender-Diskurses die Anliegen und Theorien von Autonomie und Identität als bedeutsam erwiesen. Das Buch fasst, wie in der Einleitung erklärt wird, Gender als Querschnittsthema und Autonomie sowie Identität als Querschnittszielsetzungen der Sozialetik. Der Zusammenhang wird wesentlich darin gesehen, dass das Mühen um Identitätsbildung und Autonomiegewinn in den Gender-Diskursen zur Grundfrage

nach den Hindernissen und Bedingungen für Selbstwerdung und Selbstbestimmung geführt habe. Dieser Fokus habe in der Beschäftigung mit den Selbst- und Fremdverständnissen sowie mit Mechanismen bzw. Prozessen sozialen Ein- und Ausschlusses einen Schwerpunkt gefunden, insofern diese Fragen Frauen und Männer sowie das Miteinander und Zueinander der Geschlechter grundlegend betreffen.

Das Buch versammelt die Beiträge des Forums Sozialetik, der jährlichen Tagung der Nachwuchswissenschaftlerinnen und -wissenschaftler im Fach christliche So-



zialethik, des Jahres 2014. Es gliedert sich in drei inhaltliche Blöcke: Die erste Gruppe von Beiträgen „Zahlen – Daten – Fakten“ stellt ausgewählte Phänomene der gesellschaftlichen Bedeutung von Geschlecht vor und diskutiert sie in sozialer Perspektive: *Anna Noweck*, *Petra Steinmair-Pösel* und *Werner Veith* arbeiten empirische Befunde heraus und plausibilisieren deren in hohem Maße soziale Relevanz. Das Gewicht wird in diesen drei Beiträgen auf geschlechterspezifische gesellschaftliche Ungleichheiten in für dieses Thema klassischen Feldern gelegt: auf Bildung, Aufteilung von Erwerbs- und Familienarbeit, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, „weibliche“ Altersarmut, aber auch auf die Ungleichzeitigkeit von komplexer wissenschaftlicher Theorieentwicklung einerseits und alltäglichem Geschlechterverständnis andererseits sowie die Differenz von Anspruch und Wirklichkeit hinsichtlich der Gestaltung von Geschlechterrollen insbesondere in Partnerschaften.

Der zweite Teil des Buches versammelt Beiträge zu „theoretischen Herausforderungen“. *Andrea Günter* schlägt in ihrer philosophischen Reflexion vor, „Fragen der Geschlechtergerechtigkeit als Gerechtigkeitsfragen und nicht als naturrechtlich oder positivistisch abgefasste Identitätsfragen zu verstehen und hochzuhalten.“ (S. 85) *Alex Janda* diskutiert den Ansatz von Judith Butler, der für den Gender-Diskurs ausgesprochen bedeutend wurde und gerade auch nach der breiten wissenschaftlichen Auseinandersetzung der letzten Jahre weiterhin anregend sein kann. Die Autorin betont die Konzepte der „Intelligibilität und Handlungsfähigkeit bei Butler“. *Laura Vogelgesang* diskutiert in Auseinandersetzung mit psychoanalytischen Theorien und der These von der ursprünglichen Bisexualität des Menschen die Frage der „Ausbildung der Geschlechtsidentität und sexuellen Orientierung“, wobei die Diskussion psychoanalytischer Thesen in diesem Zusammenhang etwas überraschen mag. *Luisa Fischer* setzt sich in soziologischer Perspektive mit dem Konzept von Ambi-



valenz auseinander und plädiert dafür, dass Ambivalenz Erfahrungen von der Sozialerziehung stärker berücksichtigt werden und den Ausgangspunkt für die Debatten um Gender, Autonomie und Identität darstellen sollten. Sie plädiert, m. E. völlig zurecht, dafür, dass Gender als eine durchgängige Dimension theologischer Reflexion in den Diskurs integriert werden müsse.

Der dritte Teil bietet Beiträge, die einzelne „praktische Herausforderungen“ untersuchen. Das „Geschlecht als strukturell bedingte Anerkennungshürde“ untersucht *Prisca Patenge*: Bei den ungleichen Chancen zum Zugang zur Anerkennungssphäre der Erwerbs- bzw. Familienarbeit erweise sich die Geschlechtszugehörigkeit als eine bedeutsame Strukturkategorie; spezifische geschlechtsdifferente Anerkennungshürden wirkten sich auf Lebenskonzepte und Selbstwahrnehmungen von Männern und Frauen aus. *Peter Meiners* behandelt die Verflechtungen der zwei Differenzkategorien Geschlecht und geistige Behinderung. Trotz merklichen Autonomiegewinns von Männern und Frauen mit einer geistigen Behinderung in der jüngeren Vergangenheit, der die Selbstgestaltung des eigenen Lebens betrifft, seien doch weiterhin erhebliche Einschränkungen der Selbstbestimmung mit geschlechtsspezifischen Un-

terschieden festzustellen. *Dominik Ritter* schließlich widmet seine Überlegungen dem Sexismus, unterscheidet verschiedene Sexismen und skizziert ethische Ansatzpunkte in tugendethischer und sozialer Hinsicht.

Das Buch verfolgt das Anliegen, gesellschaftliche Entwicklungen und Zustände auf ihren Zusammenhang mit der Geschlechterthematik hin zu benennen und zu durchleuchten, Sozialerziehung gendersensibel auszurichten sowie „Gender“ als grundlegende Kategorie der theologischen und sozialer Diskussion voranzutreiben. Die Konzeption des Sammelbandes und die Beiträge befinden sich auf der Höhe der wissenschaftlichen Auseinandersetzung. So beschäftigen sich die Autorinnen und Autoren beispielsweise mit Gleichheits- und Differenzfragen, beachten dabei aber, dass die Zeit des intensiven Diskurses von Gleichheits- und Differenzfeminismen als Schwerpunkt der Geschlechterdebatten und -forschung vorbei ist; es wird deutlich, dass diese Fragen als Gerechtigkeitsfragen fortbestehen und dadurch ein Fortschritt in der Theoriebildung erreicht wurde. Zudem wird unmissverständlich davon ausgegangen, dass Gender-Theorien bzw. Gender-Studies das biologische Geschlecht nicht leugnen; ihnen gehe es vielmehr um die „wissenschaftliche Analyse von Geschlechterdifferenzierungen“ (S. 11).

Zweifelloso ist „Gender“ ein zentrales sozialer und theologisches Thema oder besser: eine grundlegende Kategorie. Entsprechend wird die Aufgabe der Gender-Kategorie in der Sozialerziehung offengelegt: „Die gender-Kategorie in das theologische Sprechen einzuführen heißt, ein kritisches Instrument anzunehmen, mit dem neue Fragen und Denkwege angestoßen sowie alte, unkritische und unreflektierte Kategorien entlarvt und abgelöst werden können. Die gender-Kategorie ermöglicht, die unterschiedlichen Lebenslagen von Frauen und Männern aus einer neuen Perspektive unter Berücksichtigung aller anderen relevanten Faktoren auf die Gerechtigkeitsfrage und auf die Frage nach dem



guten Leben hin zu beleuchten und zu evaluieren.“ (S. 13) So veranschaulicht der Sammelband, dass die sozioethische Auseinandersetzung mit „Gender“ nicht nur unverzichtbar ist, sondern auch ein

breites Feld mit vielen Forschungsfragen darstellt. Er zeigt die Qualität des Forums Sozialethik – im Aufgreifen dieses hochaktuellen Themas, in der Verbindung von Identitäts- und Autonomiediskursen mit

den Gender-Studies und in der Qualität der Beiträge.

*Edeltraud Koller,
Sankt Georgen/Frankfurt a. M.*

Ethik im Justizvollzug

Michelle Becka (Hg.): Ethik im Justizvollzug. Aufgaben, Chancen, Grenzen. Stuttgart: Kohlhammer 2015, 247 S., ISBN 978-3-17-026307-9.

Passieren in der Gesellschaft Empörung erregende, von Menschen verursachte Ereignisse, etwa Sexualdelikte, dann wird oft der Ruf nach härteren Strafen laut. Als härteste Form gilt in unserer Gesellschaft der Justizvollzug. Was hinter den hohen Mauern mit Stacheldraht geschieht, bleibt für die Öffentlichkeit verborgen. Da sind Menschen besonders verletzlich. Da sitzen normale Menschen, sie sind aber auch Täter und Schuldige. Es gelten andere Gesetze. Aber gelten hier auch andere ethische Richtlinien? Freiheitsentzug gilt ethisch als besonders sensibel. In dem DFG-Projekt „Ethik im Justizvollzug“ will die Verantwortliche Michelle Becka diese Fragen und insbesondere die alltäglichen Herausforderungen der Betreuenden im Justizvollzug reflektieren. In diesem Rahmen entstand auch dieser Sammelband „Ethik im Justizvollzug“. Manche Beiträge gehen auf ein Symposium in Mainz 2012 zurück. Die im vorliegenden Band versammelten Beiträge sollen das für Ethiker fast unbearbeitete Feld interdisziplinär sondieren. Lose werden die Artikel vier Abschnitten zugeordnet: 1. Grundfragen, 2. Rechtliche Fragen, 3. Allgemein-ethische Fragen, 4. Praktisch-ethische Fragen im Justizvollzug.

Knut Wenzel (17–32) deutet das menschliche Bedürfnis nach Sicherheit als Wunsch nach Verlässlichkeit. Die daraus resultierende lückenlose Überwachung (öffentlicher Plätze, online, ...) sei pathologisch, da sie die (von Gott an-



erkannte) Subjekthaftigkeit des Menschen nicht respektiere. Denn dadurch gehe der private Raum des Subjektes verloren, wo gerade Verlässlichkeit realisiert wird.

Der Mensch sei zwangsbedürftig, vertritt Martin Schnell (33–45) in der Tradition von Kant. Insbesondere im Fall der Erziehung und der Psychiatrie unterstütze ein fürsorglicher Paternalismus die Lebensführung des Betroffenen. Dieser dürfe aber nicht mit der exkludierenden Unterscheidung von Vernunft und Unvernunft gerechtfertigt werden. Vielmehr ist jedes „beseelte“ „Assistieren“ geprägt von den Einstellungen des Helfers. Dies ist gerechtfertigt, wenn Würde und ein gewisser Raum für Autonomie gewahrt werden.

Michelle Becka (47–59) fragt dagegen an, ob das Vollzugsziel der Resozialisierung unter den Bedingungen des Justiz-

vollzugs überhaupt erreichbar ist. Die Abgeschlossenheit beeinträchtigt notwendige soziale Beziehungen. Die Kontrolle verhindere Verantwortungsübernahme. Das Sicherheitsdenken entindividualisiere und verdächtige das inhaftierte Subjekt.

Ähnlich kritisiert Dirk Fabricius (61–73) die Belohnung der Anpassung der Inhaftierten und den daraus resultierenden „Geist-Abzug“, bisweilen weiter gefördert durch den Missbrauch von Willkür-anfälligen Ermessensspielräumen. Er beschreibt den Justizvollzug als Kriegszustand – nicht nur zwischen Freien und Gefangenen, auch zwischen „Gutmenschen“ und „Realisten“. Zu dessen Überwindung schlägt er Ethik-Komitees vor, in denen alle Beteiligten vertreten sind, auch Gefangene.

Die als „soft law“ geltenden Menschenrechtsinstrumente, wie die Europäische Menschenrechtskonvention, beeinflussen die deutsche Gesetzgebung und Rechtsprechung. Für die Umsetzung der Gesetze und die Weiterentwicklung des Vollzugs sind nach Rita Haverkamp (75–90) die unangekündigten Besuche des CPT (Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe) zur Kontrolle der Haftbedingungen oder eine Zusammenarbeit mit anderen Vollzugsanstalten hilfreich.

Zur ethischen Fundierung der Menschenrechte verwenden Jochen Bung und Markus Abraham (91–103) den „capability approach“. Mit diesem Ansatz begründen sie einen noch zu gewährenden Zugang zum Internet im Justizvollzug.

Dietmar Mieth (105–115) wirbt für die Achtung der Würde trotz eingeschränk-

ter Rechte im Strafvollzug. Dazu gibt er einige, recht assoziative Faustregeln oder Empfehlungen, wie das Trainieren von Phantasie für unmittelbare Problemlösungen bei Dilemmata.

Hille Haker (117–145) zeichnet die Transformationen des Justizvollzugs in den USA nach – insbesondere die dortige Abkehr von einem Rehabilitationsmodell hin zu einem reinen Bestrafungsmodell in den 1970er Jahren. Die geistesgeschichtliche Hintergrundtheorie dazu sei der Neoliberalismus, der dem Staat seine soziale Funktion und Wohlfahrtspolitik entzieht und die Verantwortung des Einzelnen groß schreibt. Hinzu komme der Neokonservatismus, der auf „Recht und Ordnung“ und auf harte Strafen setzt. Zusätzlich sei das ganze System von Strafverfolgung, Strafgesetzgebung, Strafvollzug etc. durchdrungen von Rassismus. Dies zeitige eine „Massenhafte“ Sie rufe Unternehmen, die mit Sicherheit oder der Arbeitskraft der Gefangenen Gewinn machen, auf den Plan und führe zu eigenen Subkulturen im Gefängnis und zur dauerhaften Segregation insbesondere der Schwarzen wegen fehlender Wiedereingliederungsmöglichkeiten.

Analog zur Professionsethik sozialer Berufe versucht Andreas Lob-Hüdepohl (147–173) die Arbeit im Justizvollzug zu reflektieren. Sie werde getragen von dem Doppelmandat aus der Resozialisierungsbitte des Inhaftierten sowie dem Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft und der anderen Häftlinge. Da eine Resozialisierung ohne Achtung der Person nicht möglich ist, solle die Grundhaltung der professionellen Akteure geprägt sein von Aufmerksamkeit, Achtsamkeit, Assistenz und Advokatorik. Fraglich bleibt ob die „pädagogische“ Intervention den Spagat zwischen Hilfe und Kontrolle schaffen kann.

Anhand von klinischen Ethik-Komitees zeigt Helen Kohlen (175–187), dass multiprofessionelle, durch Gleichberechtigung geprägte Teams paradigmatische Konflikte reflektieren und zu klärende Verantwortlichkeiten aufzeigen können. Für ihr Funktionieren sei die Akzeptanz

durch die Leitung und die aktive Mitarbeit insbesondere von „sanften Rebellen“ notwendig.

Harald Joachim Kolbe (189–202) stellt ein Projekt zur Qualitäts- und Organisationsentwicklung in der forensischen Psychiatrie vor. In einer Befragung wurde der Qualifizierungsbedarf in allen acht teilnehmenden Kliniken systematisch erhoben. Zu den erwähnten Problemen, Schlüsselsituationen und benötigten Kompetenzen wurden anschließend Schulungen entwickelt, so dass ein einheitliches Wissensniveau und einheitlicher Sprachgebrauch, neue Kompetenzverteilungen und neue Sinnerkenntnis in der Arbeit ermöglicht wurden.

Wie ein Ethikkomitee in der Justizvollzugsanstalt Bielefeld-Brackwerde implementiert wurde, erzählt Lothar Dzialdowski (203–214). Daran anschließend stellt Michelle Becka (214–222) grundsätzliche Überlegungen dazu an. Sie verpflichtet das Ethikkomitee zur Orientierung ihres Denkens auf das Vollzugsziel der Resozialisierung und grenzt seine Aufgaben von denen eines Tribunals und den Funktionen von Qualitätsmanagement, Organisationsentwicklung und Supervision ab.

Bei Lehrer-Schüler oder Arzt-Patienten-Beziehung sind das Berufsethos und die Qualität der Beziehung entscheidend für den Lern- und Heilungserfolg. Diese trifft nach Philipp Walkenhorst (223–247) auch für Beziehungen im Justizvollzug zu. Die entscheidenden Kontaktpersonen für die Inhaftierten entstammen vor allem dem Allgemeinen Vollzugsdienst und dem Werkdienst. Zu beklagen sei deren unzureichende Ausbildung in Menschenführung, Konfliktschlichtung, Kommunikation und pädagogischem Umgang sowie die kontraproduktiven Anreize des Beförderungssystems. Insbesondere könne eine ethische Reflexionsfähigkeit – vermittelt an konkreten Fällen – die zahlreichen Widersprüche im Alltag und in der Theorie des Justizvollzugs bewusster gestaltbar machen und einer Abstumpfung vorbeugen.

Erstaunlich ist, dass in dem Band eine Reflexion auf Straftheorien und auf die

grundsätzliche ethische Begründbarkeit des Gefängnisses und des Freiheitsentzugs als Sanktionsmittel sowie auf Alternativen zur Freiheitsstrafe fehlt. Für die Praxis des Vollzugs, für Vorstellungen des Gelingens von Justizvollzug und für das Handeln der darin Tätigen ist es entscheidend, wie man sich in diesen Grundfragen positioniert. Ebenso wenig werden Fragen der Schuldbearbeitung auf individueller und gesellschaftlicher Ebene gestellt.

Viele Beiträge erscheinen „weit weg“ von der Praxis im Justizvollzug. Manche Beiträge haben fast gar keinen Bezug zum Kontext Gefängnis, sie beziehen ihre Beispiele und Professionstheorien aus dem Klinikalltag, aus der Sozialen Arbeit, aus der Pädagogik, aus der Psychiatrie. Dies kann auch als Indiz gewertet werden, dass der Justizvollzug in der ethischen Reflexion bisher tatsächlich vernachlässigt wurde.

Einige Beiträge gehen sehr assoziativ vor und wirken wie eine ausgeschriebene Ideensammlung zu der Frage, was für eine Ethik des Justizvollzugs relevant sein könnte. Dabei werden viele Probleme und Fragen aufgerissen, deren Beantwortung aber oft übergangen oder vorschnell vorgenommen. So erscheint es z. B. unklar, warum aus der „Zwangsbedürftigkeit des Menschen“ eine Rechtfertigung für den Freiheitsentzug abzuleiten sein soll. Insgesamt aber liefert dieser Band einen guten Anfang für eine gesellschaftlich durchaus relevante Debatte über eine Realität, die zwar für die meisten Menschen weggesperrt erscheint, die aber als Gradmesser der Humanität einer Gesellschaft betrachtet werden kann. Konsistentere und differenzierte Antworten bzw. ethische Reflexionen müssen jedoch noch gefunden werden.

Dominik Ritter, Fulda



Die Rolle der Tafeln im Sozialstaat

Andrea Keller (Hg.): *Die Rolle der Tafeln im Sozialstaat. Solidarische Ökonomie oder Armutszeugnis der Sozialpolitik?* (Forum Theologie, Philosophie und Ethik, 2) Berlin: Lit 2015, 71 S., ISDN 978-3-643-12892-8.

Vom Tafeln sind die Tafeln[®] weit entfernt – sie haben mehr mit den Brosamen zu tun, die von den Tafeln der Reichen abfallen. Ihre schnelle Ausbreitung und breite Präsenz hat mit der – so genialen wie problematischen – Verbindung zweier Impulse zu tun: a) dem Wunsch, Bedürftigen zu helfen und ihre materielle Notlage zu lindern, b) dem aus altem Tabu und neuer ökologischer Ressourcenschonung sich speisenden Bestreben, die Vernichtung von Lebensmitteln zu vermeiden.

Tafeln, womit auch ähnliche Angebote der Wohlfahrtsverbände und freier Initiativen gemeint sind, erfahren mittlerweile eine sehr disparate Bewertung. Auf der Systemebene sind die gesellschaftliche Einkommensverteilung, Abbau sozialstaatlicher Rechte, Kürzungen und die Verschiebung von Leistungen aus dem Bereich staatlicher Gewährleistung zu zivilgesellschaftlicher Solidarität und Barmherzigkeit kritisch zu betrachten. Auf der Organisationsebene sind Veränderungen auf dem „Wohlfahrtsmarkt“ durch Tafeln als neue Akteure, die Ressourcenflüsse und Machtverhältnisse tangieren, ebenso zu bedenken wie veränderte Strategien der Handelsunternehmen. Auf der Interaktionsebene sind die Beziehungen, die sich zwischen den in Tafel-Projekten Engagierten und den Klienten ergeben, in ihrer Problematik und in ihren Chancen zu reflektieren.

Angesichts der Breite der Fragestellungen und der mittlerweile recht umfangreichen Literatur ist ein Band von 70 Seiten, der Beiträge einer Tagung der Akademie St. Jakobushaus in Goslar publiziert, sehr bescheiden und darf nicht mit Erwartungen überlastet werden.



Nach einer Einleitung der Tagungsleiterin und Herausgeberin, *Andrea Keller*, die den Band in den Kontext der gegenwärtigen Debatte einordnet, stellt *Jochen Brühl*, Vorsitzender des Bundesverbandes Deutsche Tafel e. V., im ersten Beitrag die Tafeln selbstbewusst „als größte soziale Bewegung unserer Zeit“ (19) vor. Zugleich greift er mögliche Kritikpunkte auf und sucht sie zu entkräften.

Alexander Dietz gibt als Diakoniewissenschaftler, damals bei der Diakonie Hessen für Armutspolitik zuständig, einen Überblick über „die ambivalente Rolle der Tafeln im Sozialstaat“. Positiv wertet er, dass sie Ehrenamtliche, die häufig Kirchengemeinden angehören, mit Menschen in Armutslagen in Kontakt bringe und so auch die Vernetzung von Diakonie und Pfarrgemeinde fördere. Er erschließt im Weiteren kritisch das Spannungsfeld von Zivilgesellschaft und Sozialpolitik, gerade angesichts des „aktivierenden Sozialstaates“, der weniger den Bürger mit sozialen Menschenrechten als das „Aktivierungsobjekt“ sehe. Der begrenzte Stellenwert der Tafeln, die weder Armut noch Wegwerfmentalität noch falsche Politik überwinden können, wird festgehalten, dennoch ihr Beitrag zur Armutsbeseitigung und zum Umweltschutz positiv gewürdigt.

Ulrich *Thien* vom Caritasverband Münster stellt seinen Beitrag unter den Titel „Mit dem Herzen bei den Armen sein“. Er verbindet empirische Beobachtungen und gesellschaftliche Deutungen der Armutssituation mit theologischen und anthropologischen Überlegungen zu einem „Leben in Fülle“, zur Würde des Menschen, zur gesellschaftlichen Teilhabe und zur sozialetischen und -pastoralen Positionierung der Kirche. Zu den Tafeln selbst wird kaum etwas gesagt.

Insgesamt vergibt der Band die Chance, auf knappem Raum die Rolle der Tafeln zu reflektieren, sich aus einer christlichen Perspektive dazu zu positionieren und zu bedenken, wie bzw. unter welchen Bedingungen Tafel-Arbeit sinnvoll möglich sein könnte. Der Beitrag von *Brühl* kommt über eine Selbstdarstellung, wie sie auch die Internetseite bietet, kaum hinaus. Die Überlegungen *Thiens* sind zweifellos zustimmungsfähig, aber zu breitflächig und unspezifisch für die Frage nach dem Stellenwert der Tafeln. Der Beitrag von *Dietz* immerhin bietet auf 20 Seiten eine gute und differenzierte Übersicht über die Ambivalenzen der Tafeln im Sozialstaat. Weitere Facetten, wie die Gestaltung der Beziehungen zwischen Ehrenamtlichen und Bedürftigen, können verständlicherweise nicht vertieft werden. Trotz unbestreitbarer Ambivalenzen der Tafeln und der Notwendigkeit einer anderen Sozial- und Gesellschaftspolitik steht nämlich die Frage des „Ob“ von Tafeln nicht wirklich zur Debatte an – wer möchte Engagement zur Armutsbeseitigung unter den gegenwärtigen Bedingungen allen Ernstes ablehnen –, das „Wie“ aber sehr dezidiert. Wo so viele Engagierte so viel Arbeit investieren, Güter den richtigen, weil bedürftigen Personen zukommen zu lassen, da sollte man alle verfügbare Gedankenkraft investieren, dass die Form der Beziehung, in der diese Zuwendung erfolgt, Armut nicht wiederum betont, sondern soweit als möglich unterbricht.

Bernhard Laux, Regensburg



Patrik Schneider

Von der Hinwendung zur Arbeiterfrage bis zur Sozialverkündigung im Dialog

125 Jahre nach *Rerum Novarum*

Vor 125 Jahren, am 15. Mai 1891, wurde *Rerum Novarum* (RN), die erste Sozialzyklika der Neuzeit, veröffentlicht. Verfasst hatte sie Papst Leo XIII. Lohnt sich die Auseinandersetzung mit ihr heute noch? Ja, meine ich, denn die Kirche hat nach wie vor einen politischen Auftrag, an dem sie nicht vorbei kann. RN stellt eine wichtige Zäsur zwischen der Zeit der Säkularisation und dem II. Vatikanum dar. 125 Jahre Sozialverkündigung dokumentieren den Umgang der katholischen Kirche mit der politischen bzw. der öffentlichen Dimension des christlichen Glaubens; zugleich ergeben sich aus ihnen mögliche Richtlinien für künftige Entwicklungen.

Der sachgemäße Umgang mit dem Gegenstand Religion ist in der pluralen Gesellschaft zentral und bedarf der Transparenz. Mit der Geschichte der Sozialzykliken ist eine Messlatte vorgegeben, die einerseits den verantwort-

lichen Umgang der Kirche mit diesem Thema dokumentiert und die andererseits vor einem fundamentalistischen Missbrauch schützt.

Mit RN begann nach Jahrzehnten der Abstinenz eine erste und vorsichtige Öffnung der Kirche für die Herausforderungen der Moderne:

- Sie beginnt, ihren politischen Auftrag zu ernst zu nehmen.
- In der lehramtlichen Sozialverkündigung stellt sie sich dem Ringen um ein erneuertes Kirchenverständnis.
- Dieses orientiert sich nicht mehr allein an der Rekrutierung und Belehrung von Mitgliedern, sondern am Wohl des Menschen.

Im Folgenden gehe ich diesen drei Langzeitfolgen von RN nach. Im Resümee werden daraus einige Einsichten für den gegenwärtigen Umgang mit den Sozialzykliken abgeleitet.

Öffnung für die die Gerechtigkeitsfrage der Moderne

Glauben ist niemals nur Privatsache. Das zeigt sich zum einen soziologisch. Gemeinsame Religionszugehörigkeit schafft Bindung und Gruppenzuge-

hörigkeit. Unreflektiert kann Religion eine enorme Sprengkraft entwickeln. Religionen können gefährlich werden, wenn diese Dimension nicht bedacht

wird. Das zeigt sich derzeit im fundamentalistischen Islamismus. Religionen haben Verantwortung für ihre politische Wirkung. Schon deshalb ist die rationale Auseinandersetzung mit den jeweiligen lehramtlichen Positionen einer Religion unverzichtbar. Sie ist zum zweiten durch die Offenbarungsurkunden selbst begründet und damit zwingend notwendig. Zum Glauben einer christlichen Kirche, die sich auf das Exoduseignis beruft und deren Religionsstifter von seinen Anhängern als der verheißene Messias verkündet wird, der die Hungrigen satt macht und die Mächtigen vom Throne stößt (Lk 1), gehört die Gerechtigkeit ins Zentrum des Glaubens. Sie ist in der Bibel ein Gottesname (z. B. Jer 23). Ihre Erfüllung gehört zum unverwechselbaren Kern der jüdisch-christlichen Offenbarung.

Mit RN begann 1891 eine neue Epoche der kirchlichen Positionierung in der Welt. Mit der Veröffentlichung dieser Enzyklika nahm die damalige Kirche nach der Demütigung der Säkularisation von 1803 erstmalig wieder konstruktiv Kontakt zur Gesellschaft auf. Noch zwanzig Jahre vor dem Erscheinen von RN war auf dem I. Vatikanum (1870–71) das explizite Nein der Kirche zur Moderne und zur Demokratie festge-

zurrt worden. In den Konzilstexten spiegelt sich die aus Sicht der damalige Kirche entwürdigende Verletzung der Trennung von Thron und Altar wider, die zu einem eklatanten Machtverlust für die Kirche geführt hatte. Das I. Vatikanum bereitete eine neue Welle des Antimodernismus und des Ultramontanismus vor. Merkwürdig sticht die Enzyklika RN zwei Jahrzehnte später hervor. Sie entspricht so gar nicht dem vorherrschenden

Zeitgeist. Mit RN wird eine neue, konstruktive und nicht bloß abwehrende Auseinandersetzung des Lehramtes mit der Moderne erkennbar. Ein Meilenstein für die Zukunft. Er signalisiert den Beginn einer produktiven Annäherung der Kirche an den Geist der Moderne. Dieser Prozess wird sieben Jahrzehnte dauern. Erst mit dem II. Vatikanum ist das *Aggiornamento* der Katholischen Kirche Mitte der 1960er-Jahre offiziell besiegelt.

standen wurde. Die katholische Gewerkschaft war nicht – wie bei Sozialisten – eine Selbsthilfebewegung, sondern als Organisation hierarchisch strukturiert und musste von einem geweihten Präses geleitet und geführt werden: Das entsprach der verbindlichen Anweisung aus Rom, wie sie noch in der Enzyklika *singulari quadam* von 1921 nachzulesen ist. Viele Gewerkschafter schlugen deshalb bis heute noch die Hände über dem Kopf zusammen, wenn sie mit der katholischen Soziallehre konfrontiert werden. Die Kanzel mit einem Pfarrer, der seine Gläubigen sonntags streng zur Wahl einer bestimmten Partei mahnte, schwirrt noch immer als festgezurrtes Zerrbild in den Köpfen mancher Zeitgenossen herum.

Dennoch ist und bleibt RN ein Anfang, über den nach 125 Jahren nachgedacht und gestaunt werden darf: Das Lehramt machte sich die Sache ihrer Basis zu eigen. Sie entwickelte sich in Teilen zu einer Kirche für die Arbeiterschaft. Priester wie Emanuel von Ketteler oder Adolf Kolping haben in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erste Formen von solidarischer Sozialbewegung in Deutschland geschaffen. Im Gusstahlwerk Krupp mit 42.000 Beschäftigten in Essen gab es sogenannte Rote Kapläne, die sich mit den Sozialisten für die Arbeiterrechte – z. B. eine entsprechende Kranken- und Altersvorsorge – einsetzten. Die katholische Sozialbewegung schuf durch seine Strukturen soziale Netzwerke, die die Not der Arbeiter dämpften. So wurden z. B. Genossenschaften gebildet, die Armut linderten, Wohnraum schufen und vor Verhungern bewahrten. Es entstanden diverse Organisationen wie das Katholische Werkvolk, das Kolpingwerk, die Christliche Arbeiterjugend sowie entsprechende Gewerkschaften und passend auch eine katholische Partei: das Zentrum. Das gesellschaftspolitische Leben der Katholiken war inmitten einer als feindlich empfundenen Republik genau geregelt und schaffte es dennoch als Selbsthilfeorganisation, etwas zu bewegen. Im preu-

Beginn der lehramtlichen Rückbindung an die Basis

Zudem scheinen in der Enzyklika die Anfänge eines neuen, uns heute vertrauten Kirchenmodells auf. Es ist dem Geist der Anwaltschaft und des Dialoges verpflichtet, der Rückbindung des kirchlichen Lehramtes an die Basis. Die politische Ausrichtung der Kirche beginnt sich zu ändern. Spielte bis 1789 die Kirche hautsächlich in der Liga der Mächtigen und Reichen, der Fürsten, Könige und Kaiser, so wandelt sich jetzt die Orientierung. Das Lehramt macht sich 1891 zum Sprachrohr ihrer armen Gläubigen: zumindest was die Arbeitsbedingungen der Katholiken angeht. Sie fordert für ihre Mitglieder den *Gerechten Lohn* und bezieht damit Stellung zum Verhältnis von Kapital und Arbeit. Sie steht auf Seiten der Arbeit. Das ist kein Zufall. Diese für die Neuzeit erste und vorsichtige Option für die Armen im Gewand einer neuhomistischen Theologie und Philosophie wird zum Grundzug einer erneuerten Kirche der Moderne. Sozialwissenschaftlich wird das Modell des Solidarismus weiterentwickelt. Entworfen wurde es von dem Jesuiten Heinrich Pesch (1854–1926); es sollte als dritter Weg zwischen Kapitalismus und Sozialismus weiterentwickelt werden. Mit RN beginnt eine neue Ausrichtung des Lehramtes: weg von den Mächtigen, den Schönen und Reichen, hin zum Sprachrohr für die Benachteiligten und Armen, biblisch gesprochen: die Mühseligen und Beladenen.

Die Hinwendung zur Moderne blieb jedoch zunächst noch verhalten. Die katholischen Aktivisten und ihre Bewegungen waren häufig der Gefahr ausgesetzt, die lehramtliche Sozialverkündigung zu instrumentalisieren, um Mitglieder zu rekrutieren und den Gläubigen eindeutige Handlungsmaximen für ihr Verhalten als Bürger im „gottlosen“ bzw. protestantisch dominierten Staat mit auf den Weg zu geben: z. B. bei Wahlen oder beim Engagement im Betrieb. Dazu wurden katholische Verbände, Parteien und Gewerkschaften gegründet, die das katholische Milieu klar und überschaubar strukturierten. Die lehramtliche Legitimation erfolgte durch die Enzykliken, die dann oftmals trivialisiert in den Verbänden, u. a. auch durch Predigten weitervermittelt wurden. So konnte sich zwar eine Blütezeit



Der deutsche Katholizismus blieb lange gefangen im klerikalen und romzentrierten Obrigkeitsdenken

des deutschen Katholizismus entwickeln, es blieb jedoch das auf dem Prinzip Gehorsam aufbauende klerikale und romzentrierte Obrigkeitsgefüge. Der deutsche Gewerkschaftsstreit zu Beginn des 20. Jahrhunderts zeigt noch überdeutlich, dass dem Laienstand nicht mal in der Führung einer Arbeitergemeinschaft irgendeine Verantwortlichkeit und Entscheidungsbefugnis zuge-



Bischen Kulturkampf, der sich nicht nur gegen Sozialisten, sondern vor allem gegen Katholiken richtete, zeigte sich die Macht der katholischen Bewegung. Der Reichskanzler von Bismarck hatte Angst vor ihr. Eilens führte er die ersten Sozialversicherungen ein: eine revolutionäre Idee aus der kruppschen Arbeiterschaft mit ihren Roten Kaplänen.

Das heißt: Die katholische Basis war schon lange vor 1891 bewegt! Das Lehramt wollte nicht nur belehren, sondern, so legt sich der Schluss nahe, ließ sich bewegen und zog dann mit der Basis mit. Es sah die soziale Lage mit den Augen der Arbeiterschaft, votierte nicht mehr für die Mächtigen. Die schlechte

 Das Lehramt ließ sich von der Basis bewegen und mitziehen

Lage der katholischen Arbeiter wurde zu einem Zentralthema kirchlicher Sozialverkündigung: Die meisten Katholiken waren Arbeiter und keine Eigentümer, Grundbesitzer oder Fabrikanten. So war die Enzyklika ein wichtiger und früher Anstoß, eine neue Form von Kirche zu leben. Kirche als Anwalt der Sorgen und Nöte der Menschen. Hier wurde schon schemenhaft sichtbar, was dann siebenzig Jahre später in der Pastoralconstitution *Gaudium et Spes* (GS) als erster Satz – sozusagen als Präambel – zu lesen ist: „Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Menschen von heute, besonders der Armen und Bedrängten aller Art, sind auch Freude und Hoffnung, Trauer und Angst der Jünger Christi“. Die kirchliche Sozialbewegung wird damit im 20. Jahrhundert – vergleichbar mit der Jugend- oder Liturgiebewegung – ein Katalysator einer überfälligen Reform, in der die Pastoral im Zentrum steht.

Erwähnt werden muss an dieser Stelle das Wirken einer überragenden Gestalt der katholischen Sozialbewegung, die des belgischen Priesters Josef Cardijn (1882–1967). Er rückte den Menschen wieder ins Zentrum der Pastoral und Bildungsarbeit; er revitalisier-

te die auf Aristoteles zurückführbare Drei-Schritt-Methode „Sehen-Urteilen-Handeln“ inmitten eines vom Neo-Thomismus geprägten kirchlichen Denkens. Damit hatte er erheblichen Einfluss auf

Von der Soziallehre zu Sozialverkündigung und Dialog

Wo auch immer heute Kritik an der alten Soziallehre geübt wird, handelt es sich, genau betrachtet, weniger um eine Kritik an deren Inhalt oder Themen als an deren Absicht. Grund dafür ist der irreführende Begriff der Lehre, der es nahe legt, an Belehrung zu denken. Diese Intention war bis zur Auflösung des Katholischen Milieus nach dem II. Weltkrieg tatsächlich vorherrschend. Selbst der konfessionelle Re-

 Mit dem Zweiten Vatikanum geriet die Belehrung als Prinzip der Verkündigung auch theologisch in die Kritik

ligionsunterricht wurde bis in die 1960er-Jahre dazu genutzt. Im Nachkriegsdeutschland wurde jedoch die „Demokratisierung“ zum Schwerpunkt der politischen Bildung; auch Katholiken wollten keine Belehrung, Bevormundung oder Vorschrift der Kirche mehr darüber, wie sie gesellschaftspolitisch denken und sich verhalten sollten. Sie beanspruchten, zu eigenen politischen Urteilen fähig zu sein.

- Mit dem II. Vatikanum, dem Pastoralkonzil, geriet auch theologisch die Belehrungsabsicht als Kriterium einer gelingenden Verkündigung in die Kritik und wurde – so stellt es sich in der Retrospektive dar – als fragwürdiges Unterfangen dekonstruiert. Die Sprache der Sozialenzykliken änderte sich seit Johannes XXIII. und der Pastoralconstitution GS. Der neothomistische Zeigefinger und Belehrungsunterton verschwanden. An ihre Stelle rückt die pastorale Sorge einer Kirche, die im Sinne von *Lumen Gen-*

die Schriften des II. Vatikanums und darauf, dass die Sozialverkündigung seitdem kein Außenseiterthema mehr ist, sondern integraler Bestandteil kirchlichen Wirkens in der „Welt von heute“.

tium (LG) „Zeichen und Werkzeug“ des Reiches Gottes sein will. Anstelle der heteronomen Moralbegründung wurde in den 1970er-Jahren die autonome Ethikbegründung das Paradigma der theologischen Ethik. Es sollte allerdings noch zwei lange Jahrzehnte dauern, bis auch die wissenschaftliche Sozial- und Gesellschaftslehre, als letzte der theologischen Wissenschaften, sich dem entsprechend zu ändern begann und sich der Moderne öffnete. Erst nach dem Fall der Mauer, also Anfang der 1990er-Jahre, löste sie sich von einem Modell, das deduktiv argumentierte und die Gläubigen als Objekte der Belehrung verstand. Stattdessen begann sie, sich neu auf die Offenbarungsurkunden zu besinnen, Adaptionen aus der Befreiungstheologie aufzunehmen, den sozialphilosophischen Deduktionismus aufzugeben und ihre Inhalte in die profanen zeitgenössischen Diskursphilosophien zu transformieren. Nachzulesen sind die Einzelheiten dieses Wandels in einer bis heute lesenswerten Publikation des Nell-Breuning Instituts von 1993: *Jenseits katholischer Soziallehre. Neue Entwürfe christlicher Gesellschaftsethik*. Der notwendige Paradigmenwechsel führte zur Orientierung an einer biblisch-kirchlichen Perspektive, die die Subjekte zu selbstständigem Urteilen und Handeln in der Gesellschaft und ihren Teilgebieten befähigen will. Auf diesem Hintergrund ist es heute treffender, von der kirchlichen Sozialverkündigung statt von kirchlicher Soziallehre zu sprechen.

Resümee

- Mit RN begann eine neue Entwicklung, die bis heute nicht abgeschlossen ist. Aus dem Bund zwischen Thron und Altar wurde ein Bündnis mit den Arbeitern. Möglich wurde das durch die Perspektivübernahme entsprechender Basisbewegungen und moderner sozialtheologischer Erkenntnisse in die lehramtliche Sozialverkündigung.
- Heute kann die Kirche ihrem politischen Auftrag nur noch im Diskurs mit der modernen Gesellschaft gerecht werden. Wenn die katholische Kirche heute gelegentlich als *Global Player der Moral* bezeichnet und ihr unter dem Pontifikat von Papst Franziskus wieder vermehrt Anerkennung in dieser Rolle gezollt wird, so ist das nicht denkbar ohne den mit RN gesetzten Anfang.
- Bei der Auslegung der zahlreichen schriftlichen Zeugnisse der kirchlichen Sozialverkündigung ist zu bedenken, dass sie jeweils Ausdruck ihrer Zeit sind. Auch die Kirche steht unter dem Vorbehalt der „Zeichen der Zeit“. Ihre Sozialverkündigung ist keine abstrakte Belehrung, sondern Orientierung und Maßstab für den Dialog.
- Die Sozialverkündigung hat seit RN nicht nur ihre Sprachgestalt geändert, sondern auch ihre Themen im jeweiligen Kontext der Zeit erweitert: So wurden z. B. Krieg und Frieden, die atomare Bedrohung, das Nord-Süd-Gefälle, soziale Gesellschafts- und alternative Wirtschaftsmodelle, die Nachhaltigkeit und die Ökologie zu Themen, die mit Blick auf die Tradition der biblischen Urkunden und der Sozialenzykliken ausgelegt und interpretiert wurden.
- Heute sind weniger die Themen das Problem, als vielmehr das Fehlen einer entsprechenden Didaktik der Katholischen Sozialethik. Sozialverkündigung wird meist abstrakt

KURZBIOGRAPHIE

Patrik Schneider (*1960), Dr. theol., geistlicher Leiter des KAB Diözesanverbandes Freiburg, jahrelang Betriebsseelsorger in Böblingen, heute Religionslehrer und Lehrbeauftragter an der PH; DGB-Vorsitz und SPD-Vorsitz in Achern; weiteres unter www.patrikschneider.de.

und theoretisierend im Vortragsstil unterrichtet; die Sozialprinzipien begrifflich heruntergespult und spekulativ verhandelt. Eine andere Variante ist die sogenannte Problemorientierung, die oftmals bei der Betroffenheit hängen bleibt und das Lösungspotenzial aus dem Blick verliert. Beide Formen sind schwierig und didaktisch marginal. Es braucht neue Lernformen, die den Menschen partizipieren lassen und ihn in Wahrnehmung, Urteilen und Handeln stärken.



Summaries

Andreas Novak: Make Corruption and Corruptibility Visible and Fight It. Corruption and Compliance in Transparency International's View

Corruption today can increasingly be found on the „world's agenda“. If it was understood almost as a natural law in the past, nowadays corruption is recognized as the cause of poverty, war and despotism. Businesses have a particular responsibility, because they can be both victims and offenders. Values, transparency, an open communications structure in corporations, an attentive civil society and 'collective actions' are effective measures against corruption.

A. Katarina Weilert: International Law as Great Hope or Blunt Weapon? On International Fight Against Corruption

Corruption is a worldwide phenomenon. However, its scope varies between the countries. The necessity of an international combat of corruption was recognized only since the 1970ies, not least because the global market needed a coherent framework. To date, there is no common agreement of any definition of corruption. An agreed core element is the prohibition of bribery. In a broad perspective, corruption lies in any abuse of entrusted power for one's own benefit. This article deals with the most important in-

ternational anti-corruption-agreements and shows how the fight against corruption is being framed by current international law. It does not only sheds light on the criminalisation and prevention of corruption as well as the respective international cooperation, but also shows in how far the observance of international obligations is monitored by the international community (treaty bodies). Due to the fact that certain state structures are fostering corruption, and taking into account that the necessary reforms must be brought about by the states, international law can only be of limited (yet



necessary) assistance in fighting corruption worldwide.

Peter G. Kirchschräger: Corruption and Fighting Corruption in Sports. From an Economical- and Social-Ethical Perspective

Corruption urges sports out at the level of athletic competition and at the level of management and organization of sport. Corruption tramples principles and values of sport under foot, so that freedom from corruption is sought as ethically justified and theologically founded ideal. The fight against corruption demands because of its complexity for a coordinated approach by various actors at local, national, regional, and international levels. Its urgency follows from threats posed by corruption to constituting elements of sports and the entire society.

Klaus Moosmayer: Compliance – The Way Towards an Integrity Culture in Businesses. A Self-Portrait from the Siemens Corporation

The article describes based on the example of Siemens AG the mastering of a fundamental company crisis by the introduction of a compliance system consisting of the three elements „Prevention – Identification – Reaction“. Apart from the description of the practical steps towards implementation of effective compliance measures, the importance of the development of an integrity culture is emphasized, which is based on the lived exemplary function of the management and an open communication with the staff.

Joachim Wiemeyer: Fighting Corruption Must Begin in Private Corporations and in the Public Sector. Ethical Deliberations on Corporate Corruption

Corruption is unanimously condemned in the Bible and in the social

teaching of the churches. To this day corruption and corruptibility are morally tolerated in not a single country. Corporate corruption cannot be justified with activities in remote economic regions by a reference to cultural particularities. It does not only refer to interactions between corporations but interactions between corporations and the public sector (legislation, authorities, administration, judicature). Negative results on the entire society are inevitable here. The contribution describes a whole number of typical forms of corruption in these areas and their consequences, but also, for instance, occasional economic disadvantages in the implementation of a general prohibition of corruption. The concrete proposals of fighting corruption in corporations and politics make clear that the responsibility for abiding the law and acting according to rules cannot be just delegated to the relevant compliance department.



Andreas Novak : Corruption et coruptibilité : les révéler et s'y opposer. Corruption et « compliance » du point de vue de Transparency International

La corruption figure de plus en plus sur « l'agenda du monde ». Considérée autrefois comme une loi quasi-naturelle, la corruption est aujourd'hui reconnue comme étant une cause de la pauvreté, de la guerre et du despotisme. Les entreprises ont une responsabilité particulière parce qu'elles sont à la fois victimes et auteurs de corruption. Des valeurs internes, de la transparence, une culture de communication ouverte dans les entre-

prises, une société civile attentive et des « actions collectives » : voilà des moyens efficaces contre la corruption.

A. Katarina Weilert : Le droit international – porteur d'espérance ou épée émoussée ? Sur la lutte internationale contre la corruption

La corruption est un phénomène mondial avec une intensité variable selon les pays. La nécessité d'une lutte internationale contre la corruption est reconnue depuis longtemps. Le marché mondial exige des conditions juridiques cohérentes. Cependant, un consensus sur

ce qu'est vraiment la corruption n'est pas facile. L'élément central est l'interdiction de la corruption active et passive. Dans une perspective globale, la corruption comprend tout abus de pouvoir confié à quelqu'un pour son profit personnel. L'article traite des principaux accords anti-corruption sur le plan international et explique comment la lutte contre la corruption est développée dans le droit international. Il met en lumière la concertation sur les faits de corruption et les mesures préventives, sans oublier les autres formes de coopération internationale consacrée à la lutte contre



la corruption. Il décrit en particulier le contrôle de l'implémentation de tels engagements internationaux. Compte tenu que certaines structures d'Etat favorisent particulièrement la corruption et que les réformes nécessaires doivent être mises en place par les Etats eux-mêmes, le droit international ne peut être qu'un moyen parmi d'autres pour endiguer la corruption à l'échelle mondiale.

Peter G. Kirchschräger : La corruption et la lutte contre la corruption dans le sport. Une perspective de l'éthique économique et sociétale

Pour le sport, la corruption est un défi tant au niveau de la compétition sportive qu'à celui du management et de l'organisation. Les principes et les valeurs du sport sont bafoués par la corruption au point que l'absence de corruption est devenue un idéal éthiquement justifié et corroboré par la théologie. La corruption dans le sport est un phénomène complexe ; lutter contre elle exige donc une approche coordonnée des différents acteurs aux niveaux local, national, régional et international. L'urgence résulte des menaces que la corruption comporte tant pour les

éléments constitutifs du sport que pour la société entière.

Klaus Moosmayer : » Compliance « (conformité aux règles) – le chemin vers une culture de l'intégrité dans l'entreprise. Un autoportrait emprunté à la multinationale Siemens

Prenant pour exemple la Siemens SA, la contribution décrit la façon dont une crise d'entreprise fondamentale fut maîtrisée par la mise en place d'un système de » compliance « réunissant les trois éléments : prévenir – reconnaître – réagir. Outre les démarches pratiques en vue de l'adoption de mesures de "compliance" efficaces, l'article souligne l'importance du développement d'une culture d'intégrité qui repose sur l'exemple vécu des dirigeants et cadres et sur une communication ouverte avec le personnel.

Joachim Wiemeyer : la lutte contre la corruption doit commencer, à la fois, dans l'économie privée et dans le secteur public. Réflexions éthiques sur la corruption dans les entreprises

Les Ecritures bibliques et les documents de l'Enseignement Social de l'Eglise

condamnent la corruption sans équivoque. En aucun pays, jusqu'à ce jour, la corruption et la corruptibilité ne sont moralement approuvées. Même lorsqu'il s'agit d'activités dans des régions économiques éloignées, il n'est donc pas question de justifier la corruption en se référant à des particularités culturelles. Le plus souvent, la corruption concerne des interactions non seulement entre des entreprises, mais aussi entre des entreprises et le secteur public (législation, administration, juridiction). Des effets négatifs sur la société entière sont inévitables. L'article décrit toute une série de formes typiques de corruption dans ces domaines ainsi que leurs conséquences ; il mentionne aussi des cas où, lors de l'imposition d'interdictions générales en matière de corruption, certains désavantages économiques se sont produits. Les propositions concrètes concernant la lutte contre la corruption dans les entreprises et dans la politique montrent qu'un comportement conforme au droit et aux règles ne peut pas être délégué aux seules services spécialisés dans la » compliance «.



SCHWERPUNKTTHEMEN DER ZULETZT ERSCHIENENEN HEFTE

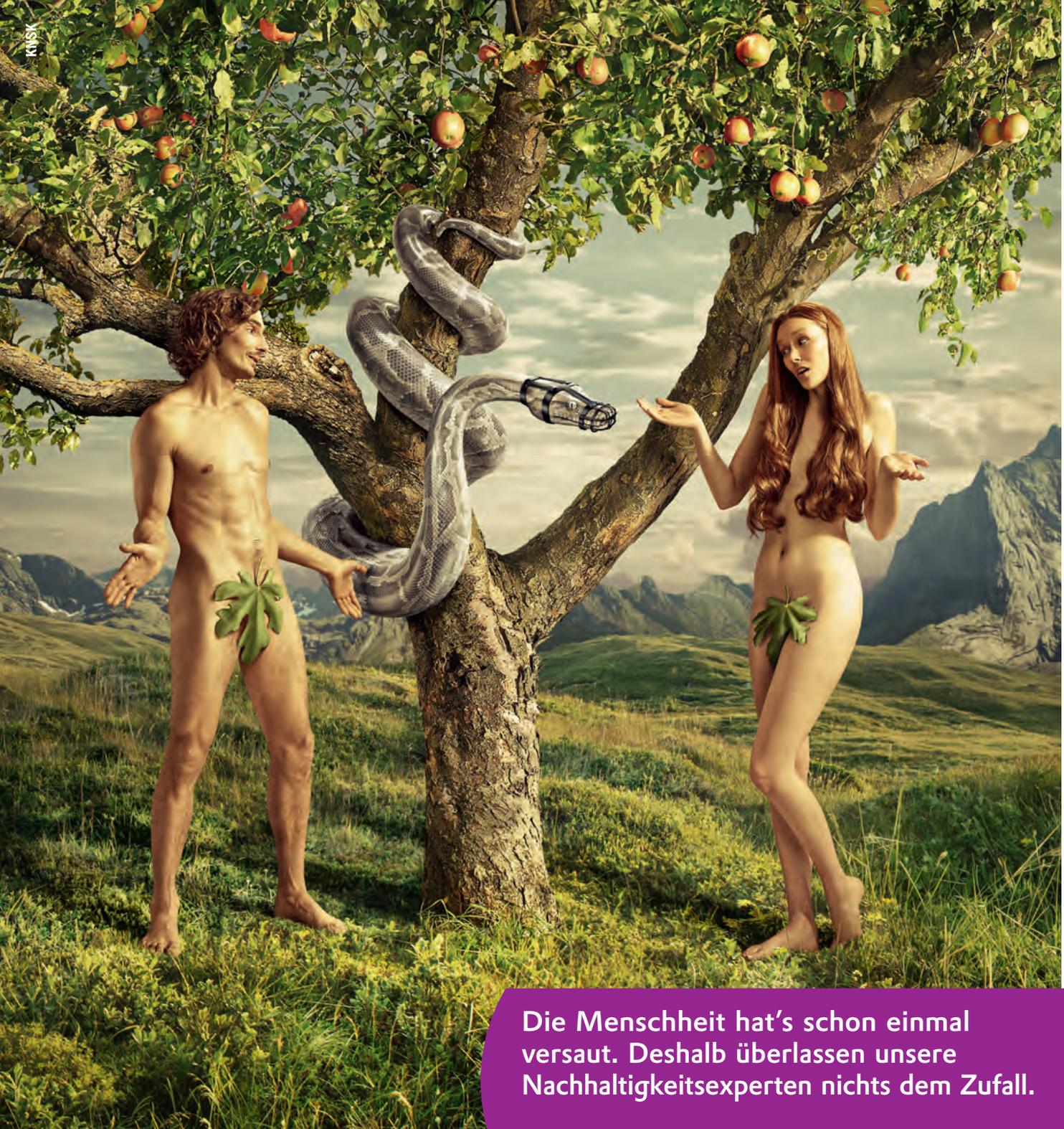
- | | |
|--|--|
| 1/2010 Gerechte Energiepolitik | 2/2013 Menschenrechte interreligiös |
| 2/2010 Steuern erklären | 3/2013 Geschlechtergerechtigkeit |
| 3/2010 Neue Generation Internet – grenzenlos frei? | 4/2013 Altern und Pflege |
| 4/2010 Agrarpolitik und Welternährung | 1/2014 Ressourcenkonflikte |
| 1/2011 Zivilgesellschaft | 2/2014 Solidarität in Europa |
| 2/2011 LebensWert Arbeit | 3/2014 Die Würde der Tiere ist antastbar |
| 3/2011 Wohlstand ohne Wachstum? | 4/2014 Freihandel |
| 4/2011 Soziale Marktwirtschaft für Europa | 1/2015 Transnationale Steuerung |
| 1/2012 Religionspolitik | 2/2015 Kirche und Geld |
| 2/2012 Was dem Frieden dient | 3/2015 Ethik in der Stadt |
| 3/2012 Finanzmärkte und Staatsschulden | 4/2015 Laudato si' |
| 4/2012 Stark gegen Rechts | 1/2016 Soziale Ungleichheit |
| 1/2013 Bevölkerungswachstum | 2/2016 Korruption / Compliance |

VORSCHAU

Heft 3/2016
Schwerpunktthema: Behinderung / Inklusion

Heft 4/2016
Schwerpunktthema: Was darf Leben kosten?





Die Menschheit hat's schon einmal versaut. Deshalb überlassen unsere Nachhaltigkeitsexperten nichts dem Zufall.

Evonik ist der kreative Industriekonzern, der Nachhaltigkeit und Wirtschaftlichkeit verbindet. Mit Leidenschaft und Know-how entwickeln unsere Experten Lösungen für morgen – von Leichtbau über Medizintechnik bis hin zu alternativer Energiegewinnung. Unsere strategische Innovationseinheit Creavis denkt dabei in langfristigen Zeiträumen, um die Ansprüche unseres Planeten ebenso zu erfüllen wie die unserer Kunden. Besuchen Sie uns in der Zukunft unter www.creavis.de.

Evonik. Kraft für Neues.



EVONIK
INDUSTRIES